

Der große Vorsorge- berater

Patientenverfügung · Vorsorgevollmacht · Testament

Mit rechtssicheren Verbundformularen
zum Heraustrennen



Patientenverfügung



Vorsorgevollmacht



Testament



Sorgerechts-
verfügung



Meine Daten
für den Ernstfall

5. Auflage

Herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium der Justiz



C.H.BECK

Der große Vorsorgeberater

Der große Vorsorge- berater

Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Sorgerechtsverfügung
Testament und Erbfolge

Extrkapitel:
Meine Daten
für den Ernstfall

5. Auflage



Die Ausführungen zur Vorsorgevollmacht, zur Betreuungsverfügung und zur Patientenverfügung einschließlich der Formulare basieren auf der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, verfasst von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Vorsorge“. An der Erstellung der aktuellen Auflage der Broschüre haben mitgewirkt: Dr. Andreas Albrecht, Notar a. D., Professorin Dr. Claudia Bausewein, Internistin, Palliativmedizin, Professor Dr. Gian Domenico Borasio, Neurologe, Palliativmedizin, Dr. Petra Dietz-Laukemann, Fachärztin für Allgemeinmedizin, Palliativmedizin, Professor Dr. Dr. Berend Feddersen, Neurologe, Palliativmedizin, Professor Dr. Monika Führer, Kinderärztin, Palliativmedizin, Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München, Kerstin Hummel, Soziale Arbeit B.A., Vorstand Christophorus Hospiz Verein, Professor Dr. Dr. Ralf Jox, M.A., Medizinethik, Neurologie, Palliativmedizin, Professor Dr. Bernhard Knittel, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Dr. Sabine Petri, Juristin, MAS Palliative Care, Ethikberatung, Josef Raischl, Diplomtheologe, Diplomsozialpädagoge, Vorstand Christophorus Hospiz Verein i. R., Hermann Reigber, Diplomtheologe, Diplompflegewirt, Dr. Susanne Roller, Internistin, Palliativmedizin, Philip Sing, Dipl. Sozialpädagoge (FH) sowie Tanja Unger, Fachanwältin für Medizinrecht

Die Ausführungen zur Notfallplanung basieren auf „Meine Vorsorgemappe“ (überall erhältlich im Buchhandel, ISBN 978-3-406-83912-2), das Formular „Regelung des Innenverhältnisses“ stammt aus der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht“ (überall erhältlich im Buchhandel (ISBN 978-3-406-79578-7)).

Die Ausführungen zur Sorgerechtsverfügung sowie Testament und Erbfolge hat in der 1. Auflage Dipl.-Finanzwirtin Ruth Bohnenkamp, Fachanwältin für Erb- und Steuerrecht, verfasst.

beck.de

ISBN 978 3 406 83909 2

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstr. 9, 80801 München
info@beck.de
Druck und Bindung: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Satz und Formulare: Fotosatz Buck
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen
Umschlag: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie
Bildnachweise: © Variant; © slalomop; © ehtishamabid (alle depositphotos.com)



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Der große Vorsorgeberater erläutert für jedermann verständlich die wichtigsten Bereiche, die jeder für sich regeln sollte, und stellt die entsprechenden Verbundformulare zum Heraustrennen zur Verfügung: Durch eine **Patientenverfügung** und eine **Vorsorgevollmacht** lässt sich sicherstellen, dass im Falle der Handlungsunfähigkeit die eigenen Wünsche und Vorstellungen zu medizinischen Behandlungen bestmöglich zur Geltung kommen. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie zudem eine rechtliche Betreuung vermeiden und denjenigen zu Ihrem Vertreter bestimmen, dem Sie am meisten vertrauen. Über eine **Betreuungsverfügung** können Sie bereits heute ein späteres Betreuungsverfahren inhaltlich beeinflussen und dafür sorgen, dass Ihnen im Betreuungsfall eine Person Ihres Vertrauens an die Seite gestellt wird. Schließlich sollten Eltern mit minderjährigen Kindern eine **Sorgerechtsverfügung** verfassen. Der Vorteil ist, dass eine bekannte und vertraute Person die Vormundschaft übernimmt, falls beiden Eltern teilen etwas zustößt.

Lesen Sie in dem Kapitel **Testament und Erbfolge**, wer in Ihrem Fall nach den gesetzlichen Regeln erben würde, wie Sie ein Testament verfassen können (mit Mustertestamenten) und ob der Gang zum Notar ratsam ist.

Für Ihre Angehörigen ist es eine wertvolle Unterstützung, wenn sie im Falle Ihrer Handlungsunfähigkeit **alle Sie betreffenden Daten gesammelt an einer Stelle vorfinden**. So

können Sie im Kapitel **Meine Daten für den Ernstfall** alle wichtige Informationen für Ihre Angehörigen vermerken, angefangen bei den Kontaktdaten Ihrer Familienmitglieder und Ihrer Ärzte, Informationen über Ihre ärztlichen Behandlungen, Medikamente und medizinischen Ausweise, über von Ihnen erstellte Vollmachten und Verfügungen, über Kranken- und Pflegeversicherungen, ambulanter Pflegedienst, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Wunsch-Krankenhaus bis hin zu den Fragen: Wer soll im Notfall oder im Todesfall benachrichtigt werden? Was ist im Todesfall zu tun (Ihre Bestattungswünsche), Ihre Vermögensaufstellung (Grundbesitz, Wohnungseigentum, Bankkonten, Verbindlichkeiten) sowie weitere nützliche Angaben zu Fahrzeugen, Kabelfernsehen, Post und Telekommunikation, digitaler Nachlass (Nutzernamen und Passwörter), Steuern, Abonnements, Mitgliedschaften und vieles mehr.

Der große Vorsorgeberater, der unter der Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz entstanden ist, möchte Sie ermutigen, das wichtige Thema der rechtlichen Vorsorge in Angriff zu nehmen.

Er enthält außerdem in einem eigenen **Formularteil alle Verbundformulare zum Ausfüllen und Heraustrennen**.

München, im August 2025

Herausgeber und Verlag

Inhaltsverzeichnis

1	„Nicht aufschieben, bis es zu spät ist!“	8
	Interview	9
	Einführung	10
	Ihr individueller Zeitplan für die Vorsorge – Was Sie sofort, mittel- fristig und langfristig erledigen sollten	12
2	Die Vorsorgevollmacht	13
	Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten	14
3	Die Betreuungsverfügung	26
	Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten	27
4	Die Patientenverfügung	32
	Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten	33
	Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung	39
	Erläuterungen zum Formular „Patientenverfügung“	41
	Hinweis zu COVID 19 und verwandten Erkrankungen	43
	Ergänzungen der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung	44
	Behandlung im Voraus planen	44
5	Die Sorgerechtsverfügung	46
	Die 5 wichtigsten Fragen und Antworten	47
6	Testament und Erbfolge	52
	Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten	53
	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	63
	Wie formuliere ich mein Testament?	65
7	Meine Daten für den Ernstfall	68
	Alles über mich auf einen Blick	69
	Daten zu meiner Person	70
	Informationen im Krankheits- oder Pflegefall	84
	Im Notfall zu beachten	87
	Im Todesfall	88
	Vermögensaufstellung	99
	Testament	110
	Sonstiges	111
	Sachregister	121
	Formularteil	123

1

„Nicht aufschieben, bis es zu spät ist!“

Zu wenige Menschen denken daran, rechtliche Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen. Dabei sollte sich jeder die Frage stellen, wer im Ernstfall Entscheidungen für ihn treffen soll, wenn er selbst handlungsunfähig ist, und wie dann seine Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden können. Wir alle wünschen uns, dass wir nie in eine solche Lage geraten. Sollte es aber tatsächlich einmal so weit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten rechtlichen Vorsorge gar nicht hoch genug veranschlagt werden – für den Betroffenen selbst und seine Angehörigen.

Interview



Georg Eisenreich ist seit 2018 Bayerischer Staatsminister der Justiz. Unter der Federführung seines Ministeriums sind bundesweit anerkannte Formulare für die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung entstanden. Diese sind im Formulareteil abgedruckt.

Das Thema der rechtlichen Vorsorge ist Ihnen als Justizminister sehr wichtig. Warum?

Auf den ersten Blick erscheint rechtliche Vorsorge unangenehm: Man muss sich eine Zukunft vorstellen, an die wir lieber nicht so gerne denken – eine Zukunft, in der wir aufgrund von Krankheit, Alter oder wegen eines Unfalls möglicherweise nicht mehr selbst handlungs- und entscheidungsfähig sind. Wer malt sich eine solche Lebenslage schon gerne aus? Im besten Fall sind die Vorkehrungen überflüssig, weil wir zum Glück bis zuletzt selbstbestimmt und handlungsfähig bleiben. Wenn wir aber nach einem Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt oder aufgrund fortschreitender Demenz in eine Lage kommen, in der wir nicht mehr selbst entscheiden können, ist eine vorausschauende rechtliche Vorsorge von unschätzbarem Wert. Für uns selbst, aber auch für die Menschen, die uns nahestehen.

Worin liegt der Vorteil einer rechtlichen Vorsorge?

Es liegt in unserer Hand, ob im Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit ein gerichtliches Betreuungsverfahren eingeleitet wird und das Gericht einen rechtlichen Betreuer bestellt oder ob wir selbst eine Person aussuchen, die in diesem Fall Entscheidungen trifft und uns rechtlich vertritt.

Denn tritt der Vorsorgefall ein, kann der Vorsorgebevollmächtigte sofort beginnen, die Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu regeln. Es bedarf dafür keines Gerichtsverfahrens. Auch kann man über eine Vorsorgevollmacht sicher sein, sich seinen rechtlichen Vertreter aussuchen zu können. Kommt es hingegen zu einem Gerichtsverfahren, weil keine Vorsorge getroffen wurde, entscheidet letztlich das Gericht über die Person des rechtlichen Betreuers. Jeder Erwachsene hat die Möglichkeit, in guten Zeiten eine Vorsorgevollmacht zu verfassen, den Bevollmächtigten selbst auszuwählen und mit ihm gemeinsam zu klären, wann und auf welche Weise die Vorsorgevollmacht ausgeübt werden soll. Wenn die Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit durch Unfall, schwere Erkrankung oder Altersdemenz verloren gegangen ist, ist es dafür zu spät.

Wie findet man einen geeigneten Bevollmächtigten bzw. Betreuer?

Entscheidend ist, dass man der ausgewählten Person uneingeschränkt vertraut. Wer Angehörige oder Freunde hat, kann seinen Bevollmächtigten bzw. Betreuer aus diesem Kreis auswählen. In jedem Fall sollte man die ausgewählte Person in die Entscheidung miteinbeziehen. Sie muss wissen, welche Aufgaben im Ernstfall auf sie zukommen können, und sollte frei entscheiden, ob sie die Aufgabe übernehmen will. Wer keine Angehörigen hat, denen er vertraut, kann sich an die Betreuungsstelle bei der Stadt oder dem Landratsamt, an das örtliche Betreuungsgericht oder an Betreuungsvereine wenden. Sie helfen bei der Suche nach einem geeigneten Betreuer.

Einführung

Überblick und Orientierung: Wer braucht was?

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung – jeder hat die Begriffe schon einmal gehört. Aber was ist darunter genau zu verstehen? Was brauche ich zur Vorsorge in meiner persönlichen Situation, in der ich gerade lebe?

Dieses Kapitel verschafft Ihnen einen Überblick über die komplexen Begriffe und bietet eine erste Orientierung, welchen Bereich Sie in Ihrer individuellen Situation möglichst umgehend regeln sollten. Anschließend besteht die Möglichkeit, die wichtigsten Themen gezielt anzugehen.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Damit ermächtigen Sie eine oder mehrere Personen, an Ihrer Stelle für Sie zu handeln, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Sie können in Ihrer Vorsorgevollmacht eine einzige Person mit allen Sie angehenden Entscheidungen betrauen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, einzelne Angelegenheiten, z. B. die Erledigung Ihrer Bankgeschäfte, der einen Person anzuvertrauen, z. B. alle Entscheidungen betreffend Ihre Gesundheit und medizinischen Behandlungen der anderen. Was die Vor- und Nachteile der beiden Varianten sind, lesen Sie im Kapitel Die **Vorsorgevollmacht** ab Seite 13.

→ HINWEIS

Jeder über 18 Jahre benötigt eine Vorsorgevollmacht, um zu verhindern, dass das Betreuungsgericht eine Person als Betreuer bestellt, wenn infolge Unfalls, Alter oder Krankheit jemand nicht mehr in der Lage ist, eigene Entscheidungen zu treffen.

Was regelt eine Betreuungsverfügung?

Damit können Sie verbindlich festlegen, wer Ihr Betreuer werden soll, falls Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht haben, wird das Betreuungsgericht aktiv. Es stellt Ihnen zwecks Erledigung Ihrer rechtlichen Angelegenheiten einen Betreuer an die Seite. Bei der Auswahl der Person ist es grundsätzlich an Ihre Anweisung in der Betreuungsverfügung gebunden.

→ HINWEIS

Eine Betreuungsverfügung ist nicht zwingend erforderlich, jedoch ratsam. Auch wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, kann es ausnahmsweise passieren, dass das Betreuungsgericht für einzelne Lebensbereiche eine Betreuung einrichtet. Das Gericht ist dann an die Person, die Sie in der Betreuungsverfügung benannt haben, grundsätzlich gebunden. Lesen Sie mehr dazu im Kapitel Die **Betreuungsverfügung** ab S. 26.

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine verbindliche Anweisung für behandelnde Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte und Betreuer, in der Sie bestimmen, welche medizinischen Behandlungen Sie wünschen bzw. nicht wünschen, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind zu entscheiden. Über eine eindeutige Patientenverfügung darf sich niemand hinwegsetzen. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden und unter Umständen zu Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüchen führen. Eine Patientenverfügung ist eine nicht notwendige, aber immer sinnvolle Ergänzung der Vorsorgevoll-

macht. Näheres finden Sie im Kapitel **Die Patientenverfügung** ab S. 32.

→ **HINWEIS**

Eine Patientenverfügung ist nicht zwingend erforderlich, aber nicht nur für ältere und schwer kranke Menschen empfehlenswert. Für Bevollmächtigte und Betreuer ist sie sehr hilfreich, weil sie andernfalls ermitteln müssen, welche Behandlungen Sie wünschen würden, wenn Sie noch in der Lage wären zu entscheiden. Es kommt in diesem Fall auf Ihren mutmaßlichen Willen an.

Sollen wir eine Sorgerechtsverfügung erstellen?

Wenn Sie minderjährige Kinder haben, sollten Sie auf jeden Fall eine Sorgerechtsverfügung verfassen. So können Sie im Falle Ihres Todes festlegen, wer das Sorgerecht für Ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit ausüben soll. Insbesondere für Patchworkfamilien und Alleinerziehende ist es ratsam, eine Vertrauensperson als Vormund zu benennen. Näheres finden Sie im Kapitel **Die Sorgerechtsverfügung** ab S. 46.

→ **HINWEIS**

Mit einer Sorgerechtsverfügung lässt sich sicherstellen, dass Ihre Kinder bei vertrauten Bezugspersonen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Brauche ich ein Testament?

Das hängt davon ab, wer im Falle Ihres Todes erben soll. Wenn Sie nichts regeln, gilt automatisch die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Neben dem Ehe- bzw. Lebenspartner erben die engsten Blutsverwandten, also Ihre Kinder; wenn Sie keine Kinder haben, erben Ihre Eltern oder Geschwister. Wenn das Ihren Wünschen entspricht, müssen Sie kein Testament errichten. Sie sollten allerdings beachten, dass mehrere Erben eine Erbengemeinschaft bilden, die sehr streitanfällig ist. Daher sollte sich jeder im Interesse des Familienfriedens mit der Nachlassplanung beschäftigen. Näheres finden Sie im Kapitel **Testament und Erbfolge** ab S. 52.

→ **HINWEIS**

Ein Testament ist nicht zwingend erforderlich, vielfach jedoch ratsam. Alleinstehende, Paare ohne Trauschein, Paare mit Kindern, Patchworkfamilien – sie alle sollten sich rechtzeitig Gedanken über ihre Nachlassplanung machen.

Ihr individueller Zeitplan für die Vorsorge – Was Sie sofort, mittelfristig und langfristig erledigen sollten

Je nach persönlicher Lebenslage, Alter, Einkommens- und Vermögenssituation sind einige Regelungen dringend zu erledigen, andere sollten kurz- bis mittelfristig angegangen werden.



Paar unter 30, noch keine Kinder

Vorsorgevollmacht	→ sofort errichten
Betreuungsverfügung	→ sofort errichten
Patientenverfügung	→ kein Zeitstress, aber ebenfalls wichtig
Testament	→ sofort errichten, falls andere als die gesetzlichen Erben gewünscht



Paar im mittleren Alter, keine Kinder

Vorsorgevollmacht	→ sofort errichten
Betreuungsverfügung	→ sofort errichten
Patientenverfügung	→ kein Zeitstress, aber ebenfalls wichtig
Testament	→ sofort errichten, falls andere als die gesetzlichen Erben gewünscht



Paar mit Kindern

Vorsorgevollmacht	→ sofort errichten
Betreuungsverfügung	→ sofort errichten
Patientenverfügung	→ kein Zeitstress, aber ebenfalls wichtig
Testament	→ sofort errichten, falls andere als die gesetzlichen Erben gewünscht
Sorgerechtsverfügung	→ sofort errichten, um Vertrauensperson beim Tod beider Elternteile als Vormund einzusetzen



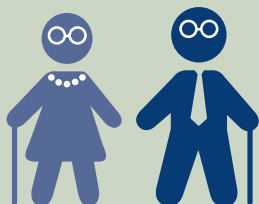
Patchwork-Familie mit Kindern

Vorsorgevollmacht	→ sofort errichten
Betreuungsverfügung	→ sofort errichten
Patientenverfügung	→ kein Zeitstress, aber ebenfalls wichtig
Testament	→ sofort errichten, falls Partner und alle Kinder gleichmäßig abgesichert werden sollen
Sorgerechtsverfügung	→ sofort errichten, um Vertrauensperson beim Tod beider Elternteile als Vormund einzusetzen



Alleinerziehende

Vorsorgevollmacht	→ sofort errichten
Betreuungsverfügung	→ sofort errichten
Patientenverfügung	→ kein Zeitstress, aber ebenfalls wichtig
Testament	→ sofort errichten, falls andere als die gesetzlichen Erben gewünscht
Sorgerechtsverfügung	→ sofort errichten, um Vertrauensperson als Vormund zu bestimmen



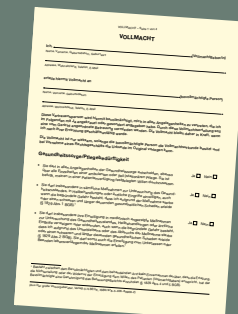
Ältere Personen

Vorsorgevollmacht	→ sofort errichten
Betreuungsverfügung	→ sofort errichten
Patientenverfügung	→ zeitnah errichten, um verbindliche Anweisungen für medizinische Behandlungen im Fall eigener Entscheidungsunfähigkeit festzulegen
Testament	→ sofort errichten, falls andere als die gesetzlichen Erben gewünscht

2

Die Vorsorgevollmacht

*Ein Verbundformular für Ihre
Vorsorgevollmacht finden Sie im
Formularteil.*



Niemand wünscht sich, dass eine fremde Person über ihn entscheidet, wenn er selbst infolge eines Unfalls, einer Krankheit oder im Alter nicht mehr dazu in der Lage ist. Beugen Sie für den Ernstfall vor, dann kann Ihnen das nicht passieren. Es kostet nur wenig Zeit, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen. In diesem Kapitel erhalten Sie alle wichtigen Informationen. Rechtsverbindliche Verbundformulare zum Ausfüllen und Heraustrennen finden Sie im Formularteil.

Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten

1. Wofür soll ich überhaupt Vorsorge treffen?

Jedem kann es passieren, dass er durch einen schweren Unfall, eine schlimme Erkrankung oder im Alter in die Situation gerät, nicht mehr selbst handeln und entscheiden zu können. Er ist nicht mehr in der Lage, wichtige Angelegenheiten selbstverantwortlich zu regeln.

Für diesen Fall fragen Sie sich einmal konkret:

- Wer soll mein Vermögen verwalten? Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich Hilfen, wenn ich diese benötige?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung und meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich medizinisch versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige Fragen, die Sie sich stellen sollten. Es liegt an Ihnen, ob Sie Antworten darauf haben und eine Person Ihres Vertrauens die Aufgaben übernimmt. Ohne eine entsprechende Vollmacht entscheidet das Gericht über die Person des Betreuers. Sie sehen, wie wichtig das Thema Vorsorge ist – in Ihrem eigenen Interesse.

→ HINWEIS

Jeder über 18 Jahren benötigt für den Ernstfall eine Vorsorgevollmacht.

2. Können mein Ehepartner oder meine Kinder nicht einfach so für mich entscheiden?

In vielen Fällen werden Ihnen Angehörige oder Freunde bei schwerer Erkrankung beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen diese Sie gesetzlich nicht uneingeschränkt vertreten. Während Ihre Kinder Sie nach dem Gesetz überhaupt nicht vertreten dürfen, ist Ihr Ehegatte gesetzlich nur dazu befugt, Sie für die Dauer von längstens sechs Monaten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsorge zu vertreten, wenn Sie diese aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht selbst besorgen können. In anderen Angelegenheiten (z. B. der Vermögenssorge) bzw. über diese Zeitdauer hinaus, darf Sie nach dem Gesetz auch Ihr Ehegatte nicht vertreten. Uneingeschränkt können Angehörige für Sie nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben:

Erster Fall: Der Angehörige handelt aufgrund einer rechtsverbindlichen Vollmacht.

Zweiter Fall: Das Gericht hat den Angehörigen durch Beschluss zu Ihrem Betreuer bestellt.

3. Was regle ich in meiner Vorsorgevollmacht?

Was den Inhalt und die Gestaltung der Aufgabenbereiche angeht, sind Sie völlig frei, können sich also von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen. Sie haben die Möglichkeit, Ihren Bevollmächtigten im Innenverhältnis, z. B. in einem Auftrag, Anweisungen zu geben, wie er Ihre Angelegenheiten regeln soll, am besten schriftlich. In der Praxis durchgesetzt hat sich die Verwendung von Formularen (wie z. B. das Verbundformular im Formularteil).

Egal, wie Sie sich entscheiden: In jedem Fall ist es ratsam, den gewünschten Bevollmächtigten bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4. Reicht eine Generalvollmacht zur Vorsorge aus?

Nein, es handelt sich dabei zwar um eine Vollmacht, die „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigt. Eine solche Vollmacht deckt aber dennoch nicht alle wichtigen Bereiche, die Sie betreffen, ab.

- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen können, auch wenn hierbei Lebensgefahr für Sie besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation). Er soll die Einwilligung in solche Maßnahmen auch verweigern oder eine entsprechende Einwilligung widerrufen dürfen. Insbesondere soll er zustimmen dürfen, wenn es um die Unterlassung bzw. Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen geht, die Sie ausdrücklich nicht wünschen.
- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch in eine zu Ihrem Schutz notwendigen geschlossenen Unterbringung, eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in andere Freiheitsbeschränkungen (etwa die Anbringung eines Bettgitters) einwilligen können.
- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen können.

Das Gesetz verlangt, dass die Befugnisse zu diesen folgeschweren Maßnahmen, die Ihr Bevollmächtigter für Sie veranlassen soll bzw. muss, in der schriftlichen Vorsorgevollmacht ausdrücklich bezeichnet werden. Eine „Generalvollmacht“ genügt nicht, um den oder die Bevollmächtigten umfassend zu ermächtigen.

Neben einer ausdrücklichen Ermächtigung benötigt der Bevollmächtigte für Entscheidungen, die den ersten und zweiten Punkt in der obigen Auflistung betreffen, eine zusätzliche Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Handelt es sich um Entscheidungen zu Punkt eins, also um lebensgefährliche ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, ist die Zustimmung des Betreuungsgerichts nur erforderlich, wenn Bevollmächtigte und behandelnde Ärzte sich über den Willen des Patienten **nicht** einig sind.

→ HINWEIS

Eine „General“vollmacht verspricht mehr, als sie halten kann. Wichtig ist, dass bestimmte einschneidende Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht genannt sind, damit der Bevollmächtigte in Ihrem Sinne handeln kann.

Aufgabengebiete in der Vorsorgevollmacht beschränken: Ist das eine gute Idee?

Zwar ist es grundsätzlich möglich, die Vorsorgevollmacht auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies kann aber zur Folge haben, dass für die anderen Aufgabengebiete, die im Ernstfall in Ihrem Sinne zu regeln wären, ein gerichtlicher Betreuer bestellt werden muss. Selbst wenn Ihr eingeschränkt Bevollmächtigter vom Gericht für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden sollte: Ein Nebeneinander von Vorsorgevollmacht und gerichtlicher Betreuung führt zu Verwirrungen. Darauf sollten Sie besser verzichten.

→ HINWEIS

Haben Sie mehrere Bevollmächtigte, können Sie im Innenverhältnis einzelne Aufgaben bestimmten Bevollmächtigten zuweisen. Wichtig ist jedoch, dass die Vorsorgevollmacht im Außenverhältnis keinen Beschränkungen unterliegt.



BEISPIEL

Ein Witwer hat zwei Söhne, einer ist Jurist, der andere Arzt. In der Vorsorgevollmacht (Außenverhältnis) setzt er beide Söhne ohne Beschränkungen nebeneinander als seine Bevollmächtigten ein (siehe Verbundformular **Vollmacht** im Formularteil).

Intern regelt er mit ihnen im Innenverhältnis, dass der Arzt für Gesundheitsfragen zuständig ist, der Jurist alle übrigen Angelegenheiten (wie z. B. Behördensachen, Vermögensfragen, Wohnungsangelegenheiten etc.) für ihn erledigen soll (siehe Verbundformular **Regelung des Innenverhältnisses** im Formularteil).

5. Muss die Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form haben?

Eine bestimmte Form ist für die Vorsorgevollmacht zwar grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Dennoch sollte die Vollmacht schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend handschriftlich verfasst sein, wobei dabei allerdings die Gefahr einer Fälschung am geringsten ist. Außerdem lassen sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der ausstellenden Personen eher begegnen, wenn der Text vollständig selbst geschrieben wird. Allerdings ist das eher unüblich. Meist wird ein Ankreuz-Formular verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt werden muss (siehe das Verbundformular im Formularteil). Egal, wie Sie sich entscheiden: **Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift** dürfen keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch anwaltlichen oder no-

tariellen Rat suchen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten festlegen möchten.

Die notarielle **Beurkundung** der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt werden soll, Kredite für Sie aufzunehmen. Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Die **Beglaubigung** der Unterschrift unter der Vollmacht ist erforderlich, wenn der Bevollmächtigte Immobilien erwerben, belasten oder bestehende Belastungen löschen sowie Immobilien veräußern können soll. Sinn und Zweck dieser Formalie ist es, Zweifel an der Echtheit der Unterschrift des Vollmachtgebers vorzubeugen.

Was kostet eine notarielle Vollmacht?

Die Gebühren, die der Notar für die Erstellung einer Vollmacht berechnen kann, werden nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) berechnet. Sie richten sich nach der Reichweite der Vollmacht sowie dem Vermögen des Vollmachtgebers. Die Beurkundungsgebühr beträgt mindestens 60 Euro. Im Höchstfall – bei einem Vermögen des Vollmachtgebers von mindestens 2 Millionen Euro sowie Erteilung einer unbeschränkten Generalvollmacht – beträgt die Gebühr 1.735 Euro. Bei einem Vermögen von beispielsweise 220.000 Euro beträgt die Gebühr – je nach Umfang der erteilten Vollmacht – maximal 273 Euro. Die rechtliche Beratung und der Entwurf der Vollmachtsurkunde durch den Notar sind in den Gebühren enthalten. Beglaubigt der Notar lediglich die Unterschrift unter einer mitgebrachten Vollmacht, beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro, höchstens 70 Euro. Wird in die Vollmachtsurkunde zugleich eine Patientenverfügung mit aufgenommen, entstehen keine bzw. nur geringfügig höhere Gebühren. Sämtliche Gebühren verstehen sich zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer.

Beglaubigungen nehmen zum einen Notarinnen und Notare vor. Sie können Ihre Unterschrift aber auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen. In Baden-Württemberg kann die Beglaubigung außerdem durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen durch die Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz durch die kommunalen Behörden erfolgen. Dies steht einer notariellen Beglaubigung gleich. Dies gilt nicht, wenn die Vollmacht auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erteilt ist. Tritt dann der Todesfall ein, kann die Vollmacht wegen der auf die Lebenszeit des Vollmachtgebers beschränkten Wirkung der behördlichen Beglaubigung nur für solche Erklärungen verwendet werden, die keiner öffentlich beglaubigten Vollmacht be-

dürfen. Die notarielle Beurkundung ersetzt die Beglaubigung der Unterschrift in jedem Fall.

→ HINWEIS

Erkundigen Sie sich bei Ihrer örtlichen Betreuungsbehörde bei der Kommune, einem Betreuungsverein oder dem Betreuungsgericht, ob und welche Formalien bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht zu beachten sind.

6. Wie kann ich einen Missbrauch der Vollmacht verhindern?

Eine Vorsorgevollmacht gibt dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Sofern dies vom Umfang der Vollmacht gedeckt ist, kann der Bevollmächtigte umfangreiche Vermögensübertragungen vornehmen, indem er beispielsweise eigenmächtig über Ihr Kontoguthaben verfügt, Ihre Immobilien veräußert oder Verträge für Sie abschließt bzw. kündigt. Selbst wenn die entsprechenden Rechtsgeschäfte nicht Ihrem Willen entsprechen sollten, wären diese wirksam. Hinzu kommt, dass eine Vorsorgevollmacht in der Regel dann zum Einsatz kommt, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, den Bevollmächtigten zu überwachen. Die bevollmächtigte Person wird auch – mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge – nicht vom Gericht beaufsichtigt oder kontrolliert und ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Eine Vorsorgevollmacht birgt daher immer auch die Gefahr, dass der Bevollmächtigte diese missbraucht und zu Ihrem Nachteil einsetzt. Dieser Gefahr sollten Sie sich bei der Erteilung der Vollmacht bewusst sein. Deshalb ist es außerordentlich wichtig, dass Sie eine Person Ihres Vertrauens auswählen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger, Freund, guter Nachbar oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein.

Nach dem Gesetz ist der Bevollmächtigte nicht befugt, in Ihrem Namen **Rechtsgeschäfte mit sich selbst** abzuschließen (Verbot des „Selbstkontrahierens“). Der Bevollmächtigte kann sich also zum Beispiel nicht in Ihrem Namen auf der

einen Seite und in seinem Namen auf der anderen Seite einen Ihnen gehörenden Vermögensgegenstand überschreiben.

Darüber hinaus kann der Bevollmächtigte nicht in Ihrem Namen ein Rechtsgeschäft mit einer anderen Person vornehmen, wenn er diese ebenfalls rechtlich vertritt (z. B. beim Verkauf Ihres Autos an Ihren Enkel: Hierbei darf der Bevollmächtigte nicht auf beiden Seiten sowohl für Sie als Verkäufer als auch als Vertreter Ihres Enkels tätig werden). Damit soll Interessenkonflikten des Bevollmächtigten vorgebeugt werden, was letztlich Ihrer Sicherheit dient. Sie können den Bevollmächtigten allerdings von diesem gesetzlichen Verbot befreien. Dazu müssen Sie ihn in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich ermächtigen, „in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu schließen“. Eine entsprechende Ermächtigung können Sie handschriftlich im Freitextfeld der Vorsorgevollmacht unter dem Punkt „Weitere Regelungen“ aufnehmen. Diese könnte lauten:

„Ich ermächtige meinen Bevollmächtigten, in meinem Namen Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu schließen.“

Sie sollten allerdings gut überlegen und gegebenenfalls auch mit Ihrem Bevollmächtigten besprechen, ob und für welche Situationen eine solche Abweichung von der gesetzlichen Regelung wirklich erforderlich ist.

Nach dem hier abgedruckten Vollmachtsformular ist Ihr Bevollmächtigter zudem nicht dazu befugt, andere **Vorsorgevollmachten zu widerrufen**. Haben Sie zwei oder mehr Personen unter Verwendung des hier abgedruckten Vollmachtsformulars eine Vorsorgevollmacht erteilt, wird dadurch verhindert, dass einer der Bevollmächtigten nach Eintritt des Vorsorgefalles die anderen Vollmachten widerruft und im Anschluss seine Vollmacht unkontrolliert zu Ihrem Nachteil ausübt. Sobald Sie den Verdacht haben, dass Ihr Bevollmächtigter nicht in Ihrem Interesse und entsprechend getroffener Vereinbarungen agiert, können Sie die Vollmacht widerrufen

und vom Bevollmächtigten die Herausgabe der Vollmachtsurkunde verlangen. Darüber hinaus ist der Bevollmächtigte verpflichtet, jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäfte er aufgrund der Vollmacht in Ihrem Namen getätigt hat.

→ HINWEIS

Auch wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen, müssen Sie nicht auf Maßnahmen zwecks Vermeidung von Missbrauch verzichten. Eine Vorkehrung ist, einer oder mehreren anderen Personen hierfür eine Kontrollvollmacht zu erteilen. Damit der Kontrollbevollmächtigte den anderen Bevollmächtigten die Vertretungsmacht entziehen kann, wenn er einen Missbrauch der Vollmacht feststellt, empfiehlt sich, ihm auch das Recht einzuräumen, andere Vollmachten widerrufen zu können.



BEISPIEL

Eine Mutter setzt ihre Tochter als ihre Bevollmächtigte ein. Sie beauftragt sie, alle vermögensrechtlichen Entscheidungen mit dem Steuerberater abzustimmen. Der Steuerberater erhält für bestimmte Entscheidungen ein Mitspracherecht.

7. Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Ja, das ist möglich und auch sinnvoll. Ältere Ehepaare sollten zum Beispiel neben ihrem Partner auch noch einen weiteren Bevollmächtigten aus einer anderen Generation, zum Beispiel ein Kind, eine Nichte oder einen Neffen, als Bevollmächtigten mit einsetzen. Dadurch stellen Sie sicher, dass Ihr Ehepartner, der vielleicht auch schon im fortgeschrittenen Alter ist, eine weitere jüngere Person an der Seite hat, wenn es um Sie betreffende wichtige Entscheidungen geht.

Ehepaare mit mehreren Kindern möchten aus Gründen der Gleichbehandlung neben ihrem Partner oft alle gemeinsamen Kinder als Bevollmächtigte einsetzen. Das ist möglich, aber nicht

immer sinnvoll, wenn ein Kind zum Beispiel weit entfernt wohnt. Besser ist es, im Familienkreis zu überlegen, wer vorrangig entscheiden soll. Zweckmäßig ist es, die Kinder als Bevollmächtigte einzusetzen, die in der Nähe wohnen. Vorteil: Wer vor Ort wohnt, ist am ehesten in der Lage, schnell für Sie zu handeln.

Sie können für verschiedene Aufgaben, zum Beispiel für Ihre Gesundheitssorge und Vermögensentscheidungen, auch jeweils unterschiedliche Bevollmächtigte einsetzen. In diesem Fall benötigt jeder Bevollmächtigte eine eigene spezielle Vollmachtsurkunde für seinen Aufgabenbereich.

Allgemein zu bedenken ist, dass die Anordnung einer gemeinsamen Vertretung durch mehrere Bevollmächtigte nur bei deren Einvernehmen gelingen kann. Sie lässt die Wahrnehmung Ihrer Interessen eventuell schwerfälliger werden, etwa wenn einer der Bevollmächtigten nicht greifbar, nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, um gemeinsam mit dem anderen für Sie tätig zu werden.

Für den Fall, dass Ihr Bevollmächtigter im Ernstfall verhindert ist, sollten Sie möglichst eine weitere Vertrauensperson als **Ersatzbevollmächtigten** benennen. Dass er dann nur bei Verhinderung Ihres eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollten Sie mit dem Ersatzbevollmächtigten intern absprechen. Im Text der Vorsorgevollmacht wäre eine solche Einschränkung nicht praktikabel. Denn Ihr Ersatzbevollmächtigter müsste andernfalls erst einmal nachweisen, dass Ihr eigentlicher Bevollmächtigter verhindert ist. Das kann schwierig werden, wenn dieser zum Beispiel im Urlaub ist. Daher ist es ratsam, den Ersatzbevollmächtigten wie Ihren eigentlichen Bevollmächtigten im Außenverhältnis mit einer umfassenden Vorsorgevollmacht auszustatten.

Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der ihn im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten), jeweils eine uneingeschränkte Vorsorgevollmacht. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatz-

bevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist (siehe das Verbundformular **Regelung des Innenverhältnisses** im Formularteil).

8. Wie stelle ich sicher, dass andere Kenntnis von meiner Vorsorgevollmacht erlangen, und wo bewahre ich sie am besten auf?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht (sowie Ihre Betreuungsverfügung und Patientenverfügung) gegen eine einmalige, geringe Gebühr beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, – Zentrales Vorsorgeregister –, Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen. Damit wird aber deren Inhalt nicht vollumfänglich erfasst. Die Registrierung empfiehlt sich trotzdem, weil das Gericht bzw. der Arzt im Bedarfsfall durch Anfrage beim Register erfährt, dass eine Vollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung errichtet wurde. Das Betreuungsgericht bestellt dann keinen Betreuer, denn eine wirksame Vorsorgevollmacht macht eine gerichtliche Betreuung entbehrlich.

Neben der Registrierung sollten Sie die auf dem Umschlag abgedruckte Notfallkarte ausfüllen und zusammen mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich führen. Vorteil: Im Ernstfall können Ihre Bevollmächtigten schnellstmöglich benachrichtigt werden, denn auf das Zentrale Vorsorgeregister haben nur die für Betreuungsverfahren zuständigen Gerichte und Ärzte Zugriff.

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass sie nur wirksam ist, solange der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und er diese bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes für Sie im Original vorlegen kann.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann allerdings nur, wenn er Ihre Vorsorgevollmacht im Original vorlegen kann. Stellen Sie daher sicher, dass Ihr Bevollmächtigter die Vorsorgevollmacht im Ernstfall ohne Verzögerungen in Besitz nehmen kann. Dies ist in Ihrem eigenen Interesse.

Kann der Bevollmächtigte andere Personen unterbevollmächtigen?

Das können Sie in der Vorsorgevollmacht vorsehen, indem Sie Ihren Bevollmächtigten ermächtigen, weiteren Personen eine Untervollmacht zu erteilen. Ein Anwalt, Steuerberater, Vermögensverwalter oder andere Personen können Sie dann im Bedarfsfall vertreten. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vorsorgevollmacht an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort auf, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur im Ernstfall Gebrauch zu machen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, sollten Sie ohnehin nur eine Person bevollmächtigen, der Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vorsorgevollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vorsorgevollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vorsorgevollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten nur im Ernstfall auszuhändigen.

→ HINWEIS

Wichtig ist, dass im Ernstfall jeder weiß, dass Sie eine Vorsorgevollmacht haben. Am besten lassen Sie sie registrieren und tragen die Notfallkarte bei sich (abgedruckt auf dem Umschlag).

9. Ab wann und wie lange gilt die Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht gilt im Außenverhältnis gegenüber Behörden, Ärzten oder Versiche-

rungen usw. ab ihrer Ausstellung. Im Innenverhältnis, das heißt im Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten, gelten die zwischen Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten getroffenen Vereinbarungen. Danach soll der Bevollmächtigte im Regelfall erst dann von seiner Vollmacht Gebrauch machen, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind. Zur Erläuterung von Innen- und Außenverhältnis siehe S. 23.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie das ausgehändigte Formular zurückverlangen. Haben Sie eine Konto- bzw. Depotvollmacht erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

→ HINWEIS

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen und vom Bevollmächtigten zurückfordern.

Wirkt die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus?

Das hängt davon ab, was Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht festlegen. Haben Sie nichts geregelt, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob die Vorsorgevollmacht mit Ihrem Tod erlischt. Um Klarheit zu schaffen, sollten Sie ausdrücklich regeln, dass die Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Denn nur in diesem Fall ist der Bevollmächtigte auch nach Ihrem Tod befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen und zum Beispiel offene Rechnungen zu begleichen. Erben können nach Ihrem Tod Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen (Einzelheiten zur Bankvollmacht siehe S. 24).

Erlischt dagegen die Vorsorgevollmacht bereits mit dem Tod des Vollmachtgebers, können Geschäftspartner, Ärzte, Versicherungen und andere, gegenüber denen der Bevollmächtigte handeln will, eine „Lebens-

bescheinigung“ verlangen. Nach dem Tod des Vollmachtgebers kann der Bevollmächtigte gar nicht mehr handeln. Möglicherweise muss dann eine Nachlasspflegschaft eingerichtet werden.

→ HINWEIS

Empfehlenswert ist daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, nach dem Tod des Vollmachtgebers die Beerdigung zu regeln oder eine Wohnungsauflösung zu organisieren. Denn es kann einige Zeit verstreichen, bis die Erben handlungsfähig sind.

10. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Es ist nicht ratsam, Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen in die Vorsorgevollmacht selbst mitaufzunehmen. Denn die Vorsorgevollmacht ist für rechtsgeschäftliches Handeln im Außenverhältnis vorgesehen. Zu viele Details würden die Urkunde überfrachten und bei Geschäftspartnern und Dritten für Verunsicherung sorgen. Die Vollmacht selbst könnte dadurch möglicherweise in Frage gestellt werden.

Ratsam ist es daher, dass Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen in einer Handlungsanweisung an den Bevollmächtigten festlegen.

Anregungen, was alles im Innenverhältnis geregelt werden kann

Vermögensangelegenheiten

- Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus/meine Eigentumswohnung) verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten

- Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk zukommen lassen?
- Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden? Wünsche ich den Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrags?
- Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
- Möchte ich, soweit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner Wohnung leben?
- Möchte ich – falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar werden sollte –, dass mein Haus/ meine Eigentumswohnung verkauft und mit dem Erlös eine Wohnung in einer bestimmten Seniorenwohnanlage gekauft wird?
- Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
- Wo möchte ich wohnen, wenn in dem von mir ausgewählten Heim kein Platz zur Verfügung steht?
- In welches Heim möchte ich auf keinen Fall?
- Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind am wichtigsten?
- Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an wen ausgehändigt werden? Sollen diese Gegenstände wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden?

Dies sind nur einige Anregungen, was geregelt werden kann. Entscheidend sind die Fragen, die sich in Ihrer individuellen Situation stellen. Ein Verbundformular zur Regelung des Innenverhältnisses finden Sie im Formulareil.

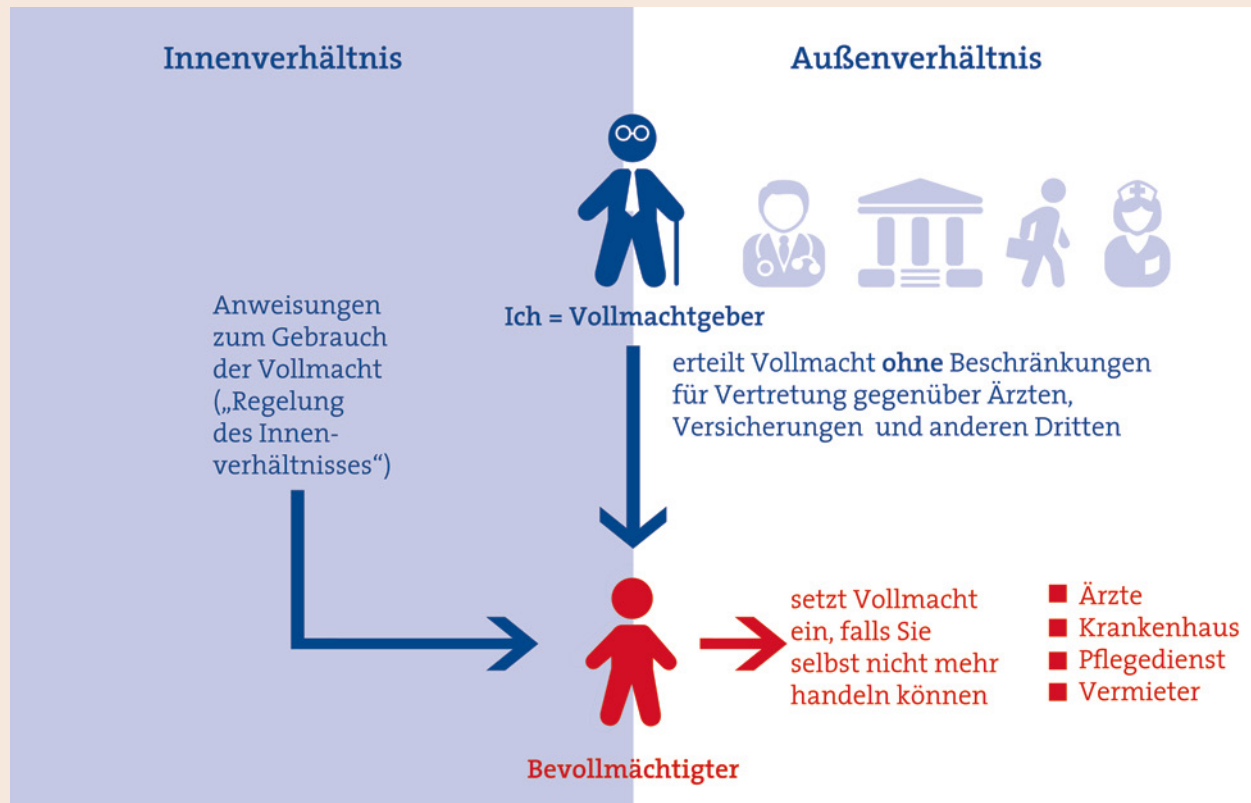
⇒	BEISPIEL
	Die Vorsorgevollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten zum Abschluss eines Heimvertrages (wie z. B. im Verbundformular im Formulateil): Ihr Bevollmächtigter kann also rechtlich wirksam einen Heimvertrag für Sie abschließen. Ihre Wünsche, in welchem Heim Ihr Bevollmächtigter einen Platz für Sie suchen soll oder in welches Heim Sie keinesfalls möchten und Ähnliches sollten Sie mit dem Bevollmächtigten besprechen und darüber hinaus am besten schriftlich in einer Handlungsanweisung festlegen, zusammen mit Ihren weiteren Wünschen (siehe Verbundformular „Regelung des Innenverhältnisses“ im Formulateil). Diese gehören nicht in die Vorsorgevollmacht, da die weiteren Anweisungen einen Dritten nichts angehen.

⇒	BEISPIEL
	Die Vorsorgevollmacht ermächtigt Ihren Bevollmächtigten zur Regelung Ihrer Vermögensangelegenheiten. Ihr Bevollmächtigter kann also z. B. rechtlich wirksam einen Kaufvertrag für Sie abschließen. Ihr Anliegen, einige Angehörige an Geburtstagen und Weihnachten zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen, gehört in eine Handlungsanweisung an den Bevollmächtigten (siehe Verbundformular „Regelung des Innenverhältnisses“ im Formulateil). In der Vorsorgevollmacht wäre das Anliegen fehl am Platz, da die weiteren Anweisungen einen Dritten nichts angehen.

→ HINWEIS

Ihre Wünsche und Vorstellungen sollten Sie möglichst oft mit Ihrem Bevollmächtigten besprechen und schriftlich in einer Handlungsanweisung festlegen (siehe Verbundformular „Regelung des Innenverhältnisses“ im Formulateil).

Innen- und Außenverhältnis: Was ist das?



In einer eigenen Anweisung (im rechtlichen Sinne ein Auftrag) können Sie regeln, was der Bevollmächtigte im Einzelnen tun darf und was er lassen soll. Sie können festlegen, welches Seniorenheim er wählen soll, ob und unter welchen Voraussetzungen er Ihr Haus verkaufen darf und vieles mehr (siehe hierzu S. 21 und im Formulareteil das Verbundformular „Regelung des Innenverhältnisses“). Verstößt er gegen Ihre Anweisungen, macht er sich möglicherweise schadenersatzpflichtig.

Die Vollmacht für den Rechtsverkehr, die im Außenverhältnis wirkt, sollte keinen Beschränkungen unterliegen, damit der Bevollmächtigte ohne Hindernisse und Verzögerungen in Ihrem Sinne handeln kann (siehe hierzu das Verbundformular im Formulareteil).

Sonderfall: Die Bankvollmacht

Selbst wenn Sie Ihren Bevollmächtigten in einer umfassenden Vorsorgevollmacht (siehe Verbundformular im Formulareil) mit der Wahrnehmung Ihrer vermögensrechtlichen Angelegenheiten betraut haben, kann es Probleme bei der Bank geben, wenn er die Vorsorgevollmacht vorlegt. Das ist zwar rechtlich zweifelhaft. In der Praxis pochen viele Banken jedoch auf ihre eigenen Formulare. Sie können Ihrem Bevollmächtigten Diskussionen

mit Bankmitarbeitern ersparen, wenn Sie eine eigene Bankvollmacht errichten.

→ HINWEIS

Nehmen Sie Kontakt zu den Kreditinstituten auf, die Ihre Konten und Depots verwalten. Lassen Sie sich über die verschiedenen Möglichkeiten, die Sie bei der Vollmachtserteilung haben (siehe unten), ausführlich beraten. Nehmen Sie Ihren Bevollmächtigten am besten mit zum Termin bei der Bank, damit er sich ausweisen und Unterschrift leisten kann.

Wie weit reicht die Bankvollmacht?

Unbeschränkte Kontovollmacht	Der Bevollmächtigte kann frei über das Konto verfügen.
Beschränkte Kontovollmacht	Der Bevollmächtigte kann nur bis zu einer bestimmten Höhe über Ihr Konto verfügen. Bei höheren Beträgen muss eine zweite Person zustimmen.
Vollmacht auf den Todesfall	Erst wenn Sie verstorben sind, wird diese Vollmacht wirksam.
Vollmacht über den Tod hinaus	Der Bevollmächtigte kann nach Ihrem Tod weiter Geld von Ihrem Konto abheben bzw. über Ihr Konto verfügen.

→ HINWEIS

Ratsam ist, Ihren Bevollmächtigten mit einer Vollmacht über den Tod hinaus auszustatten. Nur dann ist er in der Lage, bestehende Verbindlichkeiten wie z. B. Bestattungskosten zu bezahlen. Bis zur Er-

teilung eines Erbscheins können manchmal Wochen vergehen. Auch wenn genügend Guthaben auf Ihrem Konto ist, müssten die Erben zunächst in Vorleistung gehen, wenn die Bank auf einen Erbschein besteht, der noch nicht erteilt wurde.

Wichtiges zum Verbundformular „Vollmacht“



(abgedruckt im Formularteil)

→ **Treffen Sie eindeutige Regelungen, die keine Zweifel über ihre Wirksamkeit aufwerfen. Am besten verwenden Sie das Verbundformular „Vollmacht“ im Formularteil.**

Schreiben Sie **nicht**: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ... handeln.“ Bei einer solchen Formulierung ist unklar, ob die Voraussetzung eingetreten ist oder nicht. Es ist auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht von ärztlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Einschränkungen jeder Art werfen Fragen auf, die die Wirksamkeit der Vollmacht in Zweifel ziehen können. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

→ **Wichtig ist, dass Sie jedes Exemplar der Vollmachtsurkunde gesondert unterschreiben.**

Es kann notwendig sein, dass Sie mehrere Exemplare einer Vorsorgevollmacht erstellen, z. B. wenn Sie mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder wenn Sie für den Fall der Verhinderung Ihres Bevollmächtigten einen weiteren Bevollmächtigten einsetzen möchten. Dann benötigt jeder Bevollmächtigte eine eigene Vollmachtsurkunde. Es kann aber auch bei nur einem Bevollmächtigtem sinnvoll sein, zwei oder mehrere Exemplare der Vollmacht zu erstellen, etwa weil eine der Vollmachtsurkunden dauerhaft bei Dritten wie der Bank oder Sparkasse verbleiben soll. In diesen Fällen können Sie das Formular dieser Broschüre mehrfach verwenden.

→ **Banken pochen auf eigene Formulare. Wenn es um Ihre Bankgeschäfte geht, sollten Sie das Formular benutzen, das Ihnen Ihre Bank oder Sparkasse zur Verfügung stellt.**

Vereinbaren Sie einen Termin, um Ihr Anliegen mit Ihrem Bankberater zu besprechen und sich beraten zu lassen. Falls Ihr Bevollmächtigter auch ermächtigt werden soll, einen Darlehensvertrag für Sie abzuschließen, müssen Sie die Vollmacht **notariell beurkunden** lassen.

→ **Wenn Sie das Verbundformular „Vollmacht“ im Formularteil verwenden, sollten Sie sich Zeit für das Ausfüllen nehmen.**

Die Ankreuzmöglichkeiten und Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vorsorgevollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig, widersprüchlich und ungültig. Zweifel an der Wirksamkeit lassen sich vermeiden, wenn Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die entsprechenden Zeilen streichen.

→ **Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die dafür vorgesehene Zeile soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.**

3

Die Betreuungsverfügung

*Ein Verbundformular für Ihre
Betreuungsverfügung finden Sie
im Formulateil.*

A yellow form titled "BETREUUNGSVERFÜGUNG" (Bewards Provision) is shown at an angle. It contains several sections with lines for text entry, including fields for personal information, the appointment of a guardian, and legal declarations. The form is designed to be a standardized document for creating a guardianship provision.

Nicht jeder hat eine Person des Vertrauens, die er mit einer Vorsorgevollmacht ausstatten kann. Aber auch dann stehen Sie im Notfall nicht allein da. Haben Sie keine geeignete Vertrauensperson, stellt Ihnen das Gericht einen rechtlichen Betreuer an die Seite. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie Einfluss nehmen auf die Auswahl Ihres Betreuers. Aber auch wer schon eine Vorsorgevollmacht hat, sollte zusätzlich noch eine Betreuungsverfügung verfassen. Warum dies sinnvoll ist, lesen Sie in diesem Kapitel. Füllen Sie anschließend das Verbundformular im Formulateil aus.

Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten

1. Was passiert, wenn ich keine Vorsorgevollmacht habe?

Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht haben und in einen Zustand geraten, in dem Sie Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können, kann eine (rechtliche) Betreuung notwendig werden. Dies gilt auch, wenn Sie zwar eine Vollmacht erteilt haben, diese sich jedoch lediglich auf einzelne Aufgabenbereiche erstreckt. Für die Angelegenheiten, welche von der Vollmacht nicht umfasst werden, kann sodann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers erforderlich werden. Das Gericht setzt dann einen Betreuer ein, der für unterschiedliche Aufgabenbereiche bestellt werden kann. Das Betreuungsgericht wird tätig, wenn es Hinweise von Angehörigen, Krankenhäusern oder Behörden erhält. Im Rahmen des Verfahrens zwecks Einrichtung einer Betreuung werden Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört und nach Ihren Wünschen gefragt. Außerdem wird regelmäßig ein medizinisches Sachverständigen-gutachten eingeholt. Auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises wird angehört. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, zum Beispiel einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen. Er wacht darüber, dass Ihre Rechte gewahrt werden und das Verfahren ordnungsgemäß abläuft.

→ HINWEIS

Ohne Vorsorgevollmacht kann es zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung kommen.

2. Was regelt eine Betreuungsverfügung?

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wer Ihr Betreuer werden soll, falls das

Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Es hört Sie im Rahmen des Verfahrens auch zu der Frage an, wen Sie sich als Betreuer wünschen. Sofern Sie sich dann nicht mehr äußern können, muss das Gericht Wünsche, die Sie zuvor in Ihrer Betreuungsverfügung festgelegt haben, grundsätzlich berücksichtigen. Sie können nicht nur bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll, sondern auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden darf. In dem Verbundformular „Vollmacht“ können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer ausgewählt werden soll, falls trotz der Vorsorgevollmacht eine Betreuung eingerichtet werden soll. Das ist aber ein Ausnahmefall. Liegt eine wirksame und lückenlose Vorsorgevollmacht vor, kommt es regelmäßig nicht zur Einrichtung einer Betreuung.

→ HINWEIS

In der Betreuungsverfügung können Sie auch Personen benennen, die auf keinen Fall Ihre Betreuung übernehmen sollen.

3. Wie kann es zu einer Betreuung kommen, wenn ich eine Vorsorgevollmacht habe?

Grundsätzlich bestellt das Gericht keinen Betreuer, wenn eine wirksame und vollumfängliche Vorsorgevollmacht erteilt wurde. In bestimmten Ausnahmefällen kann es aber gleichwohl zu der Einrichtung einer Betreuung kommen. Beispiel: Der von Ihnen in der Vorsorgevollmacht benannte Bevollmächtigte ist verstorben, einen Ersatzbevollmächtigten hatten Sie nicht benannt. Also ist Ihre Vorsorgevollmacht nunmehr wirkungslos. Gelangen Sie nun in einen Zustand, in dem Sie nicht mehr selbst handeln und entscheiden können, wird die

Einrichtung einer Betreuung durch das Gericht notwendig. Auch wenn das Gericht den Verdacht hat, ein Bevollmächtigter könnte seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann es einen sogenannten Kontrollbetreuer einsetzen, dessen Aufgabe die Kontrolle der Arbeit des Vorsorgebevollmächtigten ist.

Manchmal passiert es auch, dass der Bevollmächtigte selbst unter Betreuung steht und daher nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Auch in diesem Fall bestimmt das Gericht einen Betreuer für Sie. Dabei ist es grundsätzlich an Ihre Vorschläge gebunden.

→ HINWEIS

Es ist in jedem Fall ratsam, neben bzw. in der Vorsorgevollmacht für den Betreuungsfall auch eine Person als Betreuer zu benennen.

4. Kann ich auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten?

Ja, auch das ist möglich. Es entspricht aber im Regelfall nicht den Wünschen der Beteiligten nach größtmöglicher Selbstbestimmung ohne die Mitwirkung eines Gerichts. Man muss sich darüber klar sein, dass das Betreuungsverfahren ein formales Verfahren ist, das an strenge gesetzliche Regelungen gebunden ist. Der Betreuer wird vom Gericht kontrolliert und muss regelmäßig Rechenschaft ablegen. Wenn Sie darauf Wert legen, weil zum Beispiel Ihre Familienmitglieder heillos zerstritten sind und Sie auch keine andere Vertrauensperson haben, sollten Sie zumindest eine Betreuungsverfügung errichten. Hinweis: Sie können natürlich auch in einer Vorsorgevollmacht Missbrauch vorbeugen, indem Sie zum Beispiel eine Kontrollperson für Ihren Bevollmächtigten benennen. Letztlich ist es Ihre persönliche Entscheidung, wie Sie am besten für sich vorsorgen.

→ HINWEIS

Eine Vorsorgevollmacht bietet ein höchstes Maß an Selbstbestimmung. Es besteht aber keine Pflicht, eine Vorsorgevollmacht zu haben.

5. Muss der Betreuer meine Wünsche beachten?

Ihr Betreuer muss so für Sie handeln, dass Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Ihr Leben nach Ihren Wünschen gestalten können. Er hat Ihre Wünsche festzustellen und diesen zu entsprechen, soweit Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden und es ihm zuzumuten ist. Der Betreuer hat dabei den erforderlichen persönlichen Kontakt mit Ihnen zu halten und Ihre Angelegenheiten mit Ihnen zu besprechen.

Da niemand vorhersehen kann, ob er seine Wünsche und Vorstellungen bis zuletzt klar äußern kann, ist es möglich und ratsam, schon frühzeitig entsprechende Verfügungen schriftlich niederzulegen. Diese sind für den Betreuer ebenso verbindlich wie aktuell geäußerte Wünsche. Es sei denn, Sie wollen erkennbar nicht mehr daran festhalten.

→ HINWEIS

Der Betreuer ist gehalten, Ihre Wünsche zu beachten. Gut ist es, sie schriftlich in einer Betreuungsverfügung festzulegen.

6. Was kann in einer Betreuungsverfügung alles geregelt werden?

Der Inhalt einer Betreuungsverfügung hängt wesentlich von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab. Sie können all Ihre Lebensbereiche regeln. Die Anregungen zu Regelungen im Innenverhältnis auf S. 23 können als Beispiel dienen.

→ HINWEIS

In der Betreuungsverfügung, wie sie im Formulareil abgedruckt ist, können Sie genaue Anweisungen erteilen, wie Ihre Lebenssituation im Betreuungsfall geregelt werden soll.

7. Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben und wo kann sie registriert werden?

Die Betreuungsverfügung sollte schon aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und unter Angabe von Ort und Datum unterschrieben werden. Sie können Ihre Unterschrift unter der Betreuungsverfügung auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen.

Ihre Betreuungsverfügung können Sie wie die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen (siehe S. 19). Am besten bewahren Sie das Original in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.

→ HINWEIS

Auch die Betreuungsverfügung sollte registriert und gut aufbewahrt werden.

8. Ist eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung besser?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, ist eine Vollmacht vorzuziehen. Mit der Erteilung einer Vollmacht lässt sich in der Regel das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren vermeiden. Grundsätzlich benötigt der Bevollmächtigte auch keine gerichtlichen Genehmigungen für seine Entscheidungen (siehe aber S. 15). Im Gegensatz zu einem Betreuer steht Ihr Bevollmächtigter daher nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Kontrollbetreuer“ hat die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen und im Falle eines Missbrauchs die Vollmacht zu entziehen. Wird das nötig, muss das Gericht einen Betreuer für den Aufgabenbereich bestellen, der

zuvor dem unzuverlässigen Bevollmächtigten übertragen war.

→ HINWEIS

Wer staatliche Kontrolle ausdrücklich wünscht, kann in Erwägung ziehen, ob er auf die Vorsorgevollmacht verzichtet und nur eine Betreuungsverfügung errichtet.

9. Wer entscheidet über meine medizinische Behandlung?

Solange Sie selbst dazu in der Lage und einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst. Dies gilt auch, wenn das Gericht für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsorge angeordnet hat. Weitere Ausführungen finden Sie auf S. 33.

10. Wie finde ich als Alleinlebender einen Betreuer vor Ort?

- Wenn Sie niemandem genügend vertrauen und daher keine Vorsorgevollmacht ausstellen, sollten Sie zumindest eine Betreuungsverfügung erstellen. Aber wie finden Sie einen geeigneten Betreuer?
- Hier kann Ihnen der örtliche Betreuungsverein weiterhelfen, der gegebenenfalls Kontakt zu ehrenamtlichen Betreuern herstellen kann.
- Sie können sich auch an Ihre Kirche und deren Wohlfahrtsverbände bzw. Hospizvereine wenden, die Ihnen helfen können.
- Es gibt viele Rechtsanwälte und Notare, die Betreuungen übernehmen.
- Falls Sie die Entscheidung ganz in die Hände des Betreuungsgerichts legen wollen, können Sie in der Betreuungsverfügung zumindest z. B. festlegen, ob Sie einen Mann oder eine Frau wünschen und aus welchem Umfeld der Betreuer stammen soll.

→ HINWEIS

Als Alleinlebender sollten Sie sich rechtzeitig um einen Betreuer bemühen und versuchen, einen persönlichen Kontakt aufzubauen. Je besser der Betreuer Sie kennt, desto besser kann er in Ihrem Sinne handeln.

So funktioniert das Betreuungsverfahren

Ausgangsfall: Herr Maier ist an Demenz erkrankt und kann nicht mehr selbst entscheiden. Eine Vorsorgevollmacht hat er nicht erstellt. Als mögliche rechtliche Betreuer kommen sein Neffe oder ein Vereins- oder Berufsbetreuer in Betracht.

Die Anregung der rechtlichen Betreuung (an das Betreuungsgericht) erfolgt durch den Betroffenen selbst oder durch andere Personen.

Im **Notfall**, also z. B. nach einem Unfall, kann die rechtliche Betreuung auch durch Krankenhauspersonal angeregt werden. Das Betreuungsgericht fragt beim Zentralen Vorsorgeregister nach, ob eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung besteht.



Das Betreuungsgericht

- beauftragt medizinische Gutachten von Psychiatern oder Neurologen zur Frage der Erforderlichkeit der Betreuung,
- beauftragt ein soziales Gutachten, das die Lebensumstände des Betroffenen erfasst und klärt, wer als Betreuer bestellt werden könnte, und
- hört u. a. die Betreuungsbehörde zur Situation des Betroffenen, zur Erforderlichkeit der Betreuung und zur Betreuerauswahl an, führt persönliche Gespräche mit dem Betroffenen und versucht, dessen Wünsche zu ermitteln.
- hört üblicherweise die nächsten Angehörigen an.

(Dauer: 2 bis 6 Monate)

Im **Notfall**, also z. B. nach einem Unfall, besteht Eilbedürftigkeit. Dann wird ein vorläufiger Betreuer meist aus dem Kreis der Angehörigen bestellt (Dauer: wenige Tage)



Das Betreuungsgericht entscheidet dann über Folgendes:

- Wie lange soll die Betreuung erfolgen?
- Wer wird Betreuer? Es entscheidet dann soweit wie möglich nach dem Willen des Betroffenen bzw. gemäß der Betreuungsverfügung, die der Betroffene erstellt hat. Hätte Herr Maier in einer Betreuungsverfügung bestimmt, dass sein Neffe Betreuer werden soll, müsste das Betreuungsgericht den Neffen zum Betreuer bestellen, sofern er hierzu bereit und geeignet ist.
- Welche Aufgabengebiete werden von der Betreuung erfasst?
- Es bestellt – nötigenfalls – einen Verfahrenspfleger, der den Betreuten im gerichtlichen Verfahren vertritt. Dies ist nötig, wenn z. B. keine persönliche Anhörung möglich ist oder wenn die Einsetzung des Betreuers gegen den Willen des Betroffenen erfolgen soll.



Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der als gesetzlicher Vertreter des Betroffenen durch das Gericht bestimmte Aufgabenbereiche wie z. B. die Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung oder Vermögenssorge erledigt.



Das Betreuungsgericht kontrolliert den Betreuer nach den rechtlichen Vorgaben.

Wichtiges zum Verbundformular „Betreuungsverfügung“



(abgedruckt im Formulareteil)

→ Benennen Sie möglichst Personen

Falls Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen können oder wollen, sollten Sie zumindest eine Betreuungsverfügung erstellen. Benennen Sie eine oder mehrere Personen, die Sie sich als Betreuer wünschen, oder legen Sie fest, wer auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll. Diese Vorschläge sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich, und sie verhindern, dass eine fremde Person zu Ihrem Betreuer bestellt wird.

→ Formulieren Sie Ihre Wünsche

Sie können Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen für den Betreuungsfall aufnehmen. Daran hat sich ein Betreuer nach Möglichkeit zu halten.

→ Besonders wichtig ist, dem Bevollmächtigten oder späteren Betreuer Ihre **Vorstellungen zu gewünschten medizinischen Behandlungen** für den Fall nahe zu bringen, dass Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Deshalb sollte eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung am besten mit einer Patientenverfügung kombiniert werden.

→ **Nehmen Sie sich etwas Zeit** für das Ausfüllen des Verbundformulars im Formulareteil. Reicht der freie Platz im Vordruck für Ihre Wünsche nicht aus, können Sie auch ein Beiblatt anfügen.

4

Die Patientenverfügung

Ein Verbundformular für Ihre Patientenverfügung finden Sie im Formulareil.

Die moderne Medizin ermöglicht es, das Leben künstlich zu verlängern. Der Tod kann immer länger herausgeschoben werden. Viele Menschen haben Angst, am Ende ihres Lebens nur noch von Geräten abhängig zu sein. Das möchten sie verhindern. Andere hingegen wünschen sich, dass die Ärzte alle denkbaren medizinischen Möglichkeiten ausschöpfen. Sie wollen so lange wie möglich am Leben bleiben. Was auch immer Sie persönlich wollen: Mit einer Patientenverfügung können Sie verbindliche Anweisungen für Ihre Behandlungen erteilen und Ihren Wünschen bis zuletzt Geltung verleihen.

In diesem Kapitel erhalten Sie Anregungen und Hinweise, die Ihnen Ihre persönliche Entscheidungsfindung zum Thema Patientenverfügung erleichtern. Im Formulareil finden Sie ein Verbundformular zum Ausfüllen. Sie können es heraustrennen und Ihre individuelle Patientenverfügung damit erstellen.

Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten

1. Ist es ratsam, eine Patientenverfügung zu haben?

Ja, mit einer Patientenverfügung stellen Sie sicher, dass Ihre Wünsche über die Art und Weise Ihrer medizinischen Behandlungen beachtet werden, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können. Sollte ein solcher Zustand eintreten, ist die Patientenverfügung für alle mit der Behandlung befassten Personen, Bevollmächtigte und Betreuer verbindlich. Sie können mit Ihrer Patientenverfügung Einfluss auf Ihre Behandlung nehmen, obwohl Sie gar nicht mehr entscheiden können. Dadurch wahren Sie Ihr Recht auf Selbstbestimmung bis zuletzt.

2. Wo sind die gesetzlichen Grundlagen geregelt?

Der Bundesgesetzgeber hat die Patientenverfügung gesetzlich geregelt. Das Gesetz gewährleistet seitdem einen Rechtsanspruch auf Beachtung der Patientenverfügung in der jeweils beschriebenen Behandlungssituation.

Danach gilt Folgendes:

- Der Bevollmächtigte beziehungsweise der Betreuer und der Arzt entscheiden gemeinsam, ob die in der Patientenverfügung beschriebene Behandlungssituation eingetreten ist.
- Andere Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen sollen nach dem Gesetz angehört werden. Sie haben aber kein Mitbestimmungs- und Entscheidungsrecht.
- Sind sich der Bevollmächtigte beziehungsweise der Betreuer und der Arzt nicht einig, muss das Betreuungsgericht entscheiden. Auch das Gericht ist an die Patientenverfügung gebunden.

Passen Ihre Angaben in der Patientenverfügung nicht zu der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation, müssen Ihre früher geäußerten Behandlungswünsche oder Ihr mutmaßlicher Wille festgestellt werden. Dabei können nahe Angehörige oder andere Vertrauenspersonen, die Sie gut kennen, besonders wichtig werden. Sie können in Ihrer Patientenverfügung festlegen, wer bei der eventuellen späteren Erörterung Ihres Willens hinzugezogen oder nicht hinzugezogen werden soll (siehe das Verbundformular „Patientenverfügung“ im Formular-Teil).

3. Wann greift eine Patientenverfügung?

Solange Sie im Krankheitsfall einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie nach Beratung durch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt selbst über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Unter Einwilligungsfähigkeit wird dabei die Fähigkeit verstanden, die Tragweite, Bedeutung und Risiken der anstehenden Entscheidung zu erfassen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und danach zu handeln.

Falls Sie aber nicht mehr einwilligungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ihr zuvor konkret geäußelter, zumindest aber Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede medizinische Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Ihr Bevollmächtigter oder Betreuer muss klären, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie noch in der Lage wären, Ihren Willen zu äußern. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung,

insbesondere bei schwerer Erkrankung oder in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer Patientenverfügung festzulegen.

Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt oder erreichbar, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der behandelnde Arzt dennoch versuchen, Ihren Willen zu ermitteln, soweit die Situation es zulässt. Im Notfall hat der behandelnde Arzt die medizinisch indizierten Maßnahmen einzuleiten, sofern ihm kein entgegenstehender Wille des Patienten bekannt ist.

Auch bei schweren Erkrankungen gilt somit:

- Sie äußern Ihren Willen selbst:
Alle mit der Behandlung befassten Personen und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen – falls keine Zweifel an Ihrer Einwilligungsfähigkeit bestehen Ihrem Willen entsprechend handeln.

oder

- Sie können Ihren Willen nicht mehr selbst äußern:
Die mit Ihrer Behandlung befassten Personen und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter bzw. Betreuer) müssen beachten, was Sie in einer Patientenverfügung niedergelegt, in Ge-

sprächen geäußert haben oder was als mutmaßlicher Wille ermittelt werden kann. Ihr Vertreter darf entsprechend Ihrer Wünsche die Einwilligung in lebensverlängernde medizinische Maßnahmen verweigern. Er benötigt dafür nur dann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn er mit dem behandelnden Arzt keine Einigkeit erzielen kann.

→ HINWEIS

Der Bevollmächtigte ist genau wie ein Betreuer gehalten, Ihre Patientenverfügung zu beachten.

4. Sind Formvorschriften zu beachten?

Die Patientenverfügung muss der Schriftform genügen, also handschriftlich oder am PC verfasst werden. Außerdem muss sie eigenhändig unterschrieben werden. Falls dies zum Beispiel aufgrund eines Schlaganfalls nicht möglich ist, können Sie stattdessen Ihr Handzeichen notariell oder durch die zuständige Betreuungsstelle beglaubigen lassen. Mangelt es an der Schriftform, sind Ihre mündlich geäußerten Behandlungswünsche beziehungsweise ist Ihr mutmaßlicher Wille maßgeblich.

Wann eine Patientenverfügung greift



Sie können Ihre Behandlungswünsche äußern

Ihre Patientenverfügung bleibt in der Schublade, da Sie selbst entscheiden können.



Sie können Ihre Behandlungswünsche nicht mehr äußern

Ihre Patientenverfügung ist für Bevollmächtigte, Betreuer und die mit Ihrer Behandlung befassten Personen Ärzte verbindlich.

5. Wer kann eine Patientenverfügung verfassen?

Nur wer volljährig und einwilligungsfähig ist, kann eine wirksame Patientenverfügung verfassen. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer beabsichtigten medizinischen Maßnahme sowie die Folgen der Ablehnung verstehen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Wer einwilligungsfähig ist, muss nicht zwangsläufig auch geschäftsfähig sein. Deshalb können auch Personen, die nicht geschäftsfähig sind, einwilligungsfähig sein. Im Zweifel empfiehlt sich ein fachärztliches Gutachten, das die Einwilligungsfähigkeit bescheinigt.

Ob **Minderjährige** eine Patientenverfügung errichten können, ist gesetzlich nicht geregelt. Gerichte haben für die Zeit vor der Änderung der Rechtslage 2009 entschieden, dass die sorgeberechtigten Elternteile für einen medizinischen Eingriff ihre Einwilligung erklären müssen, wenn ein minderjähriges Kind noch nicht selbst einwilligungsfähig ist. Hierbei haben die Eltern die Wünsche ihres Kindes zu beachten. Noch nicht klar entschieden ist, ob Eltern ihr minderjähriges Kind überstimmen können, wenn dieses bestimmte medizinische Maßnahmen in seiner eigenen Patientenverfügung abgelehnt hat. In jedem Fall sind die Wünsche und Vorstellungen aufgeklärter, einwilligungsfähiger Minderjähriger bei der Entscheidung über das Für und Wider der Behandlung zu beachten.

6. Ist eine Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

Ja, sofern Sie Ihren Willen in der Patientenverfügung eindeutig festgelegt haben: Auch lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn Sie dies in einer Patientenverfügung festgelegt haben. Dies gilt auch, wenn der unmittelbare Sterbeprozess noch nicht erkennbar ist.

⚠ ACHTUNG

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher, je zeitnahe und konkret krankheitsbezogener sie formuliert ist. Außerdem sollte sie alle ein bis zwei Jahre durch Unterschrift aktualisiert werden. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn sich die persönlichen Lebensumstände oder der Gesundheitszustand verändern. Unter Umständen kann eine Abänderung oder Neuerstellung der Patientenverfügung erforderlich sein. Selbstverständlich kann die Patientenverfügung von Ihnen auch jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden und unter Umständen zu Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüchen führen. Die gesetzlichen Regelungen stellen ausdrücklich klar, dass der Bevollmächtigte beziehungsweise der Betreuer dafür sorgen muss, dass die Wünsche des Patienten beachtet werden.

7. Kann mir eine Patientenverfügung auch schaden?

Mit einer Patientenverfügung erteilen Sie verbindliche Anweisungen an alle Ärzte, die Sie in der Zukunft möglicherweise behandeln werden. Sie ist aber nur dann überhaupt von Bedeutung, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung errichten, sollten Sie bedenken, dass sich Ihre Einstellungen in der Zukunft ändern können. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Sie schwer erkranken. Bestimmte Situationen, die Ihnen heute als nicht lebenswert erscheinen, können im Falle einer schweren Erkrankung ganz anders eingeschätzt werden. Wichtig ist daher, dass Sie den Inhalt Ihrer Patientenverfügung sorgfältig überdenken. Ihre eigenen Wünschen und Vorstellungen müssen Sie zunächst für sich festlegen. Um sicherzustellen, dass Ihre Patientenverfügung am Ende Ihren tatsächlichen

Wünschen entspricht, ist folgende Vorgehensweise ratsam:

- Überlegen Sie, ob es in Ihrer Umgebung einen Menschen gibt, für den Sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen können und der Ihre Vertretung auch übernehmen will. Wenn Sie mit dieser Person Ihre Einstellungen und Wünsche ausführlich besprechen, wird sie in der Lage sein, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.
- Die in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung und insbesondere auch die persönliche Ergänzung zur Patientenverfügung, die Sie schriftlich niedergelegt haben (abgedruckt im Formularteil), erleichtern Ihrem Bevollmächtigten seine Aufgabe. Am besten lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt beraten, bevor Sie Ihre Patientenverfügung verfassen (insbesondere für den Fall einer bestehenden schweren Erkrankung). Dadurch vermeiden Sie unklare Formulierungen.

Ihr Vertreter, also Ihr Bevollmächtigter oder ein vom Gericht bestellter Betreuer, muss später Ihrer Patientenverfügung Geltung verschaffen. Sie müssen dabei sicher sein, dass die Patientenverfügung noch Ihrem aktuellen Willen entspricht. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass Sie an Ihrer Patientenverfügung ganz oder teilweise nicht mehr festhalten wollen, weil Sie Ihre Meinung inzwischen geändert haben, darf die Patientenverfügung nicht umgesetzt werden. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Änderung Ihrer Einstellungen, bleibt es bei Ihren Festlegungen. In dem Verbundformular, das im Formularteil abgedruckt ist, erklären Sie durch Unterschrift, dass Ihnen ohne entsprechende Anhaltspunkte eine Änderung Ihrer Einstellungen nicht einfach unterstellt werden darf.

Dieser Tragweite müssen Sie sich bewusst sein. Auch hier gilt: Sprechen Sie mit Ihrem Vertreter, wenn sich Ihre Wünsche ändern. Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung regelmäßig alle ein bis zwei Jahre auf Aktualität.

8. Wie formuliere ich meine Patientenverfügung?

Ihre Patientenverfügung darf **nicht** nur allgemeine Formulierungen enthalten, wie zum Beispiel den Wunsch „in Würde zu sterben“, wenn ein „erträgliches Leben“ nicht mehr möglich erscheint.

→ HINWEIS

Legen Sie genau fest, unter welchen Umständen eine Behandlung gar nicht erst begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.

Die Patientenverfügung ist in erster Linie eine Anweisung an die behandelnden Personen. Wenn Sie selbst keine medizinische Ausbildung haben, sollten Sie ein Formular mit verschiedenen Ankreuz- und Ausfüllmöglichkeiten verwenden, wie es im Formularteil abgedruckt ist. Vorteil: Der Arzt versteht die klaren Anweisungen. Er hat keinen Grund, daran zu zweifeln. Sind Ihre Aussagen hingegen unklar oder auslegungsbedürftig, kommt es auf Ihren mutmaßlichen Willen an, der ermittelt werden muss. Das kann zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten mit Ihrem Bevollmächtigten beziehungsweise Ihrem Betreuer führen. Am Ende kann es sogar zu einer gerichtlichen Klärung kommen. Das können Sie verhindern, indem Sie klare Anweisungen treffen. Es ist auch sehr empfehlenswert, das Formular mit Ihrem Hausarzt zu besprechen. Vorteil: Ihr Hausarzt kennt Sie. Er wird Sie beraten und beim Ausfüllen unterstützen.

→ HINWEIS

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung fertiggestellt haben, übergeben Sie Ihrem Hausarzt eine Kopie für Ihre Krankenunterlagen. Er ist neben Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer im Notfall der erste Ansprechpartner für Ihre behandelnden Ärzte.

Das Beiblatt zur Ihrer Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen“ (im Formularteil) können Sie mit Ihren eigenen Worten ausfüllen. Anregungen und Formulierungshilfen finden

Sie ab S. 39. Das Beiblatt ist nicht zwingend auszufüllen. Es ermöglicht den behandelnden Personen, Bevollmächtigten und Betreuern jedoch, Sie als Mensch mit Ihren persönlichen Wertvorstellungen, Ihrer religiösen Anschauung und Ihrer Einstellung zum Leben und Sterben besser kennenzulernen. Dies kann sehr hilfreich sein, wenn eine Situation eintritt, die Sie in Ihrer Patientenverfügung nicht geregelt haben. Das Beiblatt erleichtert es in einer solchen Situation, Ihren mutmaßlichen Willen besser zu ermitteln. Nutzen Sie daher die Möglichkeit, Ihre persönlichen Wertvorstellungen zu Papier zu bringen. Letztlich kann dies auch der erste Schritt sein, um sich darüber klar zu werden, ob Sie überhaupt eine Patientenverfügung haben möchten oder die Entscheidungen vollständig in die Hand Ihres Betreuers oder Bevollmächtigten legen wollen.

⚠ ACHTUNG

Beachten Sie beim Ausfüllen des Verbundformulars, dass **eigenhändige Streichungen im Text oder wesentliche Hinzufügungen, die nicht auf konkreten ärztlichen Empfehlungen beruhen, im Ernstfall Zweifel an der Wirksamkeit Ihrer Patientenverfügung auslösen können. Eine unklare oder in sich widersprüchliche Patientenverfügung kann unwirksam sein.**

9. Was ist zu beachten, wenn ich an einer schweren Krankheit leide?

Wenn Sie an Krebs oder an einer anderen lebensgefährlichen Erkrankung leiden, ist es ratsam, eine spezielle Patientenverfügung zu erstellen. Der Vorteil: Der Verlauf der Krankheit, mögliche Komplikationen, konservative und alternative Behandlungsmethoden zur Schmerzlinderung – das alles lässt sich im Vorfeld ermitteln. Sie können in Ihrer Patientenverfügung konkret auf Ihr Krankheitsbild und seinen möglichen Verlauf eingehen. Das vereinfacht es Ihren behandelnden Ärzten, Ihre Wünsche bestmöglich zu beachten.

Sie sollten die Auseinandersetzung mit Ihrer Erkrankung und deren weiteren Verlauf in Ruhe angehen. Es sind schwere Entscheidungen, die Sie treffen müssen. Besprechen Sie Ihre Behandlungswünsche auch in Ruhe mit Ihrem Hausarzt. Er hilft Ihnen, das Verbundformular auszufüllen. Wenn Sie darauf lieber verzichten möchten, sollten Sie Ihre vorbereitete Patientenverfügung in jedem Fall mit ihm besprechen und ihm eine Kopie für Ihre Patientenunterlagen übergeben.

Falls Sie bereits eine Patientenverfügung haben, können Sie diese beibehalten und ergänzen um Anweisungen, die speziell den Verlauf Ihrer Erkrankung regeln. Siehe dazu das Verbundformular „Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung“, abgedruckt im Formulareil.

10 Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung beachtet wird?

Eine noch so eindeutig formulierte Patientenverfügung nutzt Ihnen nichts, wenn im Ernstfall niemand davon weiß. Wichtig ist daher, eine Kopie bei Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer, dem Hausarzt oder einer anderen Vertrauensperson zu hinterlegen. Wie bei der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung können Sie die Tatsache, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, auch beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) gegen eine geringe Gebühr registrieren lassen (siehe S. 19). Auf dem Umschlag ist eine Notfallkarte abgedruckt, die Sie ausfüllen und am besten im Portemonnaie immer bei sich tragen. Das Original der Patientenverfügung können Sie bei sich aufbewahren.

Ratsam ist es, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Besprechen Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Einstellungen und Wünsche für Behandlungen mit Ihrem Bevollmächtigten. Übergeben Sie ihm eine Kopie Ihrer Patientenverfügung.

Auch der gerichtlich bestellte Betreuer ist gehalten, Ihren in der Patientenverfügung festgelegten Willen zu beachten und für seine Umsetzung zu sorgen.

Soll ich Organe spenden?

Dies ist eine Frage, die jeder selbst für sich beantworten muss. Auch hier ist es wichtig, sich rechtzeitig mit dem Thema zu befassen. Treffen Sie zu Lebzeiten keine Entscheidung über eine Organ- bzw. Gewebespende, müssen Ihre nächsten Angehörigen nach Ihrem Tod auf der Grundlage Ihres mutmaßlichen Willens entscheiden. Das kann sehr schwierig und belastend sein. Sie können Ihrem Willen zur Geltung verhelfen und Ihre Angehörigen entlasten, indem Sie sich mit der Frage der eigenen Spendebereitschaft

ernsthaft befassen und Ihre Entscheidung dokumentieren. Sie können Ihre Einwilligung oder Ihren Widerspruch z. B. in einem Organspendeausweis niederlegen. Sie können aber auch die Patientenverfügung nutzen, um Ihre Entscheidung zu dokumentieren.

Falls Sie sich für die Organspende entscheiden, ist es wichtig, dass Sie einen entsprechenden Hinweis in Ihre Patientenverfügung aufnehmen, siehe das Verbundformular im Formulateil. Ihre behandelnden Ärzte müssen dies wissen.

Wer sich mit dem Thema näher beschäftigen möchte, kann sich an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wenden (www.organspende-info.de).

Wichtiges zum Verbundformular „Patientenverfügung“



(abgedruckt im Formulateil)

- **Sie sollten sich beraten lassen.** Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihrem Hausarzt. Er kennt Sie und Ihren Gesundheitszustand. Er weiß, welche Behandlungen in bestimmten Situationen möglich sind, und kennt die Vor- und Nachteile. Er kann Ihnen auch die medizinischen Fachbegriffe erläutern.
- Das **Verbundformular der Patientenverfügung** soll Sie ermutigen, sich mit den entsprechenden Fragen gründlich auseinander zu setzen. Geben Sie sich Zeit, Ihre eigenen Wertvorstellungen zu entwickeln und zu definieren, siehe weiter unten. Verwenden Sie das Verbundformular im Formulateil und nutzen Sie die Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen. Textpassagen, die für Sie nicht gelten sollen, können Sie durchstreichen.
- **Entwickeln Sie eigene Wertvorstellungen:** Eine Patientenverfügung erstellt man nicht mal eben zwischendurch. Sie benötigen dafür Zeit und müssen sich über Ihre eigenen Wertvorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse klar sein. Erst dann können Sie Regelungen treffen, welche Behandlungen Sie in einer Situation, in der Sie sich nicht äußern können, wünschen oder nicht wünschen. Die nachfolgenden Anregungen sollen Ihnen bei der Orientierung helfen.
- Beachten Sie auch die **Ergänzungen der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung**, S. 44.

Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung

(abgedruckt im Formularteil)

Die Patientenverfügung benennt schwere Krankheitsverläufe nur beispielhaft. Deshalb ist es eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung, wenn Sie Ihre aktuelle Lebens- und Krankheitssituation sowie ergänzende Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche zusätzlich aufschreiben. Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und schriftlich festhalten. Dazu können die folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen kaum möglich. Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie für eine mögliche Chance guten Lebens einen u. U. hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Eine richtig durchgeführte Wiederbelebung führt häufig zum Wiedereinsetzen der Herz- und Nierentätigkeit. Viel seltener gelingt leider eine komplette Wiederherstellung aller Gehirnfunktionen, vor allem des Bewusstseins. Bei einer Wiederbelebung entscheiden oft Sekunden oder Minuten über den Erfolg. Daher hat der behandelnde Arzt in dieser Situation keine Zeit für längere Diskussionen oder Entscheidungsprozesse. Er kann auch nicht vorhersehen, ob der betreffende Mensch überhaupt zu retten ist, ob er mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben wird oder ob er nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmtes Leben führen kann.

Wenn Sie sich über Ihre Behandlungswünsche in einer solchen Situation Klarheit verschaffen wollen, könnte für Sie die **Beantwortung folgender Fragen** hilfreich sein:

- Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil die Chance besteht, dass Sie nicht nur am Leben bleiben, sondern wie bisher ein selbstbestimmtes Leben führen können?
- Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer schweren Hirnschädigung im sog. Wachkoma für Sie zu hoch wäre?

Wachkomapatienten (siehe Erläuterungen zum Verbundformular „Patientenverfügung“ S. 41) finden in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflege und Therapie, aber auch totaler Abhängigkeit, in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück. Auch in dieser Situation lässt sich zunächst nicht vorhersehen, ob die betroffene Person zu den wenigen gehört, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehrt, oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

Fragen im Hinblick auf diese Situation könnten sein:

- Wünschen Sie, dass im Falle eines Wachkomas alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden in der Hoffnung, dass Sie vielleicht zu den wenigen gehören, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren?
- Oder ist Ihnen die Vorstellung einer langjährigen totalen Abhängigkeit zu erschreckend, sodass Sie lieber auf diese Lebensmöglichkeit verzichten wollen und – ggf. nach einer bestimmten Zeit – alle Maßnahmen zur Lebensverlängerung ablehnen?

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen davon abhängen, ob Sie alt oder jung, unheilbar krank oder gesund sind. Sie hängen aber auch ab von Ihren Einstellungen zu dem hinter Ihnen liegenden Lebens und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende Lebensspanne. Und je nach Lebenssituation können

sich die Antworten im Laufe der Zeit immer wieder verändern.

Die folgenden Fragen sollen Sie anregen, über **Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen** nachzudenken:

- Können Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen bezeichnen? Oder würden Sie lieber – wenn Sie könnten – Ihr Leben ganz anders führen? Sind Sie enttäuscht worden vom Leben? Gibt es viele unerfüllte Wünsche, von denen Sie hoffen, dass sie doch noch erfüllt werden könnten?
- Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln oder alles mit sich selbst auszumachen?
- Wie geht es Ihnen bei der Vorstellung, z. B. wegen Pflegebedürftigkeit auf Hilfe anderer angewiesen zu sein? Bereitet es Ihnen Sorge, anderen Menschen zur Last zu fallen? Oder können Sie solche Hilfe annehmen?
- Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch nach dem Tod?
- Wollen Sie noch möglichst lange leben? Oder ist Ihnen die Intensität Ihres zukünftigen Lebens wichtiger als die Lebensdauer?
- Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung? Was wäre die schlimmste Behinderung für Sie?
- Gibt es „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?
- Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen zu anderen Menschen in Ihrem Leben? Haben Sie gern vertraute Menschen um sich, wenn es Ihnen schlecht geht, oder ziehen Sie sich lieber zurück?
- Und schließlich: Können Sie sich vorstellen, einen Menschen beim Sterben zu begleiten?

Würden Sie eine solche Begleitung für sich selbst wünschen?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Nehmen Sie sich Zeit dafür, sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt „**Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung**“ (siehe im Formulareil). Dieses Beiblatt ist als eine ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung und sollte ebenfalls unterschrieben werden. Es dient dazu, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Entscheidung zu unterstreichen und Ihre persönlichen Überlegungen zu verdeutlichen. Wenn Sie diese nicht ausführlich niederschreiben wollen, genügt es auch, einige der beispielhaft genannten Fragen schriftlich zu beantworten. Zumindest sollten Sie aber mit eigenen Worten möglichst handschriftlich zum Ausdruck bringen, dass Sie sich gründlich mit der Bedeutung einer Patientenverfügung befasst, den Inhalt der vorgeschlagenen Formulierung verstanden haben und dass die jeweils von Ihnen angekreuzten Aussagen Ihrem eigenen Willen entsprechen. Dann kann später Ihre Verfügung nicht mit der Behauptung angezweifelt werden, Sie hätten möglicherweise einen Vordruck unbesehen oder ohne genaue Vorstellung seiner inhaltlichen Bedeutung unterschrieben.

Sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich grundsätzlich zur Frage der Wiederbelebung im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines akuten Lungenversagens zu äußern. Sie können etwa auch festlegen, ob eingreifende Maßnahmen wie Dialyse, künstliche Beatmung, Intensivbehandlung oder große Operationen vorgenommen oder unterlassen werden sollen, auch wenn Sie sich noch nicht im Endstadium einer Demenz befinden, Sie aber nicht mehr fähig sind, zu kommunizieren. Einzelheiten darüber sollten Sie mit einer Ärztin oder einem Arzt besprechen. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit.

Erläuterungen zum Formular „Patientenverfügung“

Allgemeines:

Medizinische Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Das gilt auch für medizinische Entscheidungen am Lebensende. Viele Menschen lehnen eine Lebensverlängerung „um jeden Preis“ in bestimmten Situationen für sich ab. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer **Patientenverfügung**. Darin wird individuell festgelegt, in welchen konkreten Krankheitssituationen keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht werden. In dem Formular dieser Broschüre sind vier wichtige Grundsituationen beschrieben. Sie haben jedoch die Möglichkeit, in Ihren „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“ weitere für Sie wichtige Krankheitssituationen zu beschreiben und Ihre konkreten Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche in diesen Fällen festzulegen. Deshalb ist es sinnvoll, die Patientenverfügung, besonders aber die „Persönlichen Ergänzungen“, vorab mit einer Ärztin oder einem Arzt zu besprechen. Vorteilhaft ist es außerdem, die Patientenverfügung mit einer Vollmacht zu verknüpfen. Dabei muss der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt sein.

In Situationen, in denen der Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann nach geltender Rechtslage der Abbruch einer medizinischen Behandlung zulässig sein. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Willensäußerung des betroffenen Menschen im Vorfeld der Erkrankung.

Zu Nummer 1:

Punkt 3

Gehirnschädigung: Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen

zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patienten sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zur Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, voll pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. Neben dem vollständigen Wachkoma gibt es auch Komazustände, bei denen gelegentlich noch Reaktionen auf optische und akustische Reize oder Berührungen beobachtet werden (sogenannter minimalbewusster Zustand). In äußerst seltenen Ausnahmefällen finden Wachkoma-Patienten und Patienten mit minimalbewusstem Zustand noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Behandlung in ein selbstbestimmtes Leben zurück. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist nicht möglich.

Punkt 4

Hirnabbauprozess: Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennen die Kranken selbst nahe Angehörige nicht mehr, werden zunehmend pflegebedürftig und sind schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Zu Nummer 2:

Lebenszeitverkürzung: Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend; eher ist das Gegenteil der Fall. Nur in Extremsituationen muss gelegentlich die Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch gewählt werden, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte „indirekte Sterbehilfe“).

Zu Nummer 3:

Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen: Der Wunsch, in bestimmten Situationen auf lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten, muss sich nach geltender Rechtslage auf konkrete Behandlungssituationen und auf ganz bestimmte medizinische Maßnahmen beziehen. Es ist aber nicht notwendig, in einer Patientenverfügung alle erdenklichen Krankheitsfälle mit den jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen aufzulisten. Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Deshalb ist es nicht hilfreich, in einer Patientenverfügung spezielle Maßnahmen, die vielleicht einmal als linderndes Mittel eingesetzt werden könnten, abzulehnen. **Wiederbelebungsmaßnahmen** sind allerdings in der Regel nie leidensmindernd, sondern dienen naturgemäß der Lebenserhaltung. Eine maschinelle Beatmung oder eine Dialyse können aber nicht nur die Lebensqualität verbessern und das Leben verlängern, sondern am Ende des Lebens auch Leiden verlängern. Die bei Verzicht auf eine Beatmung oder Dialyse eventuell auftretenden Leidenssymptome wie etwa Luftnot können sehr gut mit einfachen medizinischen, ausschließlich leidlindernden Maßnahmen behandelt werden. Fragen zu weiteren Maßnahmen sollten mit einer Ärztin oder einem Arzt besprochen werden.

Zu Nummer 4:

Das Stillen von Hunger- und Durstgefühl gehört zu den Basismaßnahmen jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein **Hungergefühl**; dies gilt ausnahmslos für Sterbende und mit größter Wahrscheinlichkeit für Patientinnen und Patienten im Wachkoma. Hunger kann nur gestillt werden, wenn er vorhanden ist. Insofern kann in den unter Nummer 1 beschriebenen Zuständen die künstliche Ernährung nur selten als wirklich lindernde Behandlung betrachtet werden.

Das **Durstgefühl** ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden. Aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch kunstgerechte Mundpflege gelindert werden. Umgekehrt kann die Zufuhr zu großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden sogar schädlich sein, weil sie zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Das Unterlassen der unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten lebenserhaltenden Maßnahmen wird als (rechtlich zulässiger) Behandlungsabbruch bezeichnet. Tötung auf Verlangen ist dagegen strafbar und weder medizinisch noch ethisch vertretbar.

Hinweis zu COVID 19 und verwandten Erkrankungen

Einer Änderung oder Ergänzung des Formulars im Hinblick auf COVID-19-Erkrankungen bedarf es grundsätzlich nicht. Die Frage der Beatmung, die sich im Rahmen einer COVID-19-Erkrankung stellen kann, bedarf allerdings einer gesonderten Betrachtung, denn eine (kurzzeitige) Beatmung kann auch bei hochbetagten und vulnerablen Patienten erfolgreich sein. Aus diesem Grund unterscheidet sich diese Situation deutlich von den unter Nummer 1, Punkt 1 bis 4 des Formulars beschriebenen Situationen. Die Pa-

tientenverfügung und damit das Behandlungsverbot in Bezug auf die künstliche Beatmung greift deshalb in der Regel bei einer COVID-19-Erkrankung nicht. Wenn der Wunsch besteht, eine Beatmung im Falle einer COVID-19-Erkrankung in jedem Fall auszuschließen, sollte dies daher in einem Zusatz zur Patientenverfügung explizit festgehalten werden. Dies gilt grundsätzlich für alle potenziell heilbaren Erkrankungen, auch im Rahmen einer vergleichbaren künftigen Pandemie.

Ergänzungen der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung

Der behandelnde Arzt darf grundsätzlich keine Maßnahme ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung ergreifen. Die medizinische Aufklärung ist dabei wesentlich, damit Sie die Folgen Ihrer Entscheidung tatsächlich einschätzen können. Sie haben ein Recht auf ausführliche Aufklärung und Einsicht Ihrer Unterlagen. Sie sollten als Patient über mögliche Komplikationen aufgeklärt sein und dazu spezifisch Ihren Behandlungswunsch angeben. Das kann nicht ohne die Beratung durch behandelnde Ärzte oder sonstige kompetente Fachkräfte, z. B. eine palliative Fachpflegekraft, geschehen.

Auf den vorstehenden Seiten haben Sie umfangreiche Informationen über die Vorsorgemöglichkeiten durch Patientenverfügung, Vollmacht und Betreuungsverfügung erhalten. Das im Formulareil abgedruckte Muster einer Patientenverfügung gilt für bestimmte Situationen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder äußern können.

Die Verfügung ist anwendbar, wenn Sie selbst nicht mehr einwilligungsfähig sind und

- sich aller Wahrscheinlichkeit unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden,
- sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden,
- infolge einer Gehirnschädigung Ihre Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, oder
- infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei einer Demenzerkrankung) Sie auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage sind,

Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Gegebenenfalls kann jedoch ein Regelungsbedarf über diese Situationen hinaus bestehen. So kann es sinnvoll sein, Behandlungswünsche für das Fortschreiten schwerer Erkrankungen festzulegen, wie z. B. des Herzens, der Lunge oder der Nieren, oder bei neurologischen Erkrankungen. Auch der akute Notfall, in dem innerhalb weniger Minuten entschieden werden muss, ob und mit welchen Mitteln lebensverlängernd behandelt werden soll, ist durch die vorstehende Patientenverfügung vielfach nicht abgedeckt.

Insbesondere bei bereits **bestehenden Erkrankungen** ist es daher empfehlenswert, die Patientenverfügung frühzeitig durch zusätzliche Behandlungsentscheidungen und -wünsche zu ergänzen bzw. an die jeweilige Situation anzupassen. Gleiches gilt, wenn z. B. im hohen Alter Lebenskraft oder Lebenswille nachlassen und in einer Krisensituation nicht mehr jede medizinisch mögliche lebensverlängernde Maßnahme gewünscht ist, die vorne genannten Situationen aber noch nicht eingetreten sind.

Behandlung im Voraus planen

1. Lassen Sie sich über mögliche, für Sie wichtige medizinischen Szenarien und Behandlungsmöglichkeiten durch einen geeigneten „Gesprächsbegleiter“ beraten. Eine derartige Beratung finden Sie zunehmend z. B. bei Einrichtungen der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung, die das Konzept einer gesundheitlichen Versorgungsplanung in Form des „Advance Care Planning“ (ACP, deutsch „Behandlung im Voraus planen“,

BVP) umsetzen. Das für Ihren Wohnort zuständige ambulante Palliativteam (SAPV-Team) oder der örtliche ambulante Hospizdienst können Ihnen in der Regel Hinweise auf die konkreten Möglichkeiten vor Ort geben. Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können gemäß § 132g SGB V ihren Bewohnern eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls rechtzeitig, ob in der jeweiligen Einrichtung dieses Angebot besteht.

2. Binden Sie Ihren Hausarzt in die Erstellung der ergänzenden Behandlungsentscheidungen ein, damit er medizinische Fragen mit Ihnen erörtern und Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen kann. Daneben kann er im Bedarfsfall auch bestätigen, dass Sie einwilligungsfähig waren und die getroffenen Festlegungen verstanden und gewollt haben.
3. Lassen Sie Ihre Wünsche von Ihrem „Gesprächsbegleiter“ so dokumentieren, dass sie später klar verständlich sind und umgesetzt werden können. Als Grundlage können Sie z. B. das nachfolgend abgedruckte Formular für die Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung verwenden.
4. Beziehen Sie Ihren zukünftigen Vertreter (Bevollmächtigten oder Betreuer) in die Gespräche zur Vorausplanung mit ein. So kann

der Vertreter Ihre Wünsche besser verstehen und später auch gegenüber Ärzten und Rettungspersonal umsetzen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

5. Überprüfen Sie die getroffenen Festlegungen regelmäßig und passen Sie sie bei Veränderungen des Gesundheitszustandes oder der Behandlungswünsche entsprechend an.

Das Konzept des „Behandlung im Voraus planen“ verfolgt das Ziel, dass Sie so behandelt werden, wie Sie es sich wünschen, auch wenn Sie selber nicht mehr gefragt werden können.

Ein frühzeitiger, strukturierter Gesprächsprozess mit einem speziell dafür ausgebildeten Gesprächsbegleiter und unter Einbeziehung Ihres Hausarztes trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. In den Gesprächen werden Ihre individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben sowie verschiedene medizinische Szenarien, darunter auch das von Ihnen gewünschte Vorgehen im Notfall, besprochen. Auf dieser Grundlage können Ihre persönlichen Behandlungswünsche und -grenzen formuliert und so festgehalten werden, dass die Wünsche später von Ärzten, Rettungskräften und Pflegekräften auch verstanden und umgesetzt werden. Ihren Vertreter in diesen Prozess einzubeziehen, ist wichtig, da er in einer Situation, in der Sie selbst nicht mehr entscheiden können, Ihren Willen gegenüber Ärzten und Rettungspersonal wiedergeben muss.

5 Die Sorgerechtsverfügung

Rechtlich vorsorgen für Kinder unter 18 Jahren – Eltern können mit einer Sorgerechtsverfügung für ihren eigenen Todesfall festlegen, wer das Sorgerecht für ihre Kinder bis zur Volljährigkeit ausüben soll.

Insbesondere für Alleinerziehende und Patchworkfamilien ist es ratsam, jemanden als Vormund zu benennen. Damit lässt sich sicherstellen, dass die Kinder im Todesfall der Eltern bei vertrauten Bezugspersonen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Die 5 wichtigsten Fragen und Antworten

1. Wer erhält das Sorgerecht für meine Kinder, wenn ich sterben sollte?

Wenn beide Elternteile Inhaber des Sorgerechts sind, was der Regelfall ist, erhält beim Tod eines Elternteils der andere automatisch kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht. Wenn aber das Wohl des Kindes beim überlebenden Elternteil gefährdet ist, kann das Familiengericht eingreifen. Dann kann das Gericht entscheiden, dass der überlebende Elternteil das Sorgerecht ganz oder teilweise verliert.

⇨ BEISPIEL

Beide Eltern hatten das gemeinsame Sorgerecht, lebten aber schon länger getrennt. Der Vater ist Alkoholiker und neigt nach Alkoholkonsum zu Gewalttaten. In so einem Fall würde es dem Wohl des Kindes schaden, wenn der Vater das alleinige Sorgerecht bekommt, falls die Mutter sterben sollte. Wenn die Mutter keine Sorgerechtsverfügung erstellt hat, müsste das Familiengericht einen Vormund für die Kinder auswählen und einsetzen.

Falls nur ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat, stellt das Familiengericht im Todesfall eines Elternteils fest, ob es dem Wohl des Kindes widerspricht, dem anderen Elternteil das Sorgerecht zu übertragen. Dafür prüft das Gericht die Familiensituation, befragt Angehörige und hört auch die Kinder an. Dem Kindeswillen kommt ab Vollendung des 14. Lebensjahres erhebliches Gewicht bei der Entscheidung zu. Das Jugendamt wird immer an dem Verfahren beteiligt.

2. Wieso ist es für alle Eltern wichtig, eine Sorgerechtsverfügung für ihre minderjährigen Kinder zu erstellen?

Weil die Eltern dadurch für den Fall ihres beiderseitigen Versterbens Einfluss auf die Auswahl des Vormunds nehmen können.

Ein tragischer Unfall mit Todesfolge für beide Elternteile kommt zwar selten vor, kann aber passieren. Für einen solchen Unglücksfall vorzubeugen, sollte Eltern am Herzen liegen. Insbesondere in der heutigen Zeit, in der Großeltern, Tanten, Onkel und andere nahe Verwandte anders als früher nicht mehr alle an einem Ort leben und eine enge Bindung zu den Kindern haben. Wenn Eltern dann keine Person benannt haben, die sie sich als Vormund für ihre Kinder wünschen, prüft das Gericht zunächst im Kreis der Familie, ob sich ein Verwandter findet, der die Aufgabe übernimmt. Ist das nicht der Fall, muss das Gericht eine andere Person als Vormund einsetzen. Dies können Sie verhindern, indem Sie in einer Sorgerechtsverfügung eine Person benennen, die die Vormundschaft übernehmen soll. An Ihre Anweisung ist das Gericht gebunden, es sei denn, das Kindeswohl spricht gegen eine Bestellung dieser Person. (s. Hinweis).

Für Alleinerziehende und Eltern, die in einer Patchworkfamilie leben, kann es ebenfalls sinnvoll sein, einen Vormund für den eigenen Todesfall zu benennen. Das gilt insbesondere dann, wenn der andere Elternteil nicht sorgeberechtigt ist und auch im Fall Ihres Todes das Sorgerecht nicht übertragen erhalten kann, weil dies dem Wohl des Kindes widerspräche. In diesem Fall muss das Familiengericht einen Vormund bestellen, auf dessen Auswahl Sie über eine Sorgerechtsverfügung Einfluss nehmen können.

3 Wen soll ich als Sorgeberechtigten auswählen?

Es sollte sich um eine Person handeln, der Sie vertrauen, die Ihre Kinder gut kennt und zu der sie auch eine Bindung haben. Möchten Sie Geschwister, Schwager oder andere Familienangehörige in Ihrer Verfügung als Vormund für Ihre Kinder einsetzen, sollten Sie vorher mit ihnen sprechen. Ihre Angehörigen sollten bereit sein, die Vormundschaft zu übernehmen. Oft haben auch die in Frage kommenden Verwandten Kinder im selben Alter, sodass Sie und Ihre Verwandten durch entsprechende Verfügungen im Todesfall gegenseitig füreinander eintreten können.

Neben Familienmitgliedern kommen natürlich auch gute Freunde als Vormund in Frage. Auch sie haben möglicherweise Kinder in einem ähnlichen Alter und wünschen, ihre Kinder entsprechend abzusichern. Dann könnten Sie gegenseitig füreinander eintreten.

⚠ WICHTIG ZU WISSEN

Kinder haben ab ihrem 14. Lebensjahr ein Mitspracherecht bei der Auswahl eines Vormunds. Sind sie mit der Person nicht einverstanden, ist die Verfügung wirkungslos. Größere Kinder sollten daher in die Entscheidung mit einbezogen werden.

→ HINWEIS

Benennen Sie am besten eine Ersatzperson als Vormund für den Fall, dass Ihr Wunsch-Vormund nicht bereit oder in der Lage sein sollte, das Amt anzunehmen. Falls das Kind schon über 14 Jahre alt wäre und der Einsetzung Ihres gewünschten Vormunds widersprechen sollte, steht ein Ersatzvormund zur Verfügung.

Sie können in einer Sorgerechtsverfügung auch bestimmen, wer das Amt des Vormunds auf keinen Fall übernehmen soll. An eine solche Anweisung ist das Gericht ebenfalls gebunden.

4. Welche Aufgaben hat der Sorgeberechtigte?

Das hängt davon ab, welche Aufgaben Sie ihm übertragen wollen. Ohne entsprechende Regelungen ist der Sorgeberechtigte kraft Gesetzes verpflichtet, sowohl über die persönlichen als auch über die finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten Ihres Kindes zu entscheiden. Möglich ist es, den Sorgeberechtigten in der Sorgerechtsverfügung von bestimmten gesetzlichen Pflichten, denen ein Vormund bei der Vermögensverwaltung unterliegt (z. B. der jährlichen Rechnungslegungspflicht), zu befreien. Die Vermögensverwaltung wird für den Sorgeberechtigten in diesem Fall einfacher. Allerdings ist eine solche Entscheidung nicht ohne Risiken. Vor allem, wenn der Vormund in finanziellen Belangen nicht so bewandert ist, empfiehlt es sich nicht, ihm so weitreichende Befugnisse einzuräumen. Bei größerem Vermögen, das Ihre Kinder erben, sollten Sie dem Vormund zum Schutz der Kinder in jedem Fall einen erfahrenen Testamentsvollstrecker an die Seite stellen.

5. Welche Form muss die Sorgerechtsverfügung haben?

Eine Sorgerechtsverfügung unterliegt denselben strengen Formvorschriften wie ein Testament. Sie muss handschriftlich verfasst werden, das heißt, vom ersten bis zum letzten Buchstaben mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Verfügung von einem Notar beurkunden zu lassen. Im Übrigen ist es ratsam, in der Verfügung Gründe dafür anzugeben, warum eine bestimmte Person Ihres Vertrauens die Vormundschaft für Ihre Kinder übernehmen soll. Dies verleiht Ihrer Verfügung mehr Nachdruck und erschwert es dem Gericht, eine abweichende Entscheidung zu treffen. Zu beachten ist allerdings, dass das Gericht stets das Kindeswohl berücksichtigen muss. Ihr Wunsch-Vormund könnte sich inzwischen verändert haben, selbst Probleme haben, zum Beispiel hoffnungslos verschuldet sein. In einem solchen Fall muss das

Gericht dann abwägen, was die beste Entscheidung zum Wohl Ihrer Kinder ist.

Zum Wohl der Kinder vorsorgen

Geben Sie Gründe für Ihre Wahl an. Über die Auswahl des Vormunds entscheidet am Ende das Gericht. Daher ist es wichtig, in der Sorgerechtsverfügung möglichst ausführlich

Gründe dafür anzugeben, warum Sie eine bestimmte Person als Vormund für Ihre Kinder wünschen. Dies kann eine enge Beziehung zu den Kindern sein, gute persönliche und finanzielle Verhältnisse. Je besser Sie Ihre Entscheidung begründen, desto schwieriger wird es für das Gericht, von Ihrem Vorschlag abzuweichen.

WICHTIG

Verfassen und unterschreiben Sie die Sorgerechtsverfügung **handschriftlich**, sonst ist sie nicht rechtswirksam! Im Folgenden finden Sie ein Textmuster.

Ihre individuelle und handschriftlich erstellte Sorgerechtsverfügung können Sie auf die Rückseite dieses Blattes schreiben.

MUSTER

Sorgerechtsverfügung

Ich, Margit Mustermann, geboren am 1.4.1990, Eichenstr. 21, 81877 München, bestimme für den Fall, dass ich meine elterliche Sorge für meine Kinder Lena Mustermann, geboren am 24.12.2021, Eichenstr. 21, 81877 München, und Nicolaus Mustermann, geboren am 1.8.2024, Eichenstr. 21, 81877 München, nicht mehr ausüben kann, meine Schwester Birgit Helm, geboren am 1.5.1989, Baumstr. 1, 85678 Grafring, als Vormund. Dies entspricht dem Wohl meiner Kinder, weil

Falls meine Schwester das Amt nicht annehmen kann, bestimme ich meinen Bruder, Bernd Mustermann, geboren am 3.7.1992, Große Straße 64, 50734 Köln, als Ersatz. Dies entspricht dem Wohl meiner Kinder, weil

München, den 1.6.2025

Margit Mustermann

[illegible]

Unterschrift

6 Testament und Erbfolge

Wer soll was bekommen, wenn ich einmal nicht mehr bin? Mit dieser Frage beschäftigt sich niemand wirklich gern. Kein Wunder, dass nur etwa zehn Prozent der Bundesbürger ein Testament haben. Das ist jedoch ein Fehler, denn ohne eine letztwillige Verfügung greifen die gesetzlichen Erbregeln. Diese sind nicht immer im Sinne des Erblassers. In der Praxis führen sie oft zu streitanfälligen Erbengemeinschaften. Besser ist es daher, rechtzeitig seine eigenen Regelungen zur Erbfolge zu treffen.

Die 10 wichtigsten Fragen und Antworten

1. Wer erbt, wenn ich kein Testament mache?

In diesem Fall greift die gesetzliche Erbfolge, die im Bürgerlichen Gesetzbuch ausführlich geregelt ist. Dabei geht das Gesetz vom Familien-erbrecht aus. Danach erben die Abkömmlinge des Erblassers wie Kinder und Enkel sowie seine Eltern und deren Abkömmlinge, also Geschwister, Nichten und Neffen. Daneben erben auch der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner. Getrennt lebende Ehegatten, Patchworkfamilien und andere Familienkonstellationen kannte der Gesetzgeber jedoch nicht, als er um 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch verabschiedete. → **Folge:** Das Gesetz hält keine speziellen Erbregele für besondere Familienkonstellationen vor. Auch sind die Lebenssituationen zu vielgestaltig und die Interessenlagen zu unterschiedlich, als dass die gesetzliche Erbfolge ihnen immer gerecht werden könnte.

→ HINWEIS

Wenn Sie getrennt leben, geschieden sind oder in einer Patchworkfamilie leben, sollten Sie sich möglichst umgehend mit Ihrer Nachlassplanung beschäftigen. Die gesetzlichen Erbregele sind meist nicht das, was Sie sich wünschen. Sie passen nicht auf Ihre Familiensituation und sind sehr wahrscheinlich nicht in Ihrem Interesse.

Aber auch wenn Sie in einer Ehe mit bzw. ohne Kinder leben, alleinstehend oder alleinerziehend oder im Rentenalter sind und Kinder und Enkelkinder haben – in jeder Lebenslage ist es ratsam, zumindest einmal die Frage zu klären, wer in Ihrem Fall erbt, wenn Sie kein Testament erstellt haben.

Es besteht ein gesetzliches Erbrecht der Blutsverwandten

Die gesetzliche Erbfolge ermittelt sich insofern wie folgt:

1. Schritt. Einteilung der Erben in sog. Gruppen (= die Blutsverwandten, also Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern werden verschiedenen Gruppen zugeordnet):

- Erben 1. Ordnung: Kinder, Enkelkinder und Urenkel ...
- Erben 2. Ordnung: Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten ...
- Erben 3. Ordnung: Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen...
- Erben 4. Ordnung: entferntere Verwandte in weiter aufsteigender Linie

2. Schritt. Anwendung fester Grundsätze

Bei der Ermittlung der gesetzlichen Erben gelten folgende Grundsätze:

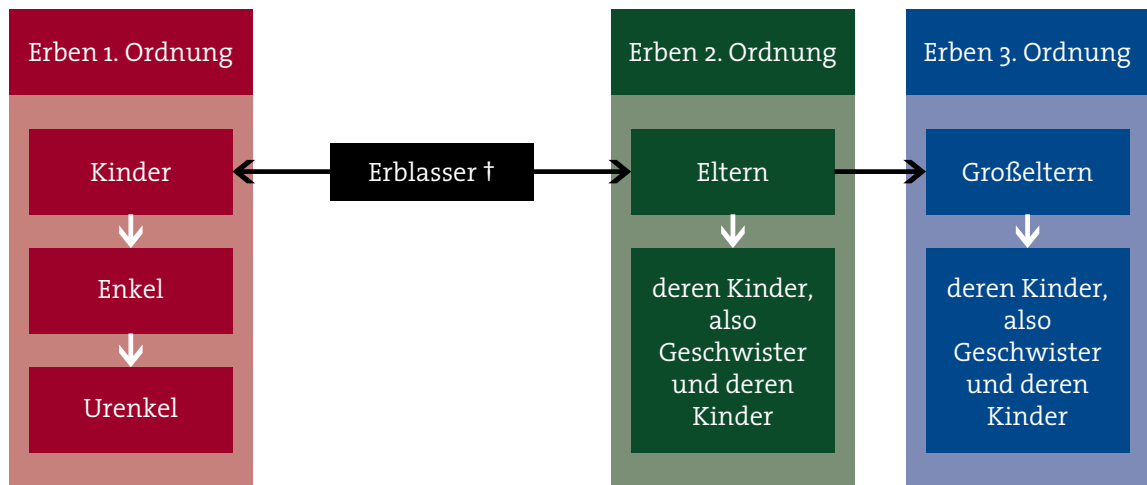
1. Grundsatz: Erben der 1. Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel usw.) schließen Erben der 2. und aller weiteren Ordnungen aus.

→ **Folge:** Wer ein Kind hat, dessen Eltern und Geschwister sind als gesetzliche Erben ausgeschlossen.

2. Grundsatz: Nähere Verwandte innerhalb einer Ordnung schließen die weiteren Verwandten desselben Stammes aus.

→ **Folge:** Kinder des Erblassers schließen ihre eigenen Kinder (also die jeweiligen Enkelkinder des Erblassers) von der Erbfolge aus.

Einteilung der Erben in sog. Gruppen



Mit welcher Quote erben Ehegatten und Lebenspartner

	Zugewinnngemeinschaft	Gütertrennung
neben Erben 1. Ordnung (= Kinder, Enkel, Urenkel)	1/2	1/2 bei einem Kind 1/3 bei zwei Kindern 1/4 bei drei und mehr Kindern
neben Erben 2. Ordnung (= Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen)	3/4	1/2
neben Erben 3. Ordnung (= Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen)	3/4 (1/1, wenn keine Großeltern des Verstorbenen mehr leben, also z. B. nur andere Erben der 3. Ordnung (Onkel, Tanten, ...) noch vorhanden sind)	1/2 (1/1, wenn keine Großeltern des Verstorbenen mehr leben, also z. B. nur andere Erben der 3. Ordnung (Onkel, Tanten, ...) noch vorhanden sind)
neben Erben weiterer Ordnungen	1/1	1/1

Weiter besteht ein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten oder Lebenspartners

Dem Ehe- bzw. eingetragenen (= gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner steht neben den Blutsverwandten stets ein Mindestanteil am Erbe zu. Wie hoch dieser Anteil ist, richtet sich nach dem Güterstand, in dem das Paar lebt, und nach der Zahl der Kinder. Mindestens ein Viertel des Vermögens erbt der Ehepartner in jedem Fall.

Die meisten Paare haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Sie leben dann automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. → **Folge:** Im Todesfall erbt der überlebende Partner mindestens die Hälfte des Vermögens.

→ HINWEIS

Wenn Sie die gesetzliche Erbfolge nicht wünschen, müssen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag erstellen. Ein Testament kann entweder eigenhändig oder zur Niederschrift eines Notars erstellt werden. Wollen Sie ein eigenhändiges Testament errichten, müssen Sie es vollständig mit der Hand schreiben und unterschreiben („handschriftlich geschrieben und unterschrieben“). Sonst ist es nicht rechtswirksam. Auch Ort und Datum der Testamenterrichtung sollten Sie handschriftlich angeben. Ein Erbvertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

Beispiele für die Formulierung eines Testaments finden Sie auf S. 65 ff.

2. Streit in Erbengemeinschaften. Wieso kommt es oft dazu?

Nach den gesetzlichen Erbregeln gibt es meist mehrere Erben, die je nach Verwandtschaftsgrad mit unterschiedlichen Quoten am Nachlass beteiligt sind. Alle Erben zusammen bilden rechtlich eine Erbengemeinschaft. Auf diese gehen sämtliche Vermögenswerte über, die zum Nachlass zählen.

⇒ BEISPIEL

Der Erblasser hat ein Haus und Bankguthaben hinterlassen. Haus und Geld gehen auf die Miterben in Erbengemeinschaft über. Dasselbe gilt für Schulden, die der Erblasser hatte. Auch diese gehen kraft Gesetzes auf die Erbengemeinschaft über.

Eine solche Erbengemeinschaft ist nur handlungsfähig, wenn alle Miterben am gleichen Strang ziehen und mit den zu treffenden Entscheidungen einverstanden sind. Im Beispielfall kann kein Miterbe über das Haus und das Geld allein verfügen, auch wenn er vielleicht die höchste Quote am Nachlass hat. Denn auf die Höhe der Beteiligung am Nachlass kommt es nicht an. Wenn also grundsätzliche Entscheidungen zu fällen sind, beispielsweise, ob das Haus verkauft oder saniert werden soll, müssen alle Erben damit einverstanden sein. Können sich die Miterben nicht einigen, ist ein Verkauf nur unter Einschaltung des Gerichts möglich. Da Mitglieder einer Erbengemeinschaft unterschiedliche Interessen haben können, entsteht oft Streit.

⇒ BEISPIEL

Ein Erbe wünscht sich, dass ein Ferienhaus in der Familie bleibt, der andere scheut die Kosten der Verwaltung und möchte das Haus lieber schnellstmöglich verkaufen. Bei einer so unterschiedlichen Interessenlage ist es kaum möglich, eine Einigung zu erzielen.

→ **Fazit:** Es ist in jedem Fall ratsam, durch eine entsprechende Nachlassplanung streitanfällige Erbengemeinschaften möglichst zu vermeiden.

3. Kann ich in meinem Testament eines meiner Kinder übergehen?

Ja, das ist möglich. Seine Erben kann jeder frei bestimmen. Niemand ist verpflichtet, seinen Partner oder seine Kinder zu bedenken, wenn er

das nicht will. Es ist heute auch nicht mehr automatisch sittenwidrig, den Geliebten/die Geliebte als Alleinerben/Alleinerbin einzusetzen und den Ehepartner komplett zu übergehen.

Zu beachten ist jedoch, dass der Ehe- oder Lebenspartner sowie die Erben der 1. Ordnung (Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder) und, falls keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, die Eltern des Erblassers stets einen Mindestanteil am Erbe einfordern können, den sogenannten Pflichtteil.

ACHTUNG

Die Entziehung des **Pflichtteils** ist nur ausnahmsweise möglich und zwar insbesondere dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte ...

- dem Erblasser oder einer diesem nahestehenden Person nach dem Leben trachtet,
- gegenüber dem Erblasser oder einer diesem nahestehenden Person eine schwere Straftat begangen hat,
- gegenüber dem Erblasser böswillig seine Unterhaltspflicht verletzt,
- wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.

Pflichtteilsberechtigte werden niemals Mitglieder der Erbengemeinschaft. Sie haben lediglich das Recht, eine Geldzahlung in Höhe ihrer Pflichtteilsquote von den Erben einzufordern. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

BEISPIEL

Ein Witwer mit zwei Söhnen möchte einen Sohn enterben, weil der Kontakt zu ihm seit Jahren abgerissen ist.

Nach den gesetzlichen Erbgeregeln würden beide Söhne als Verwandte der ersten Ordnung je die Hälfte seines Vermögens erben. Folglich beträgt der Pflichtteilsanspruch ein Viertel. Der übergangene Sohn kann von seinem Bruder als Alleinerben eine Geldzahlung in Höhe von einem Viertel des Nachlasswerts fordern.

→ **HINWEIS**

Um seine Erben vor Zahlungsansprüchen von Pflichtteilsberechtigten zu schützen, kann es ratsam sein, mit Pflichtteilsberechtigten schon zu Lebzeiten Vereinbarungen zu treffen, dass sie gegebenenfalls gegen eine Abfindung auf ihren Pflichtteilsanspruch verzichten. Eine solche Vereinbarung muss notariell beurkundet werden. Ferner kann eine Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten Pflichtteilsansprüche schmälern (vgl. Frage 9). Ob und in welchem Umfang eine Schenkung Pflichtteilsansprüche schmälert, hängt von dem Zeitraum ab, der zwischen der Schenkung und dem Erbfall liegt. Sind seit der Übertragung des Vermögensgegenstandes 10 oder mehr Jahre verstrichen, bleibt die Schenkung bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs unberücksichtigt.

4. Wie regle ich, dass zunächst mein Ehepartner allein erbt und unsere Kinder erst erben, wenn wir beide verstorben sind?

Das lässt sich regeln durch ein „**Berliner Testament**“. Das ist ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten, mit dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und ihre gemeinsamen Kinder zu sog. Schlusserben (diese erben also erst nach dem Tod des zweiten Elternteils).

Zu beachten ist jedoch, dass die leiblichen Kinder des Erblassers als Angehörige der 1. Ordnung in jedem Fall einen Pflichtteilsanspruch haben, wenn ein Elternteil stirbt (siehe auch Frage 3). Um sie davon abzuhalten, nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils ihren Pflichtteilsanspruch geltend zu machen, kann man im „Berliner Testament“ **Pflichtteilsstrafklauseln** aufnehmen.

Die Formulierung kann lauten:

„Wenn eines unserer Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden von uns seinen Pflichtteil fordert, soll es nach dem Tod des Letztversterbenden auch nur seinen Pflichtteil erhalten.“

Bei einer solchen Strafklausele erhält ein Kind, das nach dem Tod seines ersten Elternteils seinen Pflichtteil fordert, auch nach dem Tod des zweiten Elternteils lediglich seinen Pflichtteil.

Alternativ bietet sich an, im Testament für den längerlebenden Ehegatten die Befugnis vorzusehen, die Schlusserbeneinsetzung zu ändern. Macht ein Kind den Pflichtteil geltend, hat der überlebende Ehegatte dann die Möglichkeit, zu seinen Erben z. B. ausschließlich die übrigen Kinder einzusetzen. Eine solche Abänderungsbefugnis ist flexibler als eine automatische Strafklausele.

⚠ ACHTUNG

Das „Berliner Testament“ hat Nachteile bei der Erbschaftsteuer. Denn jedem Kind steht nach dem Tod eines Elternteils steuerlich ein Freibetrag von 400.000 Euro zu. Bei der alleinigen Erbeinsetzung des Ehepartners bleibt der Freibetrag, den jedes Kind nach dem Tod eines Elternteils hat, ungenutzt.

Bei größeren Vermögenswerten ist es daher aus steuerlicher Sicht ratsam, die Kinder auch nach dem Tod des Erstversterbenden schon mitzubedenken, zum Beispiel durch ein Vermächtnis. Vorteil: Bis zur Höhe des Freibetrags fällt darauf keine Erbschaftsteuer an. Beachten Sie bei der

Wertberechnung, dass bei gemeinschaftlichem Eigentum nur die Hälfte in Ansatz zu bringen ist.

→ HINWEIS

Das gemeinschaftliche Testament ist gesetzlich ausführlich geregelt, hat jedoch seine Tücken. Denn nach dem Tod des Erstversterbenden können bestimmte Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament – sog. wechselseitige Verfügungen – nicht oder nur noch sehr eingeschränkt geändert werden. Das ist vielen nicht bewusst und auch nicht in ihrem Sinne. Nur durch entsprechende Formulierungen im Testament lässt sich sicherstellen, dass der überlebende Ehegatte frei ist, nach dem Tod des Erstversterbenden noch Änderungen bei der Erbfolge vorzunehmen.

Sie sollten sich in jedem Fall von einem Anwalt oder Notar beraten lassen, bevor Sie mit Ihrem Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament machen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Ihr letzter Wille gar nicht Ihren tatsächlichen Wünschen entspricht, weil Sie aus Unkenntnis rechtlichen Irrtümern unterliegen. Neben dem gemeinschaftlichen Testament kommt auch eine erbrechtliche Regelung in Form eines Erbvertrags in Betracht.

5. Wir sind eine Patchworkfamilie und möchten uns als Partner zunächst gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und alle unsere Kinder am Schluss gleich behandeln. Wie machen wir das?

Sie haben mehrere Möglichkeiten:

- **Sie sind verheiratet:** Sie haben die Wahl, zusammen mit Ihrem Partner ein „Berliner Testament“ zu errichten. Damit setzen Sie sich gegenseitig zu Alleinerben und gemeinsame Kinder, Kinder Ihres Partners und Ihre Kinder aus früheren Beziehungen als Schlusserben ein. Weit verbreitet sind Regelungen mit Vor- und Nacherbschaft, die Anordnung von Vermächtnissen sowie die Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Ziel ist es zu verhindern, dass Teile des Vermögens nach

dem Tod des Erstversterbenden mittelbar in die Hände eines Expartners gelangen können.

Wie das zum Beispiel passieren kann? Wenn Kinder in der Patchworkfamilie minderjährig sind, üben die leiblichen Eltern das Sorgerecht in der Regel gemeinsam aus. Dies gilt unabhängig davon, wo die Kinder leben. Stirbt ein Elternteil, wird das Kind im Regelfall vom anderen Elternteil vertreten, auch in rechtlichen Belangen. Dieser andere Elternteil könnte dann den Pflichtteil für das Kind geltend machen. Das lässt sich zwar nicht verhindern, aber Sie können in ein Testament Hürden einbauen, die die Geltendmachung des Pflichtteils für Ihren Expartner als gesetzlicher Vertreter Ihres Kindes unattraktiv machen.

→ HINWEIS

Sie sollten sich als Patchworkfamilie in jedem Fall rechtlich beraten lassen, bevor Sie ein Testament errichten. Als Patchworkeltern haben Sie natürlich auch die Möglichkeit, einen notariellen Erbvertrag zu schließen.

- **Sie sind nicht verheiratet:** In diesem Fall können Sie kein gemeinschaftliches Testament errichten. Entweder erstellen Sie und Ihr Partner jeweils ein eigenes Einzeltestament, mit dem Sie den jeweils anderen zunächst als Erben einsetzen (Vorsicht beim Erbschaftsteuerrecht!). Oder Sie regeln die gegenseitige Erbeinsetzung in einem notariellen Erbvertrag. Ein Erbvertrag hat den Vorteil, dass Ihr Partner nicht oder jedenfalls nicht ohne Ihr Wissen eine andere Person als Erben einsetzen kann. In jedem Fall sollten Sie Regelungen treffen für den Fall, dass Ihr Partner vor oder zeitgleich mit Ihnen verstirbt. Und zu beachten sind auch in diesem Zusammenhang Pflichtteilsansprüche, die bei noch minderjährigen Kindern vom anderen Elternteil geltend gemacht werden könnten.

Egal, für welche Variante Sie sich entscheiden und ob Sie verheiratet sind oder nicht: In jedem Fall haben Ihre leiblichen Kinder einen

Pflichtteilsanspruch (siehe Frage 3), wenn Sie versterben. Ihre Kinder aus einer früheren Beziehung werden im Todesfall bis zur Volljährigkeit im Regelfall vom anderen Elternteil vertreten. Ihr Expartner könnte im Falle Ihres Todes gegenüber Ihrem aktuellen Partner Pflichtteilsansprüche für Ihre Kinder geltend machen. Das ist häufig nicht im Sinne der Patchworkeltern. Dies können Sie durch einen Ausschluss des anderen Elternteils von der Vermögenssorge erreichen.

→ HINWEIS

Falls Sie sich für einen notariellen Erbvertrag entscheiden, können Sie neben Ihrem Partner und den Kindern auch die anderen Elternteile Ihrer Kinder mit in die vertraglichen Regelungen einbeziehen. Dadurch lässt sich die Familie insgesamt für den Todesfall gut absichern. Sinnvoll ist es, einen solchen Vertrag mit einer Sorgerechtsverfügung für die Kinder (siehe S. 46 ff.) zu verbinden.

⚠ ACHTUNG

Ein Erbvertrag muss grundsätzlich von einem Notar beurkundet werden.

→ HINWEIS

Für Patchworkfamilien empfiehlt sich wegen der komplexen Fallgestaltung und individuellen Interessenslage auf jeden Fall der Gang zu einem Fachanwalt für Erbrecht oder zu einem Notar.

6. Wie kann ich sicherstellen, dass mein Vermögen nach meinen Vorstellungen verteilt wird?

a) Teilungsanordnungen

Dies ist möglich, indem Sie Teilungsanordnungen treffen. Damit legen Sie fest, wer welchen Gegenstand aus Ihrem Nachlass erhalten soll.

⇒ BEISPIEL

„...Erben zu gleichen Teilen sollen meine Neffen Sven und Manuel sein. Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses soll Sven die Eigentumswohnung in der Marie-Elisabeth-Lüders-Str. in Berlin erhalten, Manuel die Eigentumswohnung Am Fröbelplatz in München. Der Wertunterschied ist auszugleichen...“

Mit einer solchen Formulierung verteilen Sie den Nachlass und es ist eindeutig, dass eine Wertdifferenz zwischen den Erben auszugleichen ist.

Um auf Nummer Sicher zu gehen, dass der Nachlass nach Ihren Vorstellungen verteilt wird, kann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll sein. Der Testamentsvollstecker hat die Aufgabe, den Nachlass in Besitz zu nehmen und entsprechend der Wünsche des Erblassers auf die Erben zu verteilen.

Möglich ist auch, dem Testamentsvollstrecker die Aufgabe zu übertragen, das Vermögen für eine bestimmte Zeit für die Erben zu verwalten. Dies ist zum Beispiel sinnvoll, wenn die Erben noch minderjährig sind.

Möchten Sie einen Testamentsvollstrecker mit der Abwicklung Ihres Nachlasses betrauen, sollten Sie möglichst auch die Vergütung mit festlegen. Findet sich keine Regelung dazu, hat der Testamentsvollstrecker einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die sich an der Höhe des Nachlasswerts sowie Art und Umfang der Tätigkeit orientiert.

→ HINWEIS

Bevor Sie eine Testamentsvollstreckung anordnen, sollten Sie sich umfassend über die möglichen Aufgaben sowie die Vergütung eines Testamentsvollstreckers beraten lassen.

b) Vorausvermächtnis

Wenn Sie einen Erben haben, den Sie zusätzlich mit einem bestimmten Gegenstand begünstigen möchten, können Sie ihn vorab, vor der Ver-

teilung des Nachlasses unter den Miterben, mit einem Vorausvermächtnis bedenken.

⇒ BEISPIEL

„... Mein Neffe Manuel erhält als Vorausvermächtnis meine Briefmarkensammlung...“

Mit einer solchen Formulierung wird ein Erbe vor der Verteilung des Nachlasses mit einem Gegenstand zusätzlich bedacht.

c) Vermächtnis

Wenn Sie beispielsweise einer Person Ihres Vertrauens einen bestimmten Geldbetrag oder einen Gegenstand zuwenden wollen, ohne dass diese Person Erbe werden soll, können Sie Ihre Erben zugunsten dieser Person mit einem Vermächtnis belasten.

⇒ BEISPIEL

„...Meine Nachbarin Josefine Mayer erhält für ihre jahrelange Unterstützung ein Vermächtnis i. H. v. 2.000 Euro ...“

Die Erben schulden in diesem Fall der Nachbarin eine Zahlung i. H. v. 2.000 Euro, die sie als Vermächtnisnehmerin von ihnen einfordern kann.

d) Auflagen

Schließlich können Sie Ihre Erben mit Auflagen belasten, wie zum Beispiel, dass sie sich für eine bestimmte Zeit um die Grabpflege kümmern oder Ihr Haustier weiter pflegen. Auch durch Auflagen nehmen Sie in gewisser Weise Einfluss auf bestimmte Handlungen oder Unterlassungen Ihrer Erben.

→ HINWEIS

Vermächtnis, Teilungsanordnung, Auflage – der Unterschied liegt im Detail. Ohne eine sorgfältige rechtliche Beratung von einem Fachanwalt für Erbrecht oder Notar sollten Sie auf entsprechende Regelungen im Zweifel besser verzichten.

7. Soll ich für das Testament besser zum Notar gehen oder kann ich es auch selbst machen?

Das ist Ihre persönliche Entscheidung. Bei größerem Vermögen, umfangreichem Immobilienbesitz oder Firmenbeteiligungen ist generell der Gang zum Notar vorzuziehen, weil er Sie umfassend über die Rechtsfolgen belehrt. Es besteht dann nicht die Gefahr, dass das Testament unwirksam ist. Auch bei kleineren Vermögen bietet der Gang zum Notar Vorteile.

Das **handschriftliche Testament** unterliegt strengen Formvorschriften, damit es wirksam ist. Es muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden. Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen enthalten. Ferner sollen Ort und Datum angegeben werden.

Wenn Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ein **gemeinschaftliches Testament** errichten, genügt es, wenn ein Partner den Text per Hand schreibt und unterschreibt. Anschließend unterzeichnet der andere Partner handschriftlich, möglichst mit seinem Vor- und Zunamen. Jeder Ehegatte soll dabei auch handschriftlich Ort und Zeit (Tag, Monat und Jahr) seiner Unterzeichnung angeben.

Selbstverständlich können Sie vor Abfassung eines handschriftlichen Testaments einen im Erbrecht versierten Anwalt aufsuchen. Er berät Sie über verschiedene Möglichkeiten, Ihre Wünsche in einem Testament umzusetzen. Der Anwalt fertigt einen Entwurf für Ihr Testament am PC, den er Ihnen zuleitet und Ihnen erläutert. Steht der Entwurf, ist es Ihre Aufgabe, das Testament mit der Hand abzuschreiben. Für die Wirksamkeit des Testaments ist Ihre eigenhändige Unterschrift, am besten mit Vor- und Zuname am Schluss des Textes, entscheidend. Auch Ort und Datum sollten Sie handschriftlich hinzufügen. Haben Sie Ihr Testament fertig ge-

stellt, überprüft der Anwalt anschließend, ob es wirksam ist.

→ HINWEIS

Falls Sie ein handschriftliches Testament verfassen, sollten Sie es anschließend beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung geben (siehe Frage 8). Damit stellen Sie sicher, dass es nicht verloren gehen kann.

Beim **notariellen Testament** ermittelt der Notar zunächst im Rahmen eines Gesprächs, welche Vorstellungen Sie im Hinblick auf Ihre Erbfolge haben. Er erläutert ferner, welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten es gibt und setzt Ihre Wünsche durch klare und juristisch eindeutige Formulierungen beim Entwurf Ihres Testaments um. Auf diese Weise wird Streit unter Ihren Erben vermieden, und Ihr letzter Wille wird weniger angreifbar. Der Notar leitet Ihnen den Entwurfstext zu und beantwortet gegebenenfalls weitere Fragen. Dann wird das Testament beurkundet, also vom Notar vorgelesen und von Ihnen und dem Notar unterschrieben. Schließlich wird Ihr Testament in die besondere amtliche Verwahrung genommen. Vorteil: Das Testament kann nicht verloren gehen. Ferner spart ein notarielles Testament Geld: In der Regel benötigen die Erben nämlich dann später keinen Erbschein. Bei einem handschriftlichen Testament ist hingegen meist ein Erbschein erforderlich. Der Erbschein kann dabei wesentlich teurer sein als ein notarielles Testament.

Egal, ob Sie sich für die eine oder andere Variante entscheiden: In jedem Fall ist es ratsam, sein Testament nicht ganz ohne rechtlichen Beistand zu machen. Denn das Erbrecht ist sehr kompliziert. Es besteht die Gefahr, dass Sie am Ende gar nicht das regeln, was Sie sich gedacht haben. Unklarheiten oder Widersprüche belasten die Erben und können einen jahrelangen Erbenstreit vor Gericht nach sich ziehen.

Das kostet der Notar

Während Anwälte Entwürfe für ein Testament meist nach vereinbarten Stundensätzen abrechnen, ermittelt der Notar seine Gebühren nach amtlichen Tabellen auf der Grundlage Ihres Vermögens (im Folgenden auszugsweise abgedruckt). In der Gebühr ist die Beratung durch den Notar einschließlich der Fertigung des Entwurfs enthalten, unabhängig von der Schwierigkeit, vom Aufwand oder von der Anzahl der Besprechungstermine.

Gegenstandwert in Euro = Vermögen i. H. v. Euro abzügl. der Hälfte der bestehenden Schulden	Gebühr für ein (Einzel-)Testament	Gebühr für ein gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag
50 000 Euro	165 Euro	330 Euro
125 000 Euro	300 Euro	600 Euro
200 000 Euro	435 Euro	870 Euro
350 000 Euro	685 Euro	1370 Euro

Verfügen Sie über ein größeres Vermögen, bei dem möglicherweise Erbschaftsteuer anfallen kann, sollten Sie neben dem Notar einen Steuerberater oder einen steuerrechtlich versierten Rechtsanwalt mit einbeziehen.

→ HINWEIS

Notare registrieren Ihr Testament im Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer, sodass im Falle Ihres Todes bekannt wird, dass Sie ein Testament haben.

8. Wie stelle ich sicher, dass mein Testament nicht verloren geht?

Falls Sie Ihr Testament beim Notar errichten, besteht die Gefahr von vornherein nicht. Der Notar ist verpflichtet, das Testament zu registrieren und in die besondere amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht zu geben. Im Todesfall ist es in jedem Fall auffindbar und wird vom Gericht eröffnet.

Beim handschriftlichen Testament, das zu Hause in den persönlichen Unterlagen aufbewahrt wird, ist dies nicht immer der Fall. Wer ein Testament auffindet, ist zwar verpflichtet, es im Todesfall beim Amtsgericht abzuliefern. Aber wenn es – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr vorhanden oder auffindbar ist, er-

fährt das Nachlassgericht im Zweifel nie davon. Es ist daher ratsam, das Testament in die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht zu geben, wo es dann unter einem Aktenzeichen registriert und aufbewahrt wird. Die Hinterlegung bei Gericht löst eine einmalige Gebühr von 82 Euro aus. Dies gilt unabhängig vom Wert des Vermögens. Die besondere amtliche Verwahrung eines Testaments wird zudem im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer erfasst, damit die Urkunde im Sterbefall schnell aufgefunden werden kann. Hierfür fallen bei einer gerichtlichen Verwahrung regelmäßig Gebühren in Höhe von 15,50 Euro an.

9. Ist es ratsam, sich schon zu Lebzeiten von Teilen seines Vermögens zu trennen?

Bei größeren Vermögen kann dies in Betracht gezogen werden, um den 10-Jahres-Zeitraum für die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mehrmals auszuschöpfen (siehe weiter unten bei den kurzen Anmerkungen zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, S. 63). Da die Freibeträge und der Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer vom Verwandtschaftsgrad des Erben zum Erblasser abhängen, kommt es jeweils auf den Einzelfall an, ab welchem Vermögen die mehrmalige Ausschöpfung des Freibetrages sinnvoll ist.

Selbst wenn Sie Ihr Eigentum nur unter Vorbehalt aus den Händen geben, indem Sie sich zum Beispiel ein Nutzungsrecht an Ihrem Einfamilienhaus vorbehalten, geben Sie doch Ihr Eigentum aus den Händen. Das kann Begehrlichkeiten wecken und löst nicht selten Streit aus, wenn es zum Beispiel um die Frage geht, wer welche Kosten an der Immobilie zu tragen hat.

Neben steuerlichen Überlegungen ist Motiv für **lebzeitige Schenkungen** oft die Sorge, dass der Sozialhilfeträger das Eigentum versilbern könnte, wenn ein Umzug ins Pflegeheim ansteht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass das geschenkte Vermögen bei den Unterhaltspflichtigen meist nicht geschützt ist. Mithin droht dann nach der lebzeitigen Übertragung beispielsweise des Familienheims ein Regress bei den Kindern statt bei den Übertragenden. Damit haben Sie Ihr eigentliches Ziel, Ihr Vermögen dem Zugriff des Sozialhilfeträgers möglichst zu entziehen, nicht erreicht.

Schließlich kann eine lebzeitige Übertragung auch dann sinnvoll sein, wenn Sie befürchten, dass bei Ihrem Tod Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden.

→ HINWEIS

Vor einer Übertragung größerer Vermögenswerte zu Lebzeiten sollten Sie sich unbedingt rechtlich und auch steuerlich beraten lassen. Falls es um ein Grundstück geht, müssen Sie ohnehin zum Notar gehen, da eine Grundstücksüberlassung notariell beurkundet werden muss.

10 Kann ich mein Testament später noch mal ändern?

Ja, das ist zu Lebzeiten jederzeit möglich. Sie können einfach ein neues Testament errichten, womit das ältere automatisch unwirksam wird. Dies gilt auch, wenn Sie ein notarielles Testament errichtet haben. Wenn Sie später handschriftlich oder notariell ein neues Testament verfassen, gilt automatisch das neue Testament.

Ein notarielles Testament wird automatisch unwirksam, wenn Sie es aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurücknehmen. Das ist gesetzlich so geregelt. Es greift dann die gesetzliche Erbfolge. Anders ist hingegen die Rechtsfolge, wenn Sie eigenhändig ein Testament verfasst haben, das beim Amtsgericht verwahrt wird. Wenn Sie es aus der besonderen amtlichen Verwahrung herausholen, bleibt es weiter wirksam. Unwirksam wird es erst, wenn Sie es durch ein neues Testament ersetzen oder das aus der besonderen amtlichen Verwahrung herausgeholte Testament vernichten. In diesem letztgenannten Fall greift dann die gesetzliche Erbfolge (siehe Frage 1), und zwar solange, bis Sie ein neues Testament errichten.

Zu beachten ist bei **gemeinschaftlichen Testamenten** von Ehegatten und Lebenspartnern, die wechselbezügliche Verfügungen enthalten, dass Sie diese zwar jederzeit gemeinsam ändern können. Auch einzeln kann jeder Partner wechselbezügliche Verfügungen widerrufen, solange der andere Partner lebt. Der Widerruf muss dann aber notariell beurkundet und dem Ehepartner zugestellt werden, damit er wirksam ist.

Ist ein Partner verstorben, kann der andere Ehegatte wechselbezügliche Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament nur noch sehr eingeschränkt ändern.

→ HINWEIS

Um eines Tages keine bösen Überraschungen zu erleben, sollten sich Ehegatten bei der Erstellung ihres Testaments in jedem Fall rechtlich beraten lassen.

→ HINWEIS

Vorkehrungen für den Todesfall, wie z. B. Bestattungswünsche, können Sie ab S. 88 eintragen.

Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

In welchen Fällen das Finanzamt Steuern verlangt

Die Höhe der Freibeträge und der Steuersatz hängen vom Verwandtschaftsgrad ab. Für die eigenen Kinder liegt der Freibetrag pro Eltern-
teil bei 400.000 Euro. Da sie obendrein der günstigen Steuerklasse I angehören, zahlen sie bei einem steuerpflichtigen Vermögen (nach Abzug des Freibetrags) bis 75.000 Euro 7 Prozent Steuern. Auch der Ehegatte ist privilegiert. Sein Freibetrag liegt bei 500.000 Euro. Hinzu kommt noch ein weiterer Versorgungsfreibetrag in Höhe von maximal 256.000 Euro. Teurer wird es für weiter entfernte Verwandte, zum Beispiel Nichten und Neffen. Ihr Freibetrag beträgt lediglich 20.000 Euro. Als Angehörige der Steuerklasse II zahlen sie für steuerpflichtiges Vermögen in der Eingangsstufe bis 75.000 Euro geerbtes Vermögen 15 Prozent Steuern. Noch teurer wird es für nichteheliche Lebenspartner oder andere Begünstigte, mit denen der Erblasser nicht verwandt ist. Zwar steht auch ihnen

ein Freibetrag von 20.000 Euro zu. Allerdings zahlen sie bei einem steuerpflichtigen Vermögen (nach Abzug des Freibetrags) in der Eingangsstufe bis 75.000 Euro 30 Prozent Steuern.

→ WICHTIG

Bei Geschenken zu Lebzeiten an die künftigen Erben gewährt das Finanzamt ihnen ebenfalls ihren persönlichen Freibetrag. Alle zehn Jahre erhalten sie erneut einen Freibetrag. Liegen also zwischen einer lebzeitigen Schenkung und dem Erbfall mehr als zehn Jahre, erhalten die Erben ihren Freibetrag zweimal – und sparen Steuern.

→ HINWEIS

Falls Sie Überlegungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer anstellen, sollten Sie diese unbedingt mit einem versierten Steuerberater besprechen. Er erläutert Ihnen auch die ertragsteuerlichen Folgen, die mit berücksichtigt werden sollten.

Persönliche Freibeträge

- Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner (Erbfall und Schenkung)
500 000 Euro
- Kinder, Stiefkinder und Enkel, wenn die Eltern bereits gestorben sind (Erbfall und Schenkung)
400 000 Euro
- Enkel (Erbfall und Schenkung)
200 000 Euro
- Eltern und Voreltern (Erbfall)
100 000 Euro
- Eltern und Voreltern (Schenkung)
20 000 Euro
- Urenkel und weitere Abkömmlinge (Erbfall und Schenkung)
100 000 Euro
- Personen der Steuerklasse II
20 000 Euro
- Personen der Steuerklasse III
20 000 Euro

Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

- der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner
- die Kinder und Stiefkinder
- die Abkömmlinge der oben genannten Kinder und Stiefkinder
- die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II

- die Eltern und Voreltern bei Schenkung
- die Geschwister
- die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
- die Stiefeltern
- die Schwiegerkinder
- die Schwiegereltern
- der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Vermögen bis	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 Euro	7	15	30
300 000 Euro	11	20	30
600 000 Euro	15	25	30
6 000 000 Euro	19	30	30
13 000 000 Euro	23	35	50
26 000 000 Euro	27	40	50
über 26 000 000 Euro	30	43	50

Wie formuliere ich mein Testament?

Im Folgenden finden Sie Formulierungsvorschläge für Testamente. Bitte passen Sie den jeweiligen Wortlaut Ihren Bedürfnissen an und schreiben Sie Ihr Testament **vollständig mit der Hand**. Bitte Unterschrift, Ort und Datum nicht vergessen!

1. Testament eines Alleinstehenden

⇒	BEISPIEL
Hermann Winder aus Nürnberg ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Als Erben möchte er die Tochter seines Bruders, Marion, ersatzweise deren Bruder Johann einsetzen.	

„Mein Testament

Als meine Alleinerbin setze ich meine Nichte Marion Holzer, geboren am 14.7.1967, wohnhaft in Augsburg, ein. Sollte sie nicht meine Alleinerbin werden wollen oder können, so berufe ich zu meinem Alleinerben meinen Neffen Johann Winder, geboren am 20.8.1969, wohnhaft in München.

Nürnberg, den 1.10.2024

Hermann Winder“

2. Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten

⇒	BEISPIEL
Annette und Thomas Schumann haben im Oktober geheiratet und haben noch keine Kinder. Sie möchten, dass der überlebende Partner Alleinerbe wird, falls der andere stirbt. Im Falle einer Scheidung soll das Testament unwirksam werden.	

„Unser Testament

Wir, die Eheleute Annette Schumann, geboren am 1.5.1983, und Thomas Schumann, geboren am 21.8.1981, beide derzeit wohnhaft in Köln, Linden-Allee 19, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.

Sämtliche vorstehenden Verfügungen sind wechselbezüglich.

Sollte unsere Ehe vor dem Tod eines von uns aufgelöst werden, sind die in diesem Testament getroffenen Verfügungen insgesamt unwirksam. Der Eheauflösung steht der Antrag auf Ehescheidung gleich. Dabei ist es egal, wer von uns die Scheidung beantragt hat.

Köln, den 10. Oktober 2024

Annette Schumann

Köln, den 11. Oktober 2024

Thomas Schumann“

3. „Berliner Testament“

⇒ BEISPIEL

Beate und Martin Gern haben zwei Töchter, Juliane und Dominique. Sie möchten in einem (gemeinschaftlichen) Ehegattentestament regeln, dass der überlebende Ehegatte zunächst allein erbt. Die Kinder sollen erst nach dem Tod des Letztversterbenden erben (sog. „Berliner Testament“).

„Unser Testament

Wir, die Eheleute Beate Gern, geboren am 23.12.1967, und Martin Gern, geboren am 19.10.1965, beide zurzeit wohnhaft in Frankfurt/Oder, Hochstraße 127, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben (Vollerben) ein.

Schlusserben des Längerlebenden von uns oder unsere beiderseitigen Erben im Fall unseres gleichzeitigen Ablebens sind zu gleichen Teilen unsere Töchter Juliane, geboren am 22.1.1995, und Dominique, geboren am 8.5.1997, beide derzeit ebenfalls wohnhaft in Frankfurt/Oder, Hochstraße 127.

Sämtliche vorstehenden Verfügungen sind wechselbezüglich.

Der Längerlebende von uns ist berechtigt, die für seinen Tod getroffenen Verfügungen nach dem Tode des Erstversterbenden beliebig aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen, jedoch mit der Einschränkung, dass der gesamte Nachlass einem oder mehreren unserer gemeinschaftlichen Abkömmlinge zufällt.

Sollte unsere Ehe vor dem Tod eines von uns aufgelöst werden, sind die in diesem Testament getroffenen Verfügungen insgesamt unwirksam. Der Eheauflösung steht der Antrag auf Ehescheidung gleich. Dabei ist es egal, wer von uns die Scheidung beantragt hat.

Frankfurt/Oder, den 3.10.2024
Beate Gern

Frankfurt/Oder, den 3.10.2024
Martin Gern“

4. Testamente unverheirateter Paare mit Kindern

⇒ BEISPIEL

Andrea Haeckel und Florian Stamm sind nicht verheiratet und haben zwei Kinder, Max und Marie Haeckel. Sie haben sich (auch) steuerrechtlich beraten lassen und wollen sich nicht gegenseitig als Erben einsetzen, sondern nur ihre Kinder. Bitte beachten Sie auch hier, dass die Testamente jederzeit geändert werden können.

„Mein Testament

Zu meinen Alleinerben setze ich meine Kinder Max und Marie Haeckel, geboren am 14.7.2007 und am 15.12.2009, wohnhaft in Regensburg, zu gleichen Teilen ein.

Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses soll Max die Ferienwohnung in Kufstein und Marie die Eigentumswohnung in Regensburg erhalten. Der Wertunterschied ist auszugleichen.

Meine Nichten Lena und Steffi sollen jeweils EURO 5.000,- erhalten.

Regensburg, den 7. Oktober 2022

Andrea Haeckel“

„Mein Testament

Zu meinen Alleinerben berufe ich meine Kinder Max und Marie Haeckel, geboren am 14.7.2007 und am 15.12.2009, wohnhaft in Regensburg, zu gleichen Teilen.

Meine Nichte Anna und mein Neffe Fabian sollen jeweils EURO 5.000,- erhalten.

Regensburg, den 6. Oktober 2024

Florian Stamm“

7 Meine Daten für den Ernstfall

Bevollmächtigte, Betreuer und Angehörige müssen viel über Sie wissen, um bestmöglich in Ihrem Sinne handeln zu können. In den nachfolgenden Seiten werden wichtige Informationen über Sie abgefragt, die diese bei Ihrer Betreuung unterstützen sollen. Mit dem Ausfüllen der Vorlagen können Sie alles Wichtige über sich selbst sammeln und ersparen so Ihren Vertrauenspersonen das Suchen nach den Unterlagen.

Alles über mich auf einen Blick

Noch mehr ausfüllen – warum?

Das Ausfüllen der folgenden Seiten dient Ihrem eigenen Interesse, wenn schnelle Entscheidungen gefragt sind, und erleichtert Ihren Bevollmächtigten und Betreuern die Arbeit. Auch Ihren künftigen Erben hilft es eines Tages, wenn sie schnell einen Überblick über Ihren Nachlass haben. Letztlich hilft dies auch, langwierige Erbauseinandersetzungen und Streit unter mehreren Miterben zu vermeiden.

Sie haben eine Vorsorgevollmacht, eine Patientenverfügung und auch ein Testament? Gut so. Aber wären Ihre Bevollmächtigten auch in der Lage, im Fall des Falles schnell zu handeln?

Wichtig dafür ist, dass die Personen Ihres Vertrauens alle Sie betreffenden Informationen, wie zum Beispiel den Namen Ihres Hausarztes, Medikamente, die Sie einnehmen müssen, Ihre Versicherungen, Ihre Bankverbindungen und Ihre Internetpasswörter schnellstmöglich griffbereit haben. Daher ist es ratsam, diese Daten komprimiert zusammenzutragen. Das spart viel Zeit, erleichtert die Übersicht und stellt sicher, dass Ihre Vertrauenspersonen bestmöglich in die Lage versetzt werden, in Ihrem Sinne zu handeln.

Auf den folgenden Seiten können Sie **alle wichtigen** Lebensdaten, Angaben über Krankheiten, Allergien, Medikamente sowie Versicherungen und vieles mehr eintragen.

Daneben werden Informationen zu Ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen, Verträgen, Verpflichtungen und andere Sie betreffende Informationen abgefragt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an manchen Stellen auf vorherige Angaben verwiesen. In den freien Zeilen können Sie Eintragungen vornehmen, die Ihrer Meinung nach wichtig sind und die nicht abgefragt wurden.

Bitte erneuern Sie regelmäßig die Einträge. Ordnen Sie Ihre Unterlagen und legen Sie sie im Original oder in Kopie diesem Vorsorgeberater oder einem eigenen „Notfallordner“ bei. Für alle Fälle sollten Sie auf Nummer Sicher gehen und eine Kopie nebst Anlagen außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses aufbewahren, z. B. bei Ihren Kindern oder guten Freunden. Und informieren Sie Ihre Angehörigen über den Ort, wo Sie den Vorsorgeberater oder Ihren Notfallordner aufbewahren.

Daten zu meiner Person

1. Persönliche Daten

→ Name, Vorname:

Geburtsname:

Geboren am: in:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Ich bin ledig verheiratet geschieden (Namen siehe unten) verwitwet

Konfession:

Blutgruppe:

Ich lebe getrennt ja nein

Pass/Personalausweis/Geburtsurkunde etc. liegt (bitte genauen Verwahrort angeben):

.....

.....

2. Daten von Familienmitgliedern

Ehegatte/Ehegattin

(ebenfalls: Lebensgefährte/-in, eingetragener (gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner)

→ Name, Vorname:

Geburtsname:

Geboren am: in:

Adresse wie oben ja nein andere Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Konfession:

Pass/Personalausweis/Geburtsurkunde etc. liegt (bitte genauen Verwahrort angeben):

.....

.....

Kinder

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Weitere Angaben

(wie z. B. bei Kindern nicht verheirateter Eltern: Vaterschaft anerkannt, gemeinsames Sorgerecht etc.):

.....

.....

.....

Enkelkinder

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Weitere Angaben

.....

.....

.....

.....

Weitere Verwandte

Tragen Sie hier bitte weitere Verwandte ein, z. B. Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen (bitte Verwandtschaftsgrad näher bezeichnen):

→ Name, Vorname:

Welche Art der Verwandtschaft:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Welche Art der Verwandtschaft:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

3. Daten weiterer Vertrauenspersonen

Tragen Sie hier bitte weitere Vertrauenspersonen ein, z. B. Bevollmächtigte, Freunde, Nachbarn, Seelsorger, Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater (bitte näher bezeichnen):

→ Name, Vorname:

Welche Art der Beziehung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Welche Art der Beziehung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

4. Adressen von Ärzten und Apotheken

Hausarzt

Tragen Sie hier den Namen Ihres Hausarztes ein.

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Fachärzte

Tragen Sie hier die Namen Ihrer Fachärzte, z. B. Internist, Augenarzt, Gynäkologe etc. ein.

→ **Facharzt für:**

Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ **Facharzt für:**

Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Apotheke

Tragen Sie hier den Namen Ihrer Apotheke ein.

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Ambulante ärztliche Behandlungen

In diesem Abschnitt sollen ambulante Behandlungen des Hausarztes und Facharztes festgehalten werden.

→ Chronische/akute Erkrankungen:

Name des behandelnden Arztes:

Adresse, wenn nicht bereits oben angegeben:

Behandlungsgrund:

In Behandlung seit:

→ Chronische/akute Erkrankungen:

Name des behandelnden Arztes:

Adresse, wenn nicht bereits oben angegeben:

Behandlungsgrund:

In Behandlung seit:

→ Chronische/akute Erkrankungen:

Name des behandelnden Arztes:

Adresse, wenn nicht bereits oben angegeben:

Behandlungsgrund:

In Behandlung seit:

→ Chronische/akute Erkrankungen:

Name des behandelnden Arztes:

Adresse, wenn nicht bereits oben angegeben:

Behandlungsgrund:

In Behandlung seit:

Weitere Angaben:

.....

.....

6. Klinische stationäre Behandlungen

→ Name des Krankenhauses:

Adresse:

Diagnose/Aufenthaltsgrund:

.....

.....

→ Name des Krankenhauses:

Adresse:

Diagnose/Aufenthaltsgrund:

.....

.....

→ Name des Krankenhauses:

Adresse:

Diagnose/Aufenthaltsgrund:

.....

.....

→ Name des Krankenhauses:

Adresse:

Diagnose/Aufenthaltsgrund:

.....

.....

Weitere Angaben:

.....

.....

.....

.....

7. Zahnärztliche, psychiatrische und sonstige Behandlungen

→ Name des behandelnden Arztes:

Adresse, wenn nicht bereits oben angegeben:

Behandlungsgrund:

In Behandlung seit:

→ Name des behandelnden Arztes:

Adresse, wenn nicht bereits oben angegeben:

Behandlungsgrund:

In Behandlung seit:

Weitere Angaben:

8. Allergie-Angaben

Medikamentenallergie:

Insektenallergie:

Sonstige Angaben:

9. Einzunehmende Medikamente

Blutgerinnungshemmende Medikamente (Marcumar etc.)

→ Name des Medikaments:

Einnahmezeit:

Besondere Anweisungen des Arztes:

→ Name des Medikaments:

Einnahmezeit:

Besondere Anweisungen des Arztes:

Sonstige Medikamente

→ Name des Medikaments:

Einnahmezeit:

Besondere Anweisungen des Arztes:

→ Name des Medikaments:

Einnahmezeit:

Besondere Anweisungen des Arztes:

→ Name des Medikaments:

Einnahmezeit:

Besondere Anweisungen des Arztes:

→ Name des Medikaments:

Einnahmezeit:

Besondere Anweisungen des Arztes:

→ Name des Medikaments:

Einnahmezeit:

Besondere Anweisungen des Arztes:

10. Implantate, Behinderungen

Bitte tragen Sie hier Implantate (z. B. Herzschrittmacher, Hüftgelenke) und etwaige Behinderungen ein:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

11. Medizinische Ausweise

Impfbuch:	vorhanden:	ja	nein
	liegt:		
Schwerbehindertenausweis:	vorhanden:	ja	nein
	liegt:		
Diabetiker-Ausweis:	vorhanden:	ja	nein
	liegt:		
Marcumar-Ausweis:	vorhanden:	ja	nein
	liegt:		
Allergie-Ausweis:	vorhanden:	ja	nein
	liegt:		

Sonstige medizinische Ausweise:

.....

.....

12. Vollmachten und Verfügungen

Vorsorgevollmacht

Sie sollten im Rahmen einer Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson bevollmächtigen, die für Sie rechtlich handeln kann (auch über Ihren Tod hinaus). Insbesondere bei der Durchsetzung Ihres Willens, den Sie in einer Patientenverfügung festgelegt haben, benötigen Sie einen Bevollmächtigten.

→ HINWEIS

- Näheres siehe vorne im Kapitel „Die Vorsorgevollmacht“.
- Ein Verbundformular zur Vollmacht ist im Formulareil abgedruckt.

Eine Vorsorgevollmacht habe ich erstellt ja nein

Sie liegt bei mir zu Hause (bitte genauen Verwahrort angeben, also z. B. in meinem Schreibtisch, oberste Schublade o. Ä.)

oder

sie ist hinterlegt bei:

Name:

Adresse:

Folgende Vertrauensperson wurde in der Vorsorgevollmacht
als **Vorsorgebevollmächtigte/-r** eingesetzt:

→ Name, Vorname:

Adresse:

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Adresse:

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Folgende Vertrauensperson wurde in der Vorsorgevollmacht
als **Ersatz-Vorsorgebevollmächtigte/-r** eingesetzt:

→ Name, Vorname:

Adresse:

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Adresse:

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ **HINWEIS**

Die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht kann durch einen Notar oder durch eine
Betreuungsbehörde **beglaubigt** werden. Um später eventuelle Schwierigkeiten zu vermeiden,
gerade wenn es darum geht, dass wirklich Sie die Unterschrift geleistet haben, sollten Sie Ihre
Unterschrift beglaubigen lassen. Näheres siehe vorne im Kapitel „Die Vorsorgevollmacht“.

Die von mir erstellte Vorsorgevollmacht wurde beglaubigt ja nein

von:

→ **HINWEIS**

Vorsorgevollmachten können beim Zentralen Vorsorgeregister (Bundesnotarkammer; www.vorsorgeregister.de) registriert werden. Dort wird nicht die Vollmacht selbst hinterlegt, sondern es wird lediglich registriert, dass eine Vorsorgevollmacht erstellt und wer als Bevollmächtigter eingesetzt worden ist. So kann im Falle einer Anfrage durch ein Amtsgericht Ihre Vorsorgevollmacht leichter aufgefunden werden. Näheres siehe vorne im Kapitel „Die Vorsorgevollmacht“.

Die von mir erstellte Vorsorgevollmacht wurde beim Zentralen Vorsorgeregister registriert
ja nein

Betreuungsverfügung

Auch wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erstellt haben, können Sie zusätzlich eine Betreuungsverfügung treffen.

→ **HINWEIS**

Näheres siehe vorne im Kapitel „Die Betreuungsverfügung“.
Ein Verbundformular zur Betreuungsverfügung ist im Formulareil abgedruckt.

Eine Betreuungsverfügung habe ich erstellt: ja nein

Sie liegt bei mir zu Hause (bitte genauen Verwahrort angeben, also z. B. in meinem Schreibtisch, oberste Schublade o. Ä.)

oder

sie ist hinterlegt bei:

Name:

Adresse:

Folgende Vertrauensperson wurde in der Betreuungsverfügung als **Betreuungsperson** eingetragen:

→ Name, Vorname:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Die Betreuung wurde vom Betreuungsgericht angeordnet durch Beschluss vom:

.....

.....

.....

.....

Folgende Vertrauensperson wurde in der Betreuungsverfügung als Verhinderungs-, d. h. als **Ersatzbetreuer** eingetragen:

→ Name, Vorname:

Adresse:

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Die Betreuung wurde vom Betreuungsgericht angeordnet durch Beschluss vom:

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie vorab bestimmen, welche medizinischen Behandlungen Sie im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit wünschen bzw. nicht wünschen.

→ **HINWEIS**

Näheres siehe vorne im Kapitel „Die Patientenverfügung“.

Ein Verbundformular zur Patientenverfügung ist im Formulareil abgedruckt.

Eine Patientenverfügung habe ich erstellt: ja nein

Sie liegt bei mir zu Hause (bitte genauen Verwahrort angeben, also z. B. in meinem Schreibtisch, oberste Schublade o. Ä.)

sie ist hinterlegt bei:

Name:

Adresse:

Sie wurde zusammen mit der Vorsorgevollmacht und dem Namen des Bevollmächtigten in die Patientenkartei meines Hausarztes eingetragen:

Name des Hausarztes:

(Besprochen mit dem Hausarzt am:)

Insbesondere zur **Durchsetzung meiner Patientenverfügung habe ich einen Vorsorgebevollmächtigten eingesetzt** (die genauen Angaben finden sich auf S. 79): ja nein

Die von mir erstellte Patientenverfügung wurde beim Zentralen Vorsorgeregister registriert
ja nein

→ **HINWEIS**

Die Patientenverfügung sollte alle ein bis zwei Jahre überprüft und unter Angabe des Datums erneut unterschrieben werden. Änderungen tragen Sie bitte im Original ein. (In Zweifelsfällen sollte der Hausarzt die Einwilligungsfähigkeit bestätigen.) Näheres siehe vorne im Kapitel „Die Patientenverfügung“.

Bankvollmachten

→ HINWEIS

Bitte gehen Sie zu Ihrer Bank oder Sparkasse und füllen Sie dort die entsprechenden Formulare aus! Bankfremde Formulare werden von den meisten Instituten nicht akzeptiert. Im Folgenden sollen nur die Namen der Kontobevollmächtigten eingetragen werden. Es handelt sich bei den folgenden Eintragungen nicht um die Erteilung einer Bankvollmacht. Näheres siehe vorne im Kapitel „Die Vorsorgevollmacht“.

Hier sollen Sie angeben, an wen Sie Bankvollmachten erteilt haben. Weitere Angaben zu Bankkonten siehe die Angaben zur Vermögensaufstellung, S. 99 ff.

Geldinstitut 1

→ Name:

Adresse:

IBAN: BIC:

Für dieses Konto ist Bevollmächtigter:

Name:

Adresse:

.....

Geldinstitut 2

→ Name:

Adresse:

IBAN: BIC:

Für dieses Konto ist Bevollmächtigter:

Name:

Adresse:

.....

Weitere Bevollmächtigte, insb. bei Geldinstituten im Ausland:

.....

.....

.....

.....

Informationen im Krankheits- oder Pflegefall

1. Allgemeines

Ich bin ☐ gesetzlich krankenversichert

☐ privat krankenversichert

Ich bin von der Rezeptgebühr befreit: ☐ ja ☐ nein

Ich habe eine Zusatzversicherung: ☐ ja ☐ nein

Bei welcher Versicherung:

Folgende Pflegestufe wurde bewilligt:

Die Versicherungskarte liegt:

Tragen Sie im Folgenden die verschiedenen Versicherungen ein:

2. Kranken- und Pflegeversicherungen

Gesetzliche/private Kranken- und Pflegeversicherung/private Krankenversicherung

→ Name der Versicherung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Versicherungsnummer:

Gesetzliche/private Kranken- und Pflegeversicherung/private Krankenversicherung

→ Name der Versicherung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Versicherungsnummer:

Private Pflegeversicherung

→ Name der Versicherung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Versicherungsnummer:

3. Ambulanter Pflegedienst

Der ambulante Pflegedienst ist bereits tätig seit:

→ Name des Pflegedienstes:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

→ HINWEIS

■ Der ambulante Pflegedienst hilft auch bei der Beantragung einer Pflegestufe!

4. Essen auf Rädern

Essen auf Rädern wird bereits bezogen seit:

→ Name der Firma:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

.....

.....

Weitere Angaben:

5. Hausnotruf

Der Hausnotruf ist bereits vorhanden seit:

→ Name der Firma:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Anlagentyp:

Zusatzeinrichtung:

Sonstige Angaben:

.....

6. Weitere Hilfen

Ich beziehe weitere Hilfen:

→ Name:

Adresse:

Telefon-Nr.:

Sonstige Angaben:

7. Wunsch-Krankenhaus

Hier können Sie – neben den Angaben, die Sie bereits zu Ihren Behandlungen eingetragen haben (siehe oben) – angeben, in welchem Krankenhaus Sie behandelt werden wollen, wenn das möglich ist:

→ Name des Krankenhauses:

Station:

Behandelnder Arzt:

Adresse:

Telefon-Nr.:

Weitere Angaben:

Im Notfall zu beachten

Diese Eintragungen sollen Ihren Angehörigen helfen, im Notfall, also wenn schnell gehandelt werden muss, die richtigen Personen zu benachrichtigen.

Sofortige Benachrichtigung

Angehörige/Vorsorgebevollmächtigte/Vertrauenspersonen

Im Notfall sollen folgende Vertrauenspersonen **sofort** benachrichtigt werden (tragen Sie hier nur den Namen ein, die Adresse haben Sie schon weiter oben aufgeführt):

Ehegatte/-gattin (siehe Angabe auf S. 70):

Lebensgefährte/Lebensgefährtin/Lebenspartner (siehe Angabe auf S. 70):

Kinder (siehe Angabe auf S. 71):

Weitere Personen (siehe Angabe auf S. 73):

→ **HINWEIS**

für die Angehörigen: Ich habe bereits nähere Angaben zur Patientenverfügung, zur
Vorsorgevollmacht und zur Betreuungsverfügung eingetragen:

ja, siehe oben nein

Ärzte

Im Notfall sollen folgende Ärzte benachrichtigt werden:

→ **Hausarzt**

Name:

Nähere Angaben siehe S. 74:

→ **Facharzt für:**

Name:

Nähere Angaben siehe S. 74:

Folgende Personen oder Firmen sollen **nicht** benachrichtigt werden:

.....

.....

.....

.....

.....

Im Todesfall

→ HINWEIS

Diese Eintragungen sollen Ihren Angehörigen helfen, im Todesfall die richtigen Schritte zu veranlassen, d. h. insbesondere die richtigen Personen und Unternehmen zu benachrichtigen.

1. Sofortige Benachrichtigung

Im Todesfall sollen folgende Vertrauenspersonen **sofort** benachrichtigt werden (tragen Sie hier nur den Namen ein, die Adresse haben Sie schon weiter oben ausgefüllt):

Angehörige/Vorsorgebevollmächtigte/Vertrauenspersonen

Ehegatte/-gattin (siehe Angabe auf S. 70):

Lebensgefährte/Lebensgefährtin/Lebenspartner (siehe Angabe auf S. 70):

Kinder (siehe Angabe auf S. 71):

Weitere Personen (siehe Angabe auf S. 73):

Hausarzt (Totenschein)

Name:

Nähere Angaben siehe S. 74:

→ HINWEIS

Außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes sind der **medizinische** Bereitschaftsdienst (neue bundesweite Tel.-Nr. 116 117) oder der Notarzt (Tel.-Nr. 112) zuständig.

Andere Ärzte

.....
.....
.....

Folgende Personen oder Firmen sollen **nicht** benachrichtigt werden:

.....
.....
.....
.....

2. Organspende

Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe: ja nein

Ich bewahre ihn auf:

3. Was ist als nächstes zu tun?

Standesamt

→ HINWEIS

Der Todesfall muss umgehend beim örtlichen Standesamt (des Sterbeortes) gemeldet und die Sterbeurkunde (möglichst mehrere Ausfertigungen) beantragt werden. Dazu benötigen Ihre Angehörigen den Totenschein, die Geburts- und ggf. Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurteil und den Reisepass bzw. Personalausweis des Verstorbenen.

Für den Angehörigen:

Standesamt der Gemeinde/Stadt:

Adresse:

Telefon-Nr:

Für den Angehörigen: Totenschein abgegeben am

Für den Angehörigen: Sterbeurkunden erhalten am

Allgemeine Anweisung für die Hinterbliebenen

Ihre Angehörigen sollen Folgendes bei der weiteren Abwicklung beachten:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Bestattungswünsche/Verfügung

→ HINWEIS

Manche Bestattungswünsche werden im Rahmen eines Testaments festgelegt. Das ist nicht sinnvoll, denn Testamente werden oft erst viele Tage nach dem Tode gefunden und geöffnet. Sie sollten daher bereits hier Ihre Wünsche festlegen (eventuell auch auf einem Extrablatt, das Sie dem Vorsorgeberater beilegen können).

Mein Bevollmächtigter soll meine Bestattung nach meinen Wünschen regeln, siehe meine Vollmacht.

Bestatter

Ich habe bereits genaue Verfügungen für meine Bestattung getroffen und bei folgendem Bestatter hinterlegt:

→ Name des Bestattungsinstituts:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Vertrag mit dem Beerdigungsinstitut liegt vor: ja nein

Folgendes ist bereits bezahlt (ggf. mit Rechnung und Quittung belegen):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bestattung

Ich habe noch keine Vereinbarung mit einem Bestatter getroffen und lege im Folgenden meine Bestattungswünsche fest.

Ich wünsche

eine Erdbestattung	ja	nein
--------------------	----	------

eine Feuerbestattung	ja	nein
----------------------	----	------

– mit Urnenbestattung ja nein

anderes, wie z.B. Seebestattung:

Weitere Angaben:

Friedhof/Krematorium

Meine Beisetzung soll auf folgendem Friedhof/Krematorium stattfinden:

Vertrag mit der Friedhofs-/Krematoriumsverwaltung liegt vor ja nein

Falls ja, Vertrag liegt bei: ja nein, liegt

Es gibt bereits eine (Familien-)Grabstätte: _____

Trauerfeier

Es soll eine Trauerfeier stattfinden: ja nein

Details:

Folgende Personen sollen ausdrücklich **nicht** zur Trauerfeier eingeladen werden:

Ich wünsche mir folgenden Ablauf der Trauerfeier:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Ich bitte darum, dass (Pfarrer/Trauerredner u. Ä.) den Gottesdienst/die Trauerrede hält. (Stichpunkte zum möglichen Inhalt sollten auf einem Extrablatt formuliert und beigelegt werden.)

Wünsche bzgl. der Musik:

.....

Weitere Wünsche zur Gestaltung der Trauerfeier:

.....

Ergänzende Angaben liegen dieser Mappe bei: ja nein

Trauermahl

Nach der Trauerfeier soll ein Trauermahl stattfinden: ja nein

Das Trauermahl soll hier stattfinden:

Folgende Personen sollen zum Trauermahl eingeladen werden:

.....

.....

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Folgende Personen sollen ausdrücklich **nicht** zum Trauermahl eingeladen werden:

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Traueranzeige/-karte

Es soll in folgender Zeitung eine **Traueranzeige** geschaltet werden:

Textvorschlag:

.....

.....

.....

.....

.....

Es soll eine **Trauerkarte** gedruckt werden: ja nein

Textvorschlag:

.....

.....

.....

.....

Diese soll an folgende Personen geschickt werden:

.....

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Sterbegeldversicherung

Es besteht eine Sterbegeldversicherung bei folgendem Versicherer:

Name des Versicherers:

Adresse:

Telefon-Nr:

E-Mail:

Versicherungsnummer:

5. Weitere Benachrichtigungen

Ihr Bevollmächtigter soll folgende weitere Personen oder Firmen über Ihr Ableben informieren und bestehende Vertragsverhältnisse kündigen. Dabei sollten auch alle Einzugsermächtigungen widerrufen werden (Angaben bitte regelmäßig aktualisieren):

Verwandte, Freunde und Bekannte

Adressen bitte meinem Adressbuch oder der von mir erstellten Adressliste, die beiliegt, entnehmen. Das Adressbuch liegt:

Insbesondere sind zu benachrichtigen:

.....
.....
.....

Arbeitgeber

→ Name:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Rentenversicherung, Beamtenversorgung

→ Name:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Versorgungsamt

→ Name:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

E-Mail:

*Berufsgenossenschaft/Unfallkasse der öffentlichen Hand
(gesetzliche Unfallversicherung)*

→ Name:

Adresse:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Firmenrente

→ Name:

Adresse:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Versicherungsnummer:

Seniorenheim

Es besteht folgender Heimvertrag:

→ Name des Seniorenheims:

Adresse:

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Der Heimvertrag wurde am (Datum) geschlossen

Das Original liegt:

Weitere Versicherungen

Zur Kranken- und Pflegeversicherung haben Sie schon auf S. 84, zur Sterbegeldversicherung auf S. 93 Angaben gemacht. Im Folgenden können Sie weitere Versicherungen eintragen:

Unfallversicherung

→ Name der Versicherung:

Zuständiger Vertreter:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: E-Mail:

Versicherungsnummer:

Privathaftpflichtversicherung

→ Name der Versicherung:

Zuständiger Vertreter:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: E-Mail:

Versicherungsnummer:

Lebensversicherung

→ Name der Versicherung:

Zuständiger Vertreter:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: E-Mail:

Versicherungsnummer:

Hausratversicherung

→ Name der Versicherung:

Zuständiger Vertreter:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: E-Mail:

Versicherungsnummer:

Feuerversicherung

→ Name der Versicherung:

Zuständiger Vertreter:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: E-Mail:

Versicherungsnummer:

Gebäudeversicherung

→ Name der Versicherung:

Zuständiger Vertreter:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: E-Mail:

Versicherungsnummer:

Weitere Versicherungen

Hier können Sie Angaben zu weiteren Versicherungen machen:

→ Name der Versicherung:

Zuständiger Vertreter:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: E-Mail:

Versicherungsnummer:

→ Name der Versicherung:

Zuständiger Vertreter:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: E-Mail:

Versicherungsnummer:

Vermieter/Mieter

→ Name:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Mietvertrag liegt:

Vereine und sonstige Mitgliedschaften

→ Name des Vereins:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Mitgliedsnummer:

→ Name:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Mitgliedsnummer:

→ Name:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

E-Mail:

Mitgliedsnummer:

Vermögensaufstellung

1. Mein Vermögen

Grundbesitz (ohne Wohnungseigentum)

Mein Grundbesitz:

ist eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes:

Ich bin Alleineigentümer(in): ja nein, dann:
Ich bin Miteigentümer(in) zusammen mit:

Die Unterlagen befinden sich:

Mein Grundbesitz:

ist eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes:

Ich bin Alleineigentümer(in): ja nein, dann:
Ich bin Miteigentümer(in) zusammen mit:

Die Unterlagen befinden sich:

Wohnungseigentum

Mein Wohnungseigentum:

ist eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes:

Ich bin Alleineigentümer(in): ja nein, dann:
Ich bin Miteigentümer(in) zusammen mit:

Die Unterlagen befinden sich:

Mein Wohnungseigentum:

ist eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes:

Ich bin Alleineigentümer(in):

ja

nein, dann:

Ich bin Miteigentümer(in) zusammen mit:

Die Unterlagen befinden sich:

Weiteres:

Ergänzende Angaben liegen dieser Mappe bei:

ja

nein

→ HINWEIS

Bei Grundbesitz und Wohnungseigentum im Ausland sollten Sie sich unbedingt über die dortige Rechtslage informieren. Einen Anhaltspunkt über die erbrechtliche Problematik bietet Ihnen zusätzlich zu diesem Vorsorgeberater die Broschüre „Vorsorge für den Erbfall“, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, erhältlich im Buchhandel für € 9,90, ISBN 978-3-406-79824-5.

*Girokonten***Konto 1**

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Ich bin allein Verfügungsberechtigt:

ja

nein, dann:

außer mir ist Verfügungsberechtigt:

Ich habe eine Kontovollmacht ausgefüllt und beim Geldinstitut hinterlegt (siehe vorne S. 83):

ja

nein

Wenn ja, für:

Die EC-Karte befindet sich:

Konto 2

Geldinstitut:

IBAN: BIC:

Ich bin allein verfügungsberechtigt: ja nein, dann:

außer mir ist verfügungsberechtigt:

Ich habe eine Kontovollmacht ausgefüllt und beim Geldinstitut hinterlegt (siehe vorne S. 83):
ja nein

Wenn ja, für:

Die EC-Karte befindet sich:

*Sparkonten***Konto 1**

Geldinstitut:

Sparbuchnummer:

Das Sparbuch befindet sich:

Ich bin allein verfügungsberechtigt: ja nein, dann:

außer mir ist verfügungsberechtigt:

Konto 2

Geldinstitut:

Sparbuchnummer:

Das Sparbuch befindet sich:

Ich bin allein verfügungsberechtigt: ja nein, dann:

außer mir ist verfügungsberechtigt:

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

*Kreditkarten***Kreditkarte 1**

Kreditkartenunternehmen:

Kartenummer:

Gültig bis:

Die Kreditkarte befindet sich:

Kreditkarte 2

Kreditkartenunternehmen:

Kartennummer:

Gültig bis:

Die Kreditkarte befindet sich:

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Schließfächer

Geldinstitut:

Schließfach-Nr.:

Der Schließfachschlüssel liegt:

Ich bin allein verfügungsberechtigt: ja nein, dann:

außer mir ist verfügungsberechtigt:

.....

Ich habe eine Vollmacht ausgefüllt und beim Geldinstitut hinterlegt: ja nein

Wenn ja, für:

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Bausparverträge

Bausparvertrag 1

Bausparinstitut:

Vertragsnummer:

Die Unterlagen befinden sich:

Bausparvertrag 2

Bausparinstitut:

Vertragsnummer:

Die Unterlagen befinden sich:

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Altersvorsorge

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Depots, Wertpapiere, Aktien, usw.

Ich bin Inhaber folgender Depots:

Depot 1

Geldinstitut:

Ggf. Inhalt:

Depotnummer:

Depot 2

Geldinstitut:

Ggf. Inhalt:

Depotnummer:

Sie könnten den jeweils letzten Depotauszug beifügen.

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Ausländische Bankkonten

Geldinstitut:

Kontonummer/Kennwort:

Die Unterlagen befinden sich:

Außer mir ist verfügberechtigt:

Geldinstitut:

Kontonummer/Kennwort:

Die Unterlagen befinden sich:

Außer mir ist verfügungsberechtigt:

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Daueraufträge, Einzugsermächtigungen u. Ä.

Es bestehen folgende Daueraufträge, Einzugsermächtigungen u. Ä. zu meinen Gunsten:

→ Von

Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

→ Von

Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

→ Von

Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

Daueraufträge, Einzugsermächtigungen u. Ä. **zu Ihren Lasten** tragen Sie bitte auf S.108 ein.

Wichtige Wertgegenstände

Hier können Sie wichtige Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Gemälde) einzeln anführen, um Ihren Angehörigen einen besseren Überblick zu verschaffen. Unterlagen zum Wert eines Gegenstandes, also z. B. Schätzgutachten, sollten Sie beilegen. Sinnvoll ist es, die Gegenstände auch zu fotografieren.

Gegenstand	Wo befindet er sich genau?
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

Erbengemeinschaften, Unternehmensbeteiligungen

Ich bin Mitglied in folgenden Erbengemeinschaften bzw. halte folgende Unternehmensbeteiligungen:

→ Nähere Bezeichnung:

→ Nähere Bezeichnung:

Verbindlichkeiten anderer Personen; weitere Rechte

Es bestehen folgende Verbindlichkeiten (= Schulden) anderer Personen oder Firmen, zum Beispiel:

gegebenes Darlehen: Zeitpunkt und Höhe:

an

verliehene Gegenstände:

verliehen an:

Urheberrechte:

Weiteres:

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

2. Meine Verbindlichkeiten

Bankverbindlichkeiten

Es bestehen folgende Schulden, zu deren Sicherheit Hypotheken/Grundschulden ins Grundbuch eingetragen sind.

→ Darlehensgeber:

Gesamtbetrag: €

Restbetrag: € Stand (Datum):

Rückzahlungsmodalitäten:

→ Darlehensgeber:

Gesamtbetrag: €

Restbetrag: € Stand (Datum):

Rückzahlungsmodalitäten:

→ Darlehensgeber:

Gesamtbetrag: €

Restbetrag: € Stand (Datum):

Rückzahlungsmodalitäten:

→ Darlehensgeber:

Gesamtbetrag: €

Restbetrag: € Stand (Datum):

Rückzahlungsmodalitäten:

Weiteres:

.....

.....

.....

.....

Ergänzende Angaben liegen bei: ja nein

Unterhaltszahlungen u. Ä.

Ich leiste Unterhaltszahlungen u. Ä. an folgende Personen:

→ Name, Vorname:

Welche Art der Beziehung:

Höhe der Unterhaltszahlung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Welche Art der Beziehung:

Höhe der Unterhaltszahlung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Welche Art der Beziehung:

Höhe der Unterhaltszahlung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

→ Name, Vorname:

Welche Art der Beziehung:

Höhe der Unterhaltszahlung:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.: Handy:

E-Mail:

Daueraufträge, Einzugsermächtigungen u. Ä.

Es bestehen folgende Daueraufträge, Einzugsermächtigungen u. Ä. zu meinen Lasten
(z. B. Stadtwerke, Miete, Telefon, Handy, Sparkonten für Enkel etc.):

→ Für Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

→ Für Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

→ Für Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

→ Für Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

→ Für Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

→ Für Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich)

→ Für Name der Person oder Firma:

Bei folgendem Konto:

IBAN: BIC:

bei Geldinstitut:

in Höhe von €: (Zahlungsweise, z. B. monatlich:)

Weitere Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....

Testament

1. Vorliegen eines Testaments

→ HINWEIS

Bitte verfassen Sie Ihr Testament immer handschriftlich (nicht mit dem PC) und unterschreiben Sie es persönlich. Und vergessen Sie nicht, den Ort und das Datum anzugeben. Verwahren Sie das Testament so, dass es leicht gefunden werden kann. Weitere Informationen rund um das Erbrecht finden Sie ab S. 52.

Ein Testament liegt vor. Verwahrt: liegt nicht vor

Das Testament wurde von einem Notar errichtet:

Name, Vorname des Notars:

Adresse:

Telefon-Nr./E-Mail:

Es ist hinterlegt bei:

Es ist beim Testamentsregister registriert.

→ HINWEIS

Ein notarielles oder ein in besonderer amtlicher Verwahrung beim Nachlassgericht befindliches Testament wird bei der Bundesnotarkammer – Zentrales Testamentsregister – registriert (www.testamentsregister.de, siehe S. 61).

2. Testamentsvollstreckung

→ HINWEIS

Wenn Sie im Testament eine Testamentsvollstreckung angeordnet haben, müssen Sie unbedingt kontrollieren, ob Sie in der Vorsorgevollmacht eine „Bevollmächtigung über den Tod hinaus“ angewiesen haben. Denn dann muss eine Aufgabenabstimmung zwischen Vorsorgebevollmächtigten und Testamentvollstrecker erfolgen. Lassen Sie sich vor der zusätzlichen Anordnung einer Testamentvollstreckung unbedingt rechtlich beraten.

Näheres siehe vorne im Kapitel „Die Vorsorgevollmacht“ und im Kapitel „Testament und Erbfolge“.

Zu meinem Testamentsvollstrecker habe ich folgende Person bestimmt:

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon-Nr./Handy/E-Mail:

Der Testamentsvollstrecker hat ebenfalls eine Kopie der Vorsorgevollmacht und kann diese vorlegen: ja nein

Sonstiges

Beachten Sie als Angehöriger, dass bei Kündigung von Verträgen auch die Einzugsermächtigungen widerrufen werden sollten. Die genauen Angaben finden Sie auf S.108.

1. Fahrzeuge

Ich bin Eigentümer folgender Fahrzeuge:

→ Fabrikat/Kennzeichen:

Kfz-(Haftpflicht)Versicherung bei:

Versicherung: Versicherungsnummer:

Fahrzeugpapiere liegen:

→ Fabrikat/Kennzeichen:

Kfz-(Haftpflicht)Versicherung bei:

Versicherung: Versicherungsnummer:

Fahrzeugpapiere liegen:

2. (Kabel)Fernsehen, Netflix, Prime Video u. Ä.

→ Unternehmen:

Adresse:

Telefon-Nr.:

Kundennummer/Passwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Post, Telefon, Telekommunikation, Internet

Post

Ich habe einen Nachsendeantrag gestellt: ja nein

Ich habe ein Postfach: ja nein

Postfach-Nr.:

Adresse:

Telefon (Festnetz)

Unternehmen:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Kundennummer:

Telefon (Festnetz)

Unternehmen:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Kundennummer:

Telefon (Handy)

Unternehmen:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Kundennummer:

Telefon (Handy)

Unternehmen:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Kundennummer:

Internet

Unternehmen:

Adresse:

Telefon-Nr.:

Kundennummer:

Internet

Unternehmen:

Adresse:

Telefon-Nr.:

Kundennummer:

4. Digitaler Nachlass (Nutzerkonten im Internet)

E-Mail-Dienste

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

Versandhandel

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

Soziale Netzwerke:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

Bezahldienste (z. B. Paypal, Klarna):

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

→ Anbieter/Internetadresse:

E-Mail-Adresse:

Nutzername/Passwort:

5. Stromversorgung

→ Unternehmen:

Adresse:

.....

Telefon-Nr.:

Kundennummer:

6. Öl-, Gasversorgung

→ Unternehmen:

Adresse:

Telefon-Nr.:

Kundennummer:

7. Steuern

Ich zahle **Einkommensteuer**: ja nein

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer/Identifikationsnummer:

Steuerunterlagen liegen:

Ich zahle **Lohnsteuer**: ja nein

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer/Identifikationsnummer:

Steuerunterlagen liegen:

Ich zahle **Umsatzsteuer**: ja nein

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer/Identifikationsnummer:

Steuerunterlagen liegen:

Ich zahle **Gewerbesteuer**: ja nein

Zuständiges Finanzamt:

8. Weiteres (z. B. Abonnements, Mitgliedschaften)

Hier können Sie weitere Angaben zu Mitgliedschaften (z. B. in Vereinen, Fitnessstudio, Buchclub), Abonnements von Zeitschriften, Bibliotheksausweis u. Ä. machen.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Weitere Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[illegible]

This image shows a full page of a handwriting practice worksheet. It consists of multiple rows of horizontal dashed lines spaced evenly down the page, providing a guide for letter height and placement. The background is plain white, and there are no other markings or text present.

This image shows a full page of white paper with horizontal dotted lines, resembling notebook paper. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There is no handwriting or other markings on the paper.

Sachregister

- A**
Alleinerbe 56 ff., 65 f.
Alleinerziehende 11 f., 46 f.
Aufbewahrung 19, 29, 61
Auflagen 59
Außenverhältnis 16 ff.
- B**
Bankvollmacht 24, 83
Beglaubigung 16 f.
Berliner Testament 56 f., 66
Betreuungsverfahren 19, 28, 30
Betreuungsverfügung 10 ff., 19, 26 ff., 37, 81, 82, 87
– Verbundformular 31
Beurkundung 16 f.
- D**
Daten für den Ernstfall 68
- E**
Ehegatten 53, 55 f., 57, 60, 62, 65
Erben 11 f., 24, 53 ff.
Erbengemeinschaft 11, 55 f.
Erbfolge 11, 52 ff.
Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht 61, 63
Erbvertrag 55, 58 ff.
Ergänzungen der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung 44
Ersatzbevollmächtigten 19, 27
- F**
Formulierungsbeispiele für Testamente 65
Formvorschriften 34, 48, 60
Freibeträge 61, 63, 64
- G**
Gemeinschaftliches Testament 56, 57, 60, 61, 65
Generalvollmacht 15, 17
- I**
Innenverhältnis 16 ff.
In-Sich-Geschäft
– Verbot des Selbstkontrahierens 17
- K**
Kontovollmacht 24
Kontrollvollmacht 18
- M**
Mehrere Personen 10, 18
Minderjährige 35, 47
Missbrauch 17 f., 28
- N**
Nachlass 55 f., 59
Notarkosten 17, 61
Notfallkarte 19 f., 37
- O**
Organspende 15, 38, 89
Organspendeausweis 38, 89
- P**
Patchworkfamilie 11, 46 f., 53, 57, 67
Patientenverfügung 10 ff., 17, 19, 32 ff.
Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung 39
Pflichtteil 56 ff.
- R**
Registerierung
– Vorsorgeregister 19, 29 ff., 37
- S**
Schenkung 56, 63, 64
Schlusserbe 56 f.
Sorgeberechtigter 48 f.
Sorgerechtsverfügung 11, 12, 46 ff., 58
– Musterformulierung 50

Steuerklassen 64
Steuersätze 64

T

Teilungsanordnung 58 f.
Testament 11 f., 52 ff.
Testamentsvollstrecker 48, 59
Tod, über den Tod hinaus 20

U

Übertragung zu Lebzeiten 56, 62

V

Verbundformular „Betreuungsverfügung“ 31, 122
Verbundformular „Patientenverfügung“ 38, 123
Verbundformular „Vollmacht“ 25, 121
Vermächtnis 57 ff.
Vorausvermächtnis 59
Vorsorgeregister 19, 29 ff., 37
Vorsorgevollmacht 10 ff.

W

Widerruf 15, 18, 20, 35, 62

Formularteil

Wichtiges zum Verbundformular „Vollmacht“ _____	124
Wichtiges zum Verbundformular „Betreuungsverfügung“ _____	125
Wichtiges zum Verbundformular „Patientenverfügung“ _____	126

Verbundformulare zum Heraustrennen

Vollmacht

Regelung des Innenverhältnisses

Patientenverfügung

Ergänzungen zur Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung

Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung

Patientenverfügung und Organspende

Betreuungsverfügung

Wichtiges zum Verbundformular „Vollmacht“

(siehe auch vorne S. 13 ff. und abgedruckt im Formulareteil)

→ **Treffen Sie eindeutige Regelungen, die keine Zweifel über ihre Wirksamkeit aufwerfen. Am besten verwenden Sie das Verbundformular „Vollmacht“ im Formulareteil.**

Schreiben Sie **nicht**: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ... handeln.“ Bei einer solchen Formulierung ist unklar, ob die Voraussetzung eingetreten ist oder nicht. Es ist auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht von ärztlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Einschränkungen jeder Art werfen Fragen auf, die die Wirksamkeit der Vollmacht in Zweifel ziehen können. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

→ **Wichtig ist, dass Sie jedes Exemplar der Vollmachtsurkunde gesondert unterschreiben.**

Es kann notwendig sein, dass Sie mehrere Exemplare einer Vorsorgevollmacht erstellen, z. B. wenn Sie mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder wenn Sie für den Fall der Verhinderung Ihres Bevollmächtigten einen weiteren Bevollmächtigten einsetzen möchten. Dann benötigt jeder Bevollmächtigte eine eigene Vollmachtsurkunde. Es kann aber auch bei nur einem Bevollmächtigtem sinnvoll sein, zwei oder mehrere Exemplare der Vollmacht zu erstellen, etwa weil eine der Vollmachtsurkunden dauerhaft bei Dritten wie der Bank oder Sparkasse verbleiben soll. In diesen Fällen können Sie das Formular dieser Broschüre mehrfach verwenden.

→ **Banken pochen auf eigene Formulare. Wenn es um Ihre Bankgeschäfte geht, sollten Sie das Formular benutzen, das Ihnen Ihre Bank oder Sparkasse zur Verfügung stellt.**

Vereinbaren Sie einen Termin, um Ihr Anliegen mit Ihrem Bankberater zu besprechen und sich beraten zu lassen. Falls Ihr Bevollmächtigter auch ermächtigt werden soll, einen Darlehensvertrag für Sie abzuschließen, müssen Sie die Vollmacht **notariell beurkunden** lassen.

→ **Wenn Sie das Verbundformular „Vollmacht“ im Formulareteil verwenden, sollten Sie sich Zeit für das Ausfüllen nehmen.**

Die Ankreuzmöglichkeiten und Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vorsorgevollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig, widersprüchlich und ungültig. Zweifel an der Wirksamkeit lassen sich vermeiden, wenn Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die entsprechenden Zeilen streichen.

→ **Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die dafür vorgesehene Zeile soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.**

Wichtiges zum Verbundformular „Betreuungsverfügung“

(siehe auch vorne S. 26 ff. und abgedruckt im Formulareteil)

→ Benennen Sie möglichst Personen

Falls Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen können oder wollen, sollten Sie zumindest eine Betreuungsverfügung erstellen. Benennen Sie eine oder mehrere Personen, die Sie sich als Betreuer wünschen, oder legen Sie fest, wer auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll. Diese Vorschläge sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich, und sie verhindern, dass eine fremde Person zu Ihrem Betreuer bestellt wird.

→ Formulieren Sie Ihre Wünsche

Sie können Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen für den Betreuungsfall aufnehmen. Daran hat sich ein Betreuer nach Möglichkeit zu halten.

→ Besonders wichtig ist, dem Bevollmächtigten oder späteren Betreuer Ihre **Vorstellungen zu gewünschten medizinischen Behandlungen** für den Fall nahe zu bringen, dass Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Deshalb sollte eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung am besten mit einer Patientenverfügung kombiniert werden.

→ **Nehmen Sie sich etwas Zeit** für das Ausfüllen des Verbundformulars im Formulareteil. Reicht der freie Platz im Vordruck für Ihre Wünsche nicht aus, können Sie auch ein Beiblatt anfügen

Wichtiges zum Verbundformular „Patientenverfügung“

(siehe auch vorne S. 32 ff. und abgedruckt im Formulareteil)

- **Sie sollten sich beraten lassen.** Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihrem Hausarzt. Er kennt Sie und Ihren Gesundheitszustand. Er weiß, welche Behandlungen in bestimmten Situationen möglich sind, und kennt die Vor- und Nachteile. Er kann Ihnen auch die medizinischen Fachbegriffe erläutern.
- Das **Verbundformular der Patientenverfügung** soll Sie ermutigen, sich mit den entsprechenden Fragen gründlich auseinander zu setzen. Geben Sie sich Zeit, Ihre eigenen Wertvorstellungen zu entwickeln und zu definieren, siehe weiter unten. Verwenden Sie das Verbundformular im Formulareteil und nutzen Sie die Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen. Textpassagen, die für Sie nicht gelten sollen, können Sie durchstreichen.
- **Entwickeln Sie eigene Wertvorstellungen:** Eine Patientenverfügung erstellt man nicht mal eben zwischendurch. Sie benötigen dafür Zeit und müssen sich über Ihre eigenen Wertvorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse klar sein. Erst dann können Sie Regelungen treffen, welche Behandlungen Sie in einer Situation, in der Sie sich nicht äußern können, wünschen oder nicht wünschen. Die nachfolgenden Anregungen sollen Ihnen bei der Orientierung helfen.
- Beachten Sie auch die **Ergänzungen der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung**, S. 44.

Für Ihre handschriftlichen Anmerkungen:

Handwritten notes area with horizontal dotted lines.

Für Ihre handschriftlichen Anmerkungen:

Handwritten notes area with horizontal dotted lines.

Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der von mir bevollmächtigten Person (= ❶)* oder mit der Ärztin oder dem Arzt meines Vertrauens (= ❷)* Kontakt aufzunehmen. * Bitte Nichtzutreffendes streichen

❶ Name Tel.

Adresse

❷ Name Tel.

Adresse

Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der von mir bevollmächtigten Person (= ❶)* oder mit der Ärztin oder dem Arzt meines Vertrauens (= ❷)* Kontakt aufzunehmen. * Bitte Nichtzutreffendes streichen

❶ Name Tel.

Adresse

❷ Name Tel.

Adresse

Der große Vorsorgeberater erläutert verständlich die wichtigsten Bereiche, die jedermann für sich regeln sollte, und stellt die entsprechenden **zusammenhängenden, rechtssicheren Verbundformulare zum Heraustrennen** zur Verfügung:

- Mit einer **Patientenverfügung** und **Vorsorgevollmacht** bzw. **Betreuungsverfügung** stellen Sie sicher, dass Ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen zu medizinischen Behandlungen bestmöglich zur Geltung kommen.
- Eltern mit minderjährigen Kindern sollten eine **Sorgerechtsverfügung** verfassen, damit eine ihnen nahestehende Person die Vormundschaft übernehmen kann, falls beiden Elternteilen etwas zustößt.
- Im Kapitel **Testament und Erbfolge** lesen Sie u. a., wer nach den gesetzlichen Regeln erben würde und wie Sie ein Testament verfassen können (mit Mustertestamenten).

- Im Extrakapitel **Meine Daten für den Ernstfall** können Sie zur Unterstützung Ihrer Angehörigen alle Sie betreffenden Informationen sammeln, z. B. Vertrauenspersonen und Ärzte; ärztliche Behandlungen, Allergien, Medikamente und medizinische Ausweise; Kranken- und Pflegeversicherungen, ambulanter Pflegedienst, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Wunsch-Krankenhaus; im Notfall und im Todesfall zu benachrichtigende Personen und Firmen, Bestattungswünsche; Vermögensaufstellung, Informationen zu Internet-Zugangsdaten (digitaler Nachlass), Telefon, Versicherungen, Steuern, Abonnements, Mitgliedschaften u. a.

Dieser Ratgeber, der unter der Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz entstanden ist, macht Mut, das wichtige Thema der rechtlichen Vorsorge in Angriff zu nehmen. Die von Gerichten anerkannte Verbindung der Formulare zu einem Dokument (**C.H.BECK-Verbundformular**) verhindert Täuschungsmanöver effektiv.

Diese Karte können Sie ausschneiden, ausfüllen und immer mit Ihren Ausweispapieren mitführen:

Für den Fall, dass ich

..... geb.

Adresse

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht /
Betreuungsverfügung / Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffendes streichen



Für den Fall, dass ich

..... geb.

Adresse

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich vorsorglich eine Vollmacht /
Betreuungsverfügung / Patientenverfügung* erstellt.

* Bitte Nichtzutreffendes streichen

